

**Geschichte**  
der  
**oberpfälzischen Grenzstadt**  
**Waldmünchen.**

II. Teil: Innere Geschichte,  
2. Hälfte A.

Von

**Franz Xaver Sommer,**  
K. Gymnasiallehrer.

**Program**  
des K. humanistischen Gymnasiums in Amberg für das  
Studienjahr 1893/94.

**A m b e r g.**

G. Pohl'sche Buchdruckerei (C. Grübler).  
1894.

gam  
1 (1894)





## Die Pfarrei Waldmünchen.

Im Bezirksamt Waldmünchen liegen 6 Pfarrämter und 1 Pfarrepositur. Die Pfarrei Waldmünchen umfaßt 32 Ortschaften mit 4364 katholischen Seelen (i. J. 1892) und ist nur mit ganz wenigen Andersgläubigen durchsetzt; sie steht im Schematismus der Regensburger Diözese an der 20. Stelle.\*) Wann und von wem sie gegründet und dotiert worden, läßt sich mangels von Urkunden\*\*) nicht bestimmt sagen. Wahrscheinlich aber ist, daß ihre Anfänge zurückreichen in die Zeit, als von den im Anfang des 10. Jahrhunderts wiederholt eingefallenen Ungarn auch das Kloster Chamminster in asche gelegt worden war und die versprengten und ihres Heims beraubten Mönche sich hieher flüchteten und mit anderen Flüchtlingen daselbst wohnlich niederließen. Das Ernennungsrecht steht jetzt dem Könige zu; früher aber hatte das ius praesentandi das Cisterzienser-Kloster Walderbach, dem es 1265 von Herzog Heinrich als Schenkung seiner Ahnen neubestätigt wurde. Demzufolge hatte auch ein jeweiliger, vom Kloster nach Waldmünchen gesetzter Pfarrer nach Walderbach ein jährliches Absent von 40 fl. zu entrichten, bis dieses „Possesgeld“ in den Wirren der Reformation, als das Kloster aufgehoben wurde, fiel. Wie aus der erwähnten Schenkungsurkunde, sowie aus anderen Urkunden vor der Reformation hervorgeht, namentlich der alten Kirchenordnung von 1534, war seit uralter Zeit auch Aist mit Waldmünchen kirchlich vereinigt (una unita parochialis ecclesia) und wurde als eine (später aus 13 Ortschaften bestehende) Filiale von Waldmünchen aus pastoriert, wenn es auch in alter Zeit, etwa seit Beginn des 15. Jahrhunderts, einen eigenen Frühmesser oder Benefiziaten hatte, der bei den spärlichen Einkünften des Benefiziums (etwa 70 fl.) hauptsächlich auf die Einnahmen der früher blühenden Wallfahrt und der Botiv-

\*) Es sei noch bemerkt, daß auch die Pfarreien eines größeren meist durch mehrere Bezirksämter sich hinziehenden Landstriches zusammengefaßt sind in eine Vereinigung, als Dekanat, mit einem Dekan und Kammerer. Den Landdekanaten stehen 3, nur die betr. Stadt in sich begreifende Stadtdekanate (Regensburg, Straubing und Amberg) gegenüber. Nach der übrigens erst später verfaßten Matrikel von 1433 gehörte Waldmünchen ins Dekanat Cham und hatte einen plebanus (Pfarrer) cum socio divinorum (Gesellpriester oder Cooperator) et capellano in Wilting (bei Cham). Letzteres scheint ein Irrtum zu sein, da in der Matrikel von 1438 dieses selbständig erscheint, ganz abgesehen von der weiten Ortsentfernung. Vielleicht ist unter dem capellanus der Frühmesser an der Stephanskapelle zu verstehen. Später erscheint Waldmünchen nach der Matrikel von 1666 immer noch unter Cham gehörig, das aber damals ein Erzdekanat war (es gab deren in der Diözese 4, von 1654 bis etwa 1756). Seit 1837 aber gehört es ins Dekanat Neunburg v. W.

\*\*) Von den Pfarrurkunden ist durch den Feind, durch die vielen Feuersbrünste, sowie durch die Reformation alles vernichtet worden bis auf die Pfarrmatrikeln, wovon die Tauf- und Sterberegister 1582, die Trauungsmatrikeln erst 1628 beginnen; außerdem ist noch eine alte Kirchenordnung von 1534, erneuert 1634, sowie ein vom Pfarrer Martin Schaller gefertigtes Pfarrsalbuch von 1675 da.

messen („gefrimbtē Ambter“) angewiesen war; vom Gotteshaus selber bezog er nur 1 Pfd. Ngsbg. Pfg.)\* Da aber mit der Zeit auch dieses zu seinem Unterhalte nicht mehr hinreichte, auch die Wirren der Reformation dazwischen kamen, so findet man seit dieser Zeit keinen eigenen Benefiziaten mehr in Aft, sondern das dortige Benefizium ist mit der einzigen Ausnahme, daß es 1782—1784 der dortige Expositus Zeis hatte, immer einem jeweiligen Pfarrer von Waldmünchen von der Landesherrschaft zu-gelegt worden, aber sine iure successoris und mit der Auflage, wenigstens von da an, für Aft einen eigenen Curatum expositum zu halten. Als das Aft-Benefizium sich durch den Tod des Waldmüchener Pfarrers Leiß (1833) erledigte, wurde es nicht mehr verliehen, sondern die Zinsen wurden vorläufig admassiert. Der Nachfolger des Pfarrers Leiß in Waldmünchen und der Inhaber der neuen Pfarrei in Aft (Höning) stritten nämlich wegen des Benefiziums; ein dritter aber zog den Vorteil daraus: da nämlich von keiner Seite genügende Beweise für ihre Ansprüche beigebracht werden konnten, aus den Urkunden aber hervorzugehen schien, daß diese Messe gestiftet worden zur Zeit, wo Waldmünchen und Nöbs noch unter die Herrschaft der Landgrafen von Leuchtenberg gehörte, so wurde es 1841 vom König mit der Pfarrei Leuchtenberg vereinigt gegen wöchentliche Lesung einer Messe pro fundatoribus, damit die Benefizialrente (von 1112 fl.,\*\*) erforderlichen Falls mit einem Zuschuß aus dem Emeritenfond, für den Gehalt eines 2. Hilfspriesters während je 6 Monaten (1. Oktober bis 31. März) in jedem Jahr verwendet werde behufs Organisierung eines sonn- und feiertäglichen Filialgottesdienstes zu Döllnitz und Neisach (in der Pfarrei Leuchtenberg). 1856 wurden dann auch die Grundstücke des Benefiziums verkauft, der Bischof Valentin v. Nibel von Regensburg aber verwendete die Mittel dieser Stiftung in der Weise, daß er daraus, sowie aus Mitteln der Pfarrei Leuchtenberg die Expositur Döllnitz bei Leuchtenberg gründete, 1857. Nach der Waldmüchener Kirchenordnung von 1534 „ist die Meß zu Aft aufgerichtet worden zu der Zeit, wo das Gotteshaus daselbst groß im Aufnehmen gewesen und durch Wallfahrt weit und breit besucht worden“; das weist also auf das 15. Jahrhundert hin (vergl. Bav., Oberpfalz, Supplem., 1409 werden „unser frauen in aft“ Zinsen gereicht). Dazu kommt aber noch eine andere Urkunde: 1515 schreiben Bürgermeister und Rat von Waldmünchen an die kurf. Regierung, den Bizehm (1487—1518) und Landgrafen Johann (V.) von Leuchten-

\*) Damals 1 Pfd. = 8 Schilling (solidi) à 30  $\mathcal{S}$  (donarii) (etwa à 4 1/2 fr. = 15  $\mathcal{S}$  heutigen Geldes). Ursprünglich wurden aus 1 feinen Mark Silber (Pfd.) 12 Schilling = 240  $\mathcal{S}$  gemünzt (weiße Münze), später aber, seit etwa 1600 und wohl auch in einigen Gegenden etwas früher, waren 240  $\mathcal{S}$  (schwarze Münze) = 1 fl., durch Verschlechterung infolge von größerem oder geringerem Kupferzusatz, bis sie zuletzt ganz aus Kupfer gemünzt wurden, wobei noch zu bedenken, daß früher nur 10—12, später aber 24 fl. gemünzt wurden und daß früher das Geldmetall einen vielleicht 10 mal höheren Wert hatte.

\*\*) „Der halbjährige Gehalt eines Kooperators beträgt 150 fl., für 52 gestiftete Wochenmessen gehen 26 fl. ab, also erforderlich eine Reinsumme von 176 fl. Das Benefizialeinkommen aus Zehnten und Pachtschillingen beträgt durchschnittlich 192 fl.; zieht man davon obige 176 fl. nebst etwa 10 fl. jährliche Abgaben ab, bleibt noch ein kleiner Ueberschuß. Das seit 1833 admassierte Geld nebst 4% Zinsen dürfte die Benefizialrente auf ca. 236 fl. erhöhen. Zieht man aber die bis 1841 nicht mehr gelehenen Wochenmessen (à 30 fr. = 227 1/2 fl.), sowie die von dem Kapitel zur Errichtung der beiden Filialgottesdienste vorgestreckten 150 fl. ab, so bleiben nur noch ca. 735 fl. zur verzinslichen Anlage.“

berg in Amberg: „E. F. Gn. haben der Frummeß halber zu Aft von zweien unferes Rates zu Unterricht begehrt einen Bericht, der hiemit folgt: Hans Wirt zu Aft, den 1. Stifter (hier = Pächter, Nutznießer, Benefiziat), einen Frummesser, haben E. F. Gn. mit einem Rat zu Waldmünchen eingesetzt; den andern, Hans Lobenschueß, auch ein Rat, mit Wissen einer Obrigkeit und im Beisein eines Pflegers; den 3., Niklas Haselawer selig, hat Herr Albrecht von Wirsperg, Hauptmann vom Wald (Landrichter und Pfleger zu Neumburg v. W.) eingesetzt und ist ein Rat geschehen, er solle die Meß bessern und confirmieren lassen, aber ist noch nichts geschehen, sondern die Weiher sind gefischt und liegen öd, wie wir früher angezeigt.“ Nach all dem dürfte die Gründung des Benefiziums in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, eher gegen dessen Mitte zu, erfolgt sein. Die Landgrafen von Leuchtenberg hatten aber 1409 ihre Herrschaft Neumburg (Schwarzenburg) — Waldmünchen — Köz an die Pfluge verkauft, allerdings mit dem Rechte der Wiederlösung.\*) Die Messe in Aft war Lehen der Landesherrschaft und von dieser zu verleihen, jedoch (heißt es in der Kirchenordnung von 1534) „haben die Bürger von Waldmünchen das Recht, zu eligieren und zu erwählen; welcher ihnen dazu gefällig ist, den präsentieren sie der Landesherrschaft, nicht aber dem Bischof von Regensburg, da die Frühmeß in Aft nicht confirmiert ist. Früher waren auch die 2 Kirchenpröbste des Afters Gotteshauses, oder wenigstens 1, Bürger aus der Stadt, und es müssen auch jetzt noch (1534) die Afters Kirchenpröbste dem Rate in Waldmünchen und der Obrigkeit, als Pflegern oder Richtern, alle Jahr Rechnung thun; desgl. haben Vorbemelte mit den Dienern des Gotteshauses daselbst wegen Entsetzung und Besetzung der Ämter zu verhandeln und zu verschaffen.“ Weil das Frühmeßhaus in Aft ein Gut mit Hoffstatt und dem Pfarrer in Waldmünchen zinsbar war, so mußte die Meß dem letzteren jährlich 1 fl. zinsen. Der Frühmesser hatte wenigstens 3 mal in der Woche Messe zu lesen, desgl. an den Sonn- und höheren Feiertagen, im übrigen aber dem Pfarrer in Waldmünchen und seinem Kaplan in ihre pfarrlichen Rechte nicht einzugreifen.

Da die Oberpfalz etwa von 1545 bis 1626 bald dem Luthertum, bald dem Calvinismus anhing, so bekam auch Waldmünchen Pfarrer dieser Konfessionen, teils Pastoren, teils Diakonen und zwar in rascherem Wechsel. Der letzte katholische Pfarrer vor der Reformation scheint Hans Aman gewesen zu sein, der 1543 erwähnt wird; der erste katholische nach der Reformation war Wolfg. Brandtel, 1626, der aber durch den Widerstand der noch mächtigen lutherischen Partei nicht zum wirklichen Besitz der Pfarrei gelangen konnte. Von 1628 bis 1656 wurde die Pfarrei von Klostergeistlichen versehen, meistens Benediktinern aus den verschiedensten Klöstern, von denen jeder nur kurze Zeit die Pfarrei zu haben pflegte, bis

\*) Um den Anfang des 15. Jahrh. mag die Wallfahrt in Aft entstanden sein, wie die citierte Bemerkung vom Jahre 1409 auch zeigt. Die in der Sage vorkommende „Gräfin“ von Schwirzenberg dürfte die Gemahlin des Hauptmanns der Schwarzenburg bei Neumburg sein, da sich diese um jene Zeit, wie Peter der Fronauer, „von swirzenberg“ zu nennen pflegten. Daß aber nach derselben Sage jene Gegend noch eine Wildnis gewesen und die Gräfin habe roden und auf dem Berge, wo die Pferde auf Anrufung Mariä stehen geblieben seien, erst eine Kirche (ex voto) bauen lassen zum Dank für Errettung aus der durch Scheuwerden der Pferde entstandenen Lebensgefahr, dem widerspricht schon die Urkunde von 1265, wo die Kirch



1656 wieder ein ständiger weltlicher Pfarrer in der Person des Martin Schaller die Pfarrei antrat, die er bis zu seinem Tode, 1694, inne hatte. Außer dem Pfarrer, welcher bis ins 17. Jahrhundert die Schloßkirche Mariä Magdalena als Pfarrkirche und seinen Pfarrhof nebenan hatte, gab es in Waldmünchen seit alten Zeiten auch Frühmesser\*) in der Stephanskapelle auf dem Stephansbenefizium, und nach Erweiterung dieser Kapelle zu einer Kirche auch einen zweiten auf dem Annabenefizium. Das Lehen der Stephansmesse wie der Annamesse gehörte laut der erwähnten Kirchenordnung unmittelbar den Bürgern der Stadt zu, die Stephansmesse war außerdem konfirmiert, die Annamesse aber nicht. Da später Mangel an Priestern eintrat, auch die Erträgnisse der Benefizien etwas gering waren, so fand 1534 der Pfarrer Joh. Käs, sowie Bürgermeister und Rat für gut, beim Stephansgotteshaus nur mehr 1 Frühmesser zu halten und das Annabenefizium mit dem Stephansbenefizium zu vereinigen. Nach der Reformation verlautet von diesen Benefizien nichts mehr, sie sind jedenfalls in jenen religiösen Wirrnissen eingegangen und mit der Pfarrstiftung verschmolzen worden, wie 1675 der Pfarrer M. Schaller sagt. Die Frühmesser oder Nebenpriester an der Stephanskapelle hatten dem Pfarrer auch Dienste zu leisten; mit der Zeit änderte sich die Bedeutung des „Kaplans“ geradezu in die eines „Kooperators“ oder Hilfspriesters. 1543 nennt Bürgermeister und Rat den damaligen Nebenpriester einen Frühmesser, der Pfarrer bezeichnet ihn als Kaplan.\*\*)

In der R.=D. von 1534 heißt es: „Die 2 Kapläne oder Frühmesser hier in der Stadt sollen dem Pfarrer alle Feste der 7 Wochen (Ostern bis Pfingsten) ministrieren zum Amt, dafür soll ihnen der Pfarrer morgens an diesen Tagen das Essen geben, also ist es vorkalters herkommen. Werden aber nicht 2 Frühmesser in der Stadt gehalten, so geht die Verpflichtung und das Recht auf den einen über.“ Der Pfarrer aber hatte noch seinen eigenen Kaplan oder „Gesellen“ (später Kooperator genannt). So heißt es in der R.=D. 1534 z. B.: Der Pfarrer oder sein Kaplan . . . der Pfarrer soll einen Kaplan halten . . . der Pfarrer muß dem „Zugesellen“ 1 fl., dem Schulmeister 1½ fl. und dem Frühmesser 1 Ort\*\*\*) reichen . . . der Pfarrer soll die gestifteten Seelenämter singen, der „Geselle“ und Kaplan sollen lesen. Auch in der Stadtkammerrechnung von

in Aft erwähnt wird; auch heißt es in einer Schönthaler Schenkungs-Urkunde von 1348, daß jedes Jahr am Antlasttag ½ E. Opferwein gen Aft zu liefern sei. Zimmermann (kurb. Kirchenkalender 1752) verlegt sie gar erst — irrtümlicherweise — auf den Anfang des 16. Jahrh. Wahrscheinlich handelte es sich um einen Anbau oder eine Vergrößerung durch Umbau der alten Kirche. Das Muttergottesbild, welches nach der Überlieferung während des Fällens des nötigen Bauholzes auf einem Aste gefunden und dem Orte den Namen gegeben haben soll — übrigens heißt es in einer Urkunde von 1574: „ein Bach in der Nähe dieses Ortes heißt der Aft“, und gewöhnlich ist der Ort nach dem Fluß u. dgl. benannt, selten umgekehrt — wurde in die Kirche verbracht und als wunderthätig viel verehrt und weither besucht, kam aber während der Reformationszeit abhanden, weshalb die Köpfinger nach Wiedereinführung des Katholizismus in der oberen Pfalz bei Gelegenheit einer Wallfahrt das noch jetzt auf dem Altare stehende Marienbild in die Kirche mitbrachten und opferten.

\*) 1396 wird der Frühmesser Ulrich erwähnt.

\*\*) Sonderbarer Weise unterzeichnet sich der Pfarrer selber in einer Rechtfertigungsschrift von 1543: unterthäniger Caplan Hanns Aman, pfarhr zu Waldmünchen, wahrscheinlich galt damals Kaplan als allgemeine Bezeichnung für einen Priester oder Geistlichen überhaupt.

\*\*\*) Der 4. Teil von Maßen, Gewichten und Münzen, besonders eines Guldens, also hier = 15 fr.



1590 ist vom Pfarrer und seinem Kaplan die Rede. Diese eine Kaplan- oder Kooperatorstelle dauerte bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Die Äster nämlich, welche nicht, wie die Kirchenordnung von 1534 bestimmte, jeden Sonn- und Feiertag, sondern nur jeden 2. oder, wie Pfarrer Schaller sagt, 3. Sonn- und Feiertag einen ordentlichen Filialgottesdienst hatten (ein Frühmesser befand sich schon lange nicht mehr dort), strebten seit 1699 einen eigenen und ständigen Kaplan oder Pfarrer in Aft zu bekommen, einigten sich aber 1701 gütlich mit dem Pfarrer Grien in Waldmünchen dahin, daß dieser noch einen zweiten Kaplan halte, welcher alle Sonn- und Feiertage in Aft Gottesdienst samt Predigt und Christenlehre halten solle. Aber diese Einrichtung befriedigte nicht auf die Dauer, so daß die Amberger Regierung 1762 auf den Vorschlag des Pfarrers Ruprecht anordnete, es solle für einen neu aufzustellenden Expositus samt dem Schulmeister eine neue Wohnung in Aft gebaut werden. Es wurde nun für den Expositus die Mesnerwohnung und für den Schulmeister das ehemalige Seelenhaus eingerichtet.

Am 27. Oktober 1729 wurde dann vom Regensburger Konsistorium Georg Ackermann als erster Expositus nach Aft beordert. Der Waldmüchener Pfarrer, welchem der Zehent und der größte Teil der Stolgebühren verblieben, hatte dem Expositus 200 fl. Gehalt nebst 30 fl. für 12 Klafter Holz zu verabreichen; der Expositus hatte noch Freimessen und einige Nebeneinkünfte. Nach Aufhebung der Klöster aber 1803 wurde von der Regierung im Einvernehmen des Ordinariats wegen der Kloster Schönthal'schen Pfarreien ein Organisationsplan ausgearbeitet, wodurch auch von der Pfarrei B. einige Ortschaften abgerissen und der 1809 neugegründeten Pfarrei Biberbach beigelegt wurden, während andere Schönthal'sche Ortschaften teils zur Expositur Aft gezogen wurden, teils bei der Pfarrei Schönthal verblieben. 1812 wurde dann von der Finanzdirektion unter Zustimmung des Ordinariats vorgeschlagen, die Expositur Aft mit der Pfarrei Biberbach zu vereinigen, den Pfarrsitz aber nach Aft zu verlegen, wo bereits ein Pfarrhof (für den Expositus) war, während in Biberbach ein solcher immer noch fehlte. Und 1814 wurde wirklich trotz des Protestes des Waldmüchener Pfarrers Simon Leiß der Biberbacher Pfarrer Anton Göschl mit seinem ex aerario angewiesenen Gehalt von 591½ fl. nach Aft versetzt und ihm für die Filiale Biberbach ein Hilfspriester zugewiesen, für welchen der Waldmüchener Pfarrer, da er die Expositur Aft nicht mehr zu unterhalten hatte, jene 200 fl. nebst 100 fl. angeschlagener Stolgebühren jährlich verreichen sollte.\* Mit dieser neuen Einrichtung war aber weder der Pfarrer in Waldmünchen noch die Biberbacher mit den dazu gehörigen Ortschaften zufrieden. Ersterer, der Pfarrer Nicolaus v. Tol Dommer, Nachfolger des resignierten Leiß, suchte 1820 nach, daß Aft wieder eine Expositur von Waldmünchen werde, letztere aber bat, nachdem sie jetzt einen Pfarrhof gebaut, daß der Pfarrsitz von Aft wieder nach Biberbach verlegt werde. Beider Streben war vergebens. Auch das weitere Verlangen Dommers, jene 300 fl. nicht nach Aft zahlen zu dürfen, wurde abschlägig beschieden, indem das Ordinariat erklärte, man sei verfahren nach

\*) Die Einkünfte der Expositur nebst dem Benefizium in Aft waren vom Pfarrer Leiß auf 603 fl. jährlich veranschlagt worden.

dem Grundsatz, daß dem Pfarrer in Waldmünchen nicht zu wehe geschehe, der Pfarrer in Aft aber leben könne, 1827. Der Streit um jene 300 fl. dauerte aber zwischen Aft und Waldmünchen fort und ist jetzt noch nicht in befriedigender Weise gelöst. Die 2. Kooperation bestand aber in Waldmünchen trotzdem fort, bis sie infolge des Priestermangels 1872 einging. Endlich gab es 1845—1889 einen Benefiziaten auf dem vom Pfarrer Leib gestifteten Schulbenefizium. Näheres hierüber s. meine Waldm. Gesch. II, 1 S. 92 ff.

1749 hatte der Freiherr v. Voithenberg in Herzogau auf Gutachten des Stadtpfarrers Praum in Waldmünchen vom Regensburger Bischof Fr. Joachim den Ordinariats=Consens erhalten, daß er nebst seiner Familie und seinen Bedienten an Sonn- und Feiertagen (außer Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Kirchweih und Patrocinium) die Messe in dem Privatortorium, welches er in sein Schloß hatte bauen lassen, gültig anhören dürfe, welche Erlaubnis 1775 auch auf die adeligen Gäste mit ihren Bedienten ausgedehnt wurde. 1782 jedoch suchte Freiherr Ferdinand Voith v. Voithenberg, da der Andrang des Volkes zum Oratorium sehr stark wurde, beim Konsistorium nach um die Erlaubnis für alle seine Unterthanen. Der Waldmüchener Pfarrer begutachtete das Gesuch wegen der weiten Entlegenheit der herzogauischen Ortschaften von der Pfarrkirche, aber es solle jedem der Besuch frei stehen; ein Priester befinde sich schon seit 6 Jahren dort. Die Erlaubnis wurde hierauf erteilt, jedoch solle der Sacellan auch das Evangelium immer auslegen und die Kinder in der Christenlehre ausfragen. Aber bald beschwerte sich der Stadtpfarrer Vierheimer, daß herzogauerseits die Erlaubnis auch auf die vorbehaltenen Feste ausgedehnt werde, wodurch jene Leute ihrer Pfarrkirche entfremdet würden. Übrigens ziele der Plan des Voithenberg weiter: dem Vernehmen nach wolle er eine Kirche bauen, dann werde die Einsetzung des Allerheiligsten kommen, die Spendung der Sakramente und die Begräbnis für die Herrschaft; gegen eine solche dauernde Schädigung der Waldmüchener Pfarrei müsse er schon jetzt protestieren. Auch die Waldmüchener Bürgerschaft begann sich zu rühren: 1783 bei der Ratswahl forderten die Viertelmeister im Namen der Bürgerschaft den Magistrat auf, wegen des herzogauischen Gottesdienstes bei der Regierung vorstellig zu werden; aber die Regierung sagte 1784, es habe dabei sein Verbleiben. Der Magistrat wandte sich aber 1784 auch an den Bischof in Regensburg mit dem Vermelden, daß nicht bloß die Herrschaft und deren Unterthanen dem herzogauischen Gottesdienste beiwohnten, sondern auch Leute aus ganz fremden Ortschaften, wodurch dem Pfarrhaus manche Einnahme aus Liebesgaben entgehe (und die Bürgerschaft in ihrem Gewerbe geschädigt würde infolge des nachlassenden Zulaufes der Landleute in die Stadt!) Ja, der Freiherr v. Voithenberg habe ein noch gefährlicheres Vorhaben: er wolle seine auf einen Hausstrunk beschränkte Braunkonzession, gemäß welcher er außerhalb der Hofmark kein Bier abgeben dürfe, besser ausnützen in der Weise, daß er durch den Kapellenbau die Leute dorthin locke, auf daß sie in seiner Wirthschaft dort zechten. Doch die Vorstellungen des Pfarrers und des Magistrats waren ohne Wirkung. 1. April 1784 erweiterte das Konsistorium die Erlaubnis von den herzogauischen Unterthanen auf alle, die notwendiger Geschäfte halber dorthin gehen mußten, sowie auf den Sonnhof. Endlich stiftete 1788 Johann Ferdinand v. Voithen-

berg in Herzogau, Herr auf Hiltersried, ein Schul-Benefizium in Herzogau, „weil ohne gehörige Schullehrer die Kinder wie das unvernünftige Vieh dahin wachsen und weil fast meistens durch Vernachlässigung des Schulstandes auch die Jugend in den notwendigsten Gegenständen, was nämlich die Religion, gute Sitten und bürgerliche Pflichten fordern, vernachlässigt wird.“ Er wolle auf seine Kosten eine Kirche bauen, sie einrichten und unterhalten, ferner ein neues Benefiziatenhaus mit einer gesonderten Schulstube darin erbauen und übernehme für sich und seine Nachfolger die Unterhaltung. Zum Unterhalte des Benefiziaten aber wurde vom geistlichen Räte in München bestimmt, daß dem Schulbenefiziaten zunächst jährlich 150 fl. Zins von der Hälfte des Oberfinning'schen Benefiziums (= Augsburg'scher Diözese) Kapitals zu 3000 fl. zugewiesen, nach Restaurierung des Oberfinning'schen Benefiziums aber dieses Kapital an das Herzogauer Benefizium zum Nutzen auf Zinsen für den Benefiziaten übergeben werde. Außerdem verspricht der Voithenberger noch jährlich 75 fl., sowie 15 Kl. Holz zu geben. Der Benefiziat hat an den Werktagen öffentliche Schule zu halten, an den Sonn- und Festtagen eine Christenlehre; 3 Tage in der Woche hat er Freimeisen. Der Stifter behält sich und seinen Nachfolgern das ius patronatus et praesentandi bevor. 13. November 1791 wurde die Kirche durch Pfarrer Leib von Waldmünchen eingeweiht, 11. Juni 1798 wurde darin das Sanktissimum installiert.

Die Pfarrei Waldmünchen hatte aber im vorigen Jahrhundert eine andere, empfindliche Einbuße erlitten. Gemäß Grenzvertrag von 1764 bezw. 1766 war zwar die Herrschaft Obergrafenried mit den dazu gehörigen Ortschaften Anger, Seeg und Haselberg, sowie die zwei zur gräfl. Stadion'schen Herrschaft Kauth gehörigen Ortschaften Haselbach und Schmalzgrub endgiltig nach Böhmen gefallen; aber sie standen immer noch unter der Jurisdiktion des Pfarrers in Waldmünchen, indem die ersteren 4 Ortschaften von der Expositur Aist, die letzteren 2 von Waldmünchen selbst aus pastoriert wurden. Diese genannten Orte mit etwa 800 Seelen nun wurden 10. Dezember 1782 von der Pfarrei Waldmünchen trotz des Protestes des Waldmünchener Pfarrers Tierheimer und des Ordinariats Regensburg abgerissen und ins böhmische Bistum Budweis gezogen, indem Haselbach und Schmalzgrub der böhmischen Pfarrei Wassersuppen beigelegt wurden, Obergrafenried aber nebst den dazu gehörigen Ortschaften einen eigenen aus dem Religionsfond besoldeten Geistlichen (Religiösen) erhielt. Allerdings blieb der ( $\frac{1}{3}$ ) Zehent und die Stolgebühren aus den notwendigen geistlichen Einrichtungen (Taufen, Kopulationen, Begräbnissen u. dgl.) nach wie vor bei der Pfarrei Waldmünchen, indem im Grenzvertrag ausdrücklich bestimmt worden war, daß in ansehung der pfarrlichen Rechte keine Änderung geschehen solle; nur die Stolgebühren aus gelegentlichen und freiwilligen Einrichtungen (wie Hochzeits- und Begräbnisämtern u. dgl.) sollten dem fungierenden Geistlichen in Böhmen zufallen. Daß ein solches Durcheinander ständigen Anlaß zu Verdrießlichkeiten und Beschwerden gab, ist natürlich. Um diesen einigermaßen auszuweichen, verstitete ein jeweiliger Pfarrer von Waldmünchen den Zehent von Obergrafenried und den dazu gehörigen Orten um 50 fl., der von Haselbach und Schmalzgrub trug etwa 36 fl. jährlich. Die geistlichen Emolumente wurden dem Pfarrer in Obergrafenried um 20 fl., dem in Wassersuppen um 5 fl. jährlich überlassen. Aber seit 1810



legte Österreich beschlag auf diese böhmischen Zehente, weil 1809 bei der böhmischen Grenzpfarrei Albenrent in der sog. Frais zwischen Waldsassen und Eger ein Zehent der bayerischen Unterthanen dem böhmischen Pfarrer alldort entrißen und einem bayerischen Kooperator und Provisor gegeben worden war. Österreich hatte aber nicht bloß auf die böhmischen Zehenten der Waldmünchener Pfarrei beschlag legen lassen, sondern gleichzeitig auch auf diejenigen, welche von böhmischen Unterthanen an die Pfarrei in Furt und Neukirchen, sowie an die Gotteshäuser zu Arnswang und Neukirchen und an das Regensburger Domkapitel zu entrichten waren. Es wurden bayerischerseits zu verschiedenen Zeiten Versuche gemacht, diese „deplorable“ Sache auf diplomatischem Wege auszugleichen, wie 1825 und namentlich 1837—1842 bei Gelegenheit von Grenzverhandlungen; Österreich ließ erklären, daß mit dem Tag, an welchem der Albenreuter Pfarrer wieder in den Bezug des Zehentes und der Siebigkeiten von den dahin eingepfarrten 14 bayerischen Ortschaften trete, die von Österreich verfügte Sequestration aufgehoben werde. Da aber Österreich vor Eintritt in die Grenzverhandlungen den Grundsatz aufstellte, daß die Zehenten ihren Rechtsgrund einzig und allein in der wirklichen Ausübung der Seelsorge über die Zehentpflichtigen nach Andeutung des Kirchenrechts finde in der Art, daß sie nur durch wirkliche Seelsorgefunktionen bedingt seien, so lehnte das Regensburger Ordinariat weitere Verhandlungen ab, indem es meinte, Österreich wolle Bayern damit nur „übereumpeln“; und weil Bayern bei dieser Art von Grenzausgleichung im nachteil zu sein glaubte, so verschleppte sich die Sache wieder. Ebenso erfolglos blieben spätere Versuche von 1846 an, so daß Pfarrer Jos. Wolfrum jene böhmischen Zehente 1851 dem Rentamt gegenüber als uneinbringlich bezeichnete und darauf verzichtete. 1865/7 versuchte Pfarrer Mich. Göz es doch soweit zu bringen, daß die böhmischen Unterthanen wenigstens von ihren auf bayerischem Gebiete liegenden Grundstücken den Zehent, bezw. Bodenzins entrichteten. Das k. k. Bezirksamt Ronsberg forderte auch die betreffenden Unterthanen hiezu auf; aber diese beschwerten sich bei der Statthalterei in Prag, und da durch ein Promemoria, welches das bayerische Kultusministerium durch den bayerischen Gesandten hatte überreichen lassen, die ganze Zehentgeschichte wieder aufgeschrieben wurde, so setzte die Statthalterei die Entscheidung in der betreffenden Beschwerdesache aus. Trotz verschiedener Anregung durch das Waldmünchener Pfarramt schloß die Sache wieder ein, und liegen die Akten bis auf den heutigen Tag in der Statthalterei zu Prag begraben.

Der Waldmünchener Pfarrer hatte sein Wohnhaus, den Pfarrhof, ursprünglich in unmittelbarer Nähe der Pfarrkirche, welche damals die Schloßkirche Mar. Magdalenä war. Als aber diese 1708 abbrannte und nicht mehr aufgebaut wurde, so nahm man ausschließlich die Stephanskirche zur Pfarrkirche, als welche sie übrigens auschilfsweise schon seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts diente, da die Schloßkirche zu klein wurde, infolgedessen der Pfarrer einen mühseligen Weg die steile Böhmerstraße hinab zu machen hatte, was für einen bejahrten Herrn zur Winterszeit nicht bloß beschwerlich, sondern auch gefährlich war. Deshalb ließ der Pfarrer Joh. Mich. v. Frank bei Herrichtung des Pfarrhofes unweit der ehemaligen Magdalenenkirche einen Chor (Oratorium) an den Pfarrhof anbauen, den man nach seiner Ansicht durch ein altare portatile zum Messe-



lesen herrichten konnte. Er bat deshalb den Regensburger Bischof um die Erlaubnis, daß er oder einer seiner Kapläne, welche ebenfalls im Pfarrhof zu wohnen pflegten, oder ein anderer Priester, der gerade dort weile, in dieser Hauskapelle Messe lesen dürfe und daß diese von seiner Verwandtschaft und Dienerschaft und etwaigen Gästen gültig angehört werden könne. Das Konsistorium aber wollte das Messelesen nur gestatten, wenn er krankheitshalber oder ohne große Beschwer den Weg nicht machen könne, ein gültiges Anhören aber schloß es ganz aus. Deshalb wandte sich v. Frank nach Rom und erwirkte 1772 die gewünschte Erlaubnis, welche jedoch der Bischof anfangs nur auf 1, später 2 Jahre und endlich auf Lebenszeit gelten ließ. 1786 wurde die gleiche Erlaubnis dem Pfarrer Mich. Ederer und seinen Gesellopfriestern erteilt, desgleichen 1796 dem Pfarrer Sim. Leiß.\*) Das Pfarrhaus brannte, wie das Schloß, in den Stadtbrünsten mehrmals ab, wurde aber mit unwesentlichen Änderungen im ganzen immer in derselben Gestalt wieder aufgebaut. 1811 beschreibt Leiß den Pfarrhof also: Das Pfarrhaus ist in gutem Zustande. Der untere Stock ist ganz gewölbt; darin ist ein geräumiges Zimmer, eine Küche, ein Speisgewölbe nebst 2 anderen Gewölben und ein kleiner Keller. Im oberen Stock sind nebst einem großen Zimmer (die Bretterdecke darin hat erst Frank in eine Weißdecke verwandelt) 6 kleine Zimmer und 3 Kammern. Dann gehören dazu: 2 Rindviehställe, eine Pferde- und eine Schweinstallung, 2 Keller, 1 Schupfe und 1 Stadel — alle diese Gebäude sind mit Schindeln gedeckt; dann ein Küchen- und ein Baumgarten. Der letztere (der obere) Garten war erst vom Pfarrer Leiß angelegt worden, wie auch der Pfarrstadel von seinem Vorgänger Tierheimer 1783 erbaut wurde, beide an dem Orte, wo früher der Friedhof und die Magdalenenkirche gewesen, indem er deren altes Gemäuer 1789 gänzlich niederreißen und wegräumen ließ, da keine Hoffnung auf Wiederaufbau bestand.\*\*\*) Die Baulast des Pfarrhofes samt den Nebengebäuden hat der jeweilige Pfründebesitzer. 1837, als Jos. Wolfrum die Pfarrei antrat, wurde eine gründliche Neugestaltung vorgenommen, worauf über 10,400 fl. verwendet worden; seitdem geschah nicht mehr viel. Erst der jetzige Stadtpfarrer Dr. Gläser ließ verschiedene häusliche Veränderungen vornehmen, namentlich das größere Zimmer zu ebener Erde, sowie das große Empfangs- (Bischofs-) Zimmer oben schön einrichten, einen treppenartigen freien Eingang zum Pfarrhaus

\*) Da es in der alten, feuchten Pfarrkirche zu S. Stephan aber zur Winterszeit auch für die Pfarrkinder auf dem bloßen Pflaster zu stehen und knien nicht angenehm war, forderte 1833 das Landgericht das Pfarramt auf, etwa gemeinsam mit dem Magistrat zur Winterszeit die Kirche mit Brettern belegen zu lassen, was schon das menschliche Gefühl, namentlich gegen die Kinder, erfordere. Ob es geschehen? Seit den letzten Jahrzehnten war es nicht der Fall, erst unter dem jetzigen Stadtpfarrer wurde diese Rücksicht auf die Gesundheit der Pfarrkinder genommen.

\*\*) In der Baurechnung von 1767 bemerkt der Pfarrer v. Frank: weil der Pfarrhof zu engfänglich gewesen, habe er auf den Rühställen ein Gebäude aufgeführt zur Unterbringung der Hausgeräte. Ebenso habe er 1766 neben den schon vorhandenen Keller einen Sommerkeller gegraben um 100 fl. in dem Friedhof der ehemaligen Magdalenenkirche, wobei viele Totengebeine ausgegraben worden. Auch habe er in diese zerfallene Kirche ein Waschhaus gebaut und in deren Friedhof einen Garten angelegt. Auf dem Friedhof stehe endlich auch noch die Schupfe für Chaisen und Gefährte (sein Kutscher hatte eine Livree) an der Stelle, wo ehemals, als die Charfreitagsprozessionen mit Kreuzzügen noch gehalten wurden, die hölzernen Kreuze und derlei Kirchenfassen aufbehalten wurden.

aus Granitstufen herstellen, sowie die Einfriedung des Pfarrgartens nebenan mit einem eisernen Zaun und die Anbringung der Marmorreliefe außen an der Umfassungsmauer des Gartens. Dagegen stehen jetzt die Oekonomiegebäude, soweit sie noch vorhanden sind, verwaist da.

Die Einkünfte der Pfarrei Waldmünchen gehören, wenigstens unter den oberpfälzischen, nicht gerade zu den schlechtesten. An Grund und Boden gehören ungefähr 105 Tgw. dazu, welche gewöhnlich zum größten Teil verpachtet wurden; die Felder sind meist gut, weniger dagegen die Wiesen. Die reinen Einkünfte betragen 1860 bei 2 Kooperationen gegen 882 fl.; als 1889 die Pfarrei neubesezt wurde, war der fassionsmäßige Reinertrag 1995 M. 47 S. \*) Nach dem Pfarrjabuch von 1675, 1700 und 1799 bezog der Waldmünchener Pfarrer vom Stephansgotteshaus jährlich 8—9 fl. und von der Magdalenenkirche ca. 29 fl., 1757 betragen die Pfarreinkünfte 1280 fl. ohne Abrechnung der Auslagen; dann solange der Kurfürst die Klöster in besiz hatte, bekam der Waldmünchener Pfarrer vom Kloster Schönthal jährlich 20 fl., dazu 14 Amberger V. Korn, 8 V. Gerste und 4 V. Haber. Seitdem aber 1669 die Klöster den Religiosen wieder zurückgegeben worden, erhielt der Pfarrer trotz aller Beschwerde nichts mehr. An Accidentien hatte er: von einer Hochzeit 1 fl. 30 fr., Verkündigung 24 fr., Kindtaufe 24 fr., Provisur in der Stadt 12 fr., auf dem Lande 24 fr., von Armen nichts, von der letzten Nlung in der Stadt bisweisen 12 fr., auf dem Land 12—15 fr., mit „der Begräbnis“ Erwachsener wurde es verschieden gehalten nach dem Vermögen, vom Begräbnis eines Kindes 20—24 fr., endlich zu Ostern von jedem Beichtkind einen Beichtkreuzer. 1699 und 1716 wird geklagt, daß Pfarrer und Mesner zu hohe Stolgebühren verlangen. Pfleger und Regierung sagen, man solle einfach nicht mehr geben; es sei aber jedem freigestellt, wenn er mehr geben wolle. Die Haupteinnahmen bestanden jedoch in den zur Pfarrei gehörigen Feldern, Wiesen, Gärten und Holz, dann im Zehent. Auf dem Lande bekam der Pfarrer teils die 30., teils die 10. Garbe aller Getreidearten, bei der Stadt auf den Feldern überall die 30., nur die Hoffelder um die Stadt gaben nichts, worüber es zum Streite kam. Dann hatte der Pfarrer bei der Stadt den Flachs- und Hanfzehent, auch den Kraut- und Rübenzehent beim oberen Thor, während den beim unteren der Pfleger hatte, wofür dieser dem ersteren jährlich 1 fl. zu verreichen hatte. In der Stadt hatte der Pfarrer zwar keinen Blutzehent, wohl aber auf dem Lande den Geflügel- und Lämmerzehent; auf dem Lande bekam er auch noch Gartengroschen, sowie 3 S von einer tragenden und 2 S von einer nicht tragenden Kuh. Bekanntlich wurde vom Landtag 1848 die Aufhebung, bezw. Ablösung dieser Zehente und deren Umwandlung in feste Geld-Bodenzinse beschloffen und anfangs

\*) Ausgeschrieben von der Kreisregierung am 20. April 1889 (vordem nur 1613 M. 72 S). Aber abgesehen davon, daß zur zeit nur 1 Kooperator zu unterhalten ist, hat das Pfarreieinkommen seit einigen Jahren eine allerdings nur vorübergehende Mehrung dadurch erfahren, daß der Pfarrer für die Verwesung des Waldmünchener und des Herzogauer Benefiziums gewisse Bezüge hat. — Von den Leuchtenberger Landgrafen Ulrich II. und Johann I. war, ähnlich wie vom Herzog Stephan II. in Niederbayern, den Geistlichen in allen Landen, worüber sie Bögte waren, die „Libertät oder Pfaffenfreiheit“ verliehen worden, d. h. die freie Verfügung über ihr Vermögen im Leben und im Tod, u. a. auch dem Pfarrer von Waldmünchen, Röß und Gleissenberg, nach Zanner, Bischöfe von Regensburg III, 248: a. 1363, nach Brunner, Geschichte von Leuchtenberg, S. 221: a. 1350.

der 50er Jahre auch durchgeführt, wodurch beiden Theilen, den Zehentgebern wie den Zehentnehmern, eine große Wohlthat und Erleichterung verschafft wurde.

Wie es mit den Gottesdiensten früher, als die Magdalenenkirche (bis 1708) und die Stephanskirche gleichzeitig bestanden, gehalten wurde, ersehen wir aus der Kirchenordnung von 1534 und dem Pfarrsalbuch von 1675. In dem letzteren heißt es: „Vor dem Luthertumb seynd in der Kirchen S. Stephani zwey gestiftete Meßen gewesen, als S. Annae und S. Stephani. War auch dazumahlen S. Stephanskirchen nur ein Benefiziatkirchen und wurden die Gottesdienst, Ambt und Predig an Sonn- und Feiertagen damahls in S. Mariae Magdalenaen Kirchen verrichtet, außer wenn das Patrocinium in S. Stephanskirchen gewesen.“ Das Nähere aber, wie es damals vor der Reformation beschaffen war, sagt uns die erwähnte Kirchenordnung: Der Pfarrer oder sein Kaplan hat täglich in der Pfarrkirche zu S. M. Magdalena die Messe zu lesen; desgleichen ist dort jeden Freitag eine gestiftete Messe mit gesungenem Tenebrä, nach der Wandlung in dieser Messe soll der Schulmeister oder Verweser des Kustosamtes mit den 2 großen Glocken ein „guets bißl“ läuten. Der „Pfarrherr“ solle alle Sonn- und Feiertage dort das Amt singen, am Vorabend und am Abend des Feiertags selber aber die Vesper singen. In der Fasten hat er dreimal wöchentlich das Amt zu singen; an diesen Tagen, sowie an allen Feiertagen muß er dem Schulmeister oder dessen Jungmeister das Essen im Pfarrhof geben. Desgleichen hat er diesem an den Festen der 7 Wochen (Ostern—Pfingsten) sein Präsent in Geld zu geben. Ferner muß der Pfarrer am Auffahrtstag, wann die 4 † aus den umliegenden Pfarreien kommen, dem Priester und dem die Fahne tragenden Kustos das Mahl geben ohne Schaden des Gotteshauses nach altem Herkommen, ebenso am Mariä Magdalenen-Kirchtag den auf den Kirchtag kommenden Priestern von Aft, Biberbach oder anderen Orten; dann muß er am Fronleichnamstag, wann man das hochwürdige Gut um die Kirche oder in der Stadt herumträgt, den 4 den Himmel tragenden Ratsherren, dem Bürgermeister, Richter oder Pfleger, welche ihn mit dem hochwürdigen Gut begleiten, sowie den 2 Kirchenpröbsten und den Frähmessern das Mahl geben ohne Schaden des Gotteshauses. Auch muß er am nämlichen Tag der Bürgermeisterin, Pflegerin oder Richterin samt den Ratsfrauen, so der Bürgermeisterin gefällig dazu erfordert, einen guten Braten und 13  $\text{S}$  geben (aufs Schmausen scheint man also damals viel gehalten zu haben!) Die 8 Tage im „Antlaß“ (Fronleichnamsoftave)\*) muß der Pfarrer immer das

\*) Das in alten Urkunden, wie in der Kirchenordnung von 1534, vorkommende Wort „Antlaß“ bedeutet eigentlich Ablass, und im Mittelalter wurden die Ablassfeste vielfach mit einer besonderen Antlaßglocke ein- und ausgeläutet. Eines der größten und ältesten Ablassfeste aber war der Gründonnerstag (vom Volke noch jetzt der Antlaß-Pfingstag genannt, letzteres von *πέντε δ, πέμπτος* der 5., nämlich Tag und zwar hier in der Karwoche), ähnlich „Pfingsten“ von (*η*) *πεντηχοστή* (*ήμέρα*), der 50. Tag (von Ostern an), an welchem Tag die öffentlichen Kirchenbüßer durch Handauflegung feierlich aus ihrer Buße oder Strafe im Frieden entlassen [also wurden ihnen ganz oder teilweise die zeitlichen Sündenstrafen, wozu auch die Kirchenstrafen gehörten, er- oder abgelassen, daher ist die Entlassung, der Entlaß (gesagt wie: der Einlaß, der Durchlaß) oder Antlaß (vergl. damit: Antwort, Antlik!) gleichbedeutend mit Ablass] und wieder in die Kirchengemeinschaft aufge-



Amt und die Vesper nebst Komplette singen und dem Schulmeister das Mahl geben. In der Fasten wird nach altem Herkommen abends in der Magdalenenkirche das Salvo gesungen unter dem Geläute der zwei kleinen Glöcklein; dafür haben der Kaplan und der Schulmeister die Kollekte desselben Tages in der Stadt und sollen mit einander teilen. Zur österlichen Zeit, desgleichen zu Weihnachten und am Tage des Johann Evangelist muß das Kloster zu Schönthal 16 Köpfelein S. Johanniswein nach Waldmünchen verreichen; das hat geschafft ein Edelmann, genannt der Durner, \*) für dessen ewiges Gedächtnis in der Kirche.

Beim Gotteshaus zu S. Stephan sind früher 2 Kapläne zu der Frühmeß gehalten worden, haben alle Tag in der Woche die Frühmeß lesen müssen, der Anna-Frühmesser mußte alle „Erchtage“ (Dienstage) auf dem Annaaltar das Amt halten; jedoch hatte jeder in der Woche einen freien Tag, aber jeder einen anderen. Es trat aber nicht bloß hier, sondern auch bei anderen Pfarreien und Kirchen großer Priestermangel ein, dazu konnte sich der Priester auf dem Annabenefizium von den Einkünften der Messe nicht halten, desgleichen war der Priester auf dem Stephanbenefizium, Georg Merz, ein alter Frühmesser „ganz unvermögend und schwachalt, hat nicht mögen ze sehen, stehen und gehen“. Da man aber beim Gotteshaus doch keines Priesters hat geraten mögen, so beschloffen Pfarrer und Bürgermeister samt Rat, nur einen Frühmesser zu halten und die beiden Benefizien bis auf weiteres zu vereinigen, 1534. Dieser eine Frühmesser bei S. Stephan war nunmehr ein gewisser Erhardt; das zu dessen (Stephans-)Meß gehörige Benefiziumshaus nebst Stadel ließ man, weil sehr baufällig, 1534 neu herstellen, aber mit der Bestimmung, daß künftig die Baulast dem Frühmesser obliegen soll. In der Stephanskirche bestand außerdem ein gestiftetes Salvo, welches der Schulmeister, und nicht der Kustos des Stephansgotteshauses, alle Feierabende und Feiertage nachts nach der Vesper zu läuten hatte, dann ein gestiftetes Nicolai-Seelenamt. Ferner hatte der Pfarrer, bzw. dessen Kaplan, auch in der Stephanskirche gewisse gottesdienstliche Handlungen zu halten. So mußte der Pfarrer seinen Kaplan alle Tage im Advent morgens dort das Rorate singen lassen, wofür dann der Kaplan und Schulmeister in der Stadt „colligiren und samblen“ \*\*)

nommen wurden. Da nun aber am Gründonnerstag auch die Einsetzung des hl. Altarsakramentes, des Leibes und Blutes des Herrn, i. e. Fronleichnam (Fron = Herr, wie Fronveste, Frondienst, frönen) gefeiert wurde, so verstand man unter dem Antlasttag und der Antlastwoche zugleich auch den Fronleichnamstag und die Fronleichnamwoche. Wegen der gleichzeitigen Entlassung und Ausöhnung der Büßer jedoch, sowie wegen der Weiße des Chrisams u. a. erschien es dem Papste Urban IV. gut, für die Feier des Fronleichnams einen eigenen Tag anzusetzen und so bestimmte er hiezu den 5. Tag nach Trinitatis (seit 1264), auf welchen Tag das Volk die alte Bezeichnung „Antlast“ mit übertrug als quid pro quo.

\*) Wird als Richter von Waldmünchen 1320, 1321, 1325 erwähnt; vermachte 1348 dem Kloster Schönthal seine Weinberge zu Kruckenberg zu einem ewigen „Seelgerät“; nach seinem und seiner Hausfrau Precht (Bertha) Ableben sollen die Klosterherren von diesem Wein alle Jahr „gen München geben einen halben Ammer oserwein, an dem Antlasttag einen halben Ammer gen Aft, einen halben Ammer gen Nög“. 1354 wird er als gestorben erwähnt.

\*\*) 1712 wollte der Pfarrer ein Recht haben, daß seine Kapläne Flachs sammeln in der Stadt, was ihm vom Bürgermeister und Rat bestritten wurde. Die Regierung entschied, ein Recht des Flachsammelns bestehe nicht, aber wenn die Bürger freiwillig gäben, so stehe nichts entgegen.



durften, das Zusammengebrachte hatten sie mit einander zu teilen. Die Kirchweih wurde gehalten am Sonntag quasi modo geniti oder am andern Sonntag nach Ostern, es hatte der Pfarrer das Amt zu halten. Am Annatag mußte der Pfarrer oder sein Kaplan ebenfalls bei Stephan das Amt lesen, und zwar auf dem Annaaltar; desgleichen mußte der Pfarrer an S. Martins-, Thomas- und Stephanstag das Patrocinium bei Stephan halten, morgens Amt, abends Vesper. Endlich mußte er bei Stephan am goldenen Sonntag (Quatembersonntag) für die verstorbenen Mitglieder der Annabruderschaft Vigil halten und am Montag darauf ein Seelenamt.

Gemäß der erwähnten Kirchenordnung sollte der Pfarrer einen Kaplan halten, welcher alle Sonn- und Feiertage nach Aft hinausgehen mußte, um dort Messe zu halten, das Evangelium zu singen und zu predigen, sowie die ewige Gedächtnis zu halten. Nur wenn ein Feiertag auf einen Freitag fiel, brauchte er nicht hinauszugehen, sonst aber sollte ihn kein Unwetter, Regen oder Wasser abtreiben, es sei denn sehr groß und er dadurch öffentlich entschuldigt. Am Christ- und Ostertag mußte er draußen bleiben, aber so oft er draußen blieb, auf seine eigenen Kosten zehren. In der Palmwoche mußte er alle Tage hinausgehen, außer etwa am „Erchttag“. In der Woche unseres Herrn Fronleichnamstages, so der „Antlaß“ draußen gehalten wurde, sollte er ebenfalls die 8 Tage hinausgehen. Nach altem Herkommen mußte der Pfarrer an der Kirchweihung das Mahl ausrichten dem Richter, Amtknecht, „so die Kirchweih beschützen“, dem Priester, dem Schulmeister zu Waldmünchen und dem Kustos zu Aft, desgleichen den Kirchenpröbsten daselbst zu essen und trinken geben, dafür hatte der Pfarrer den 3. Pfennig auf der Tafel samt anderem, was darauf fiel, ebenso den 3. Teil der Hemmen. Auch an allen Frauentagen, wann Patrocinium war, mußte er dem Priester, dem Richter, Amtsknecht u. a. das Mahl geben, wofür er dann ebenfalls den 3. Teil erhielt von dem, was auf die Tafel fiel. Nicht minder hatte er den 3. Teil aus dem Opferstock in der Kirche, nicht aber aus dem im Friedhof und aus der Büchse auf dem Altar. An der Kirchweihung und allen Frauentagen bekam der Kustos in Aft „30 Eier, so auf die Tafel gefallen; gefallen aber weniger, so muß er sie auch nehmen.“ An diesen Tagen mußten Pfarrer, Kaplan und Schulmeister nach dem Amt in Waldmünchen hinausgehen nach Aft und dort das Amt singen und abends die Vesper; dafür richteten ihnen die Aft'schen Kirchenpröbste auf Kosten des Gotteshauses das Mahl aus, erhielten Kaplan und Schulmeister, sowie der Aft'sche Kustos noch ein Präsent in Geld, ebenso erhielten Kaplan und Schulmeister oder dessen Kantor draußen Käse und Brot und 2 Maß Bier; waren aber etliche Schüler zu singen mitgegangen, so wurde 1 Maß mehr gegeben; endlich erhielten der Kantor und diese Schüler morgens eine gute Suppe und nach der Anzahl der Schüler auch Fleisch darauf und eine Maß Bier oder zwei. Am Sonntag nach Fronleichnam ging man in Aft mit dem hochw. Gut um die Fluren, wobei die Ratsherren von Waldmünchen den Himmel trugen und Bürgermeister und Richter den Priester mit dem hochw. Gut begleiteten; dabei richteten die Aft'schen Kirchenpröbste auf Kosten des Gotteshauses dem Priester, Schulmeister zu Waldmünchen und dem Kantor zu Aft das Mahl aus. Wenn an Ostern, Pfingsten und Weihnachten der Kustos und der Priester auf der Messe zu Aft dem Kaplan von Waldmünchen, wenn er

in Aft das Amt sang, fingen halfen, so war man jedem ein Präsent von 1 fl. schuldig. Wenn man aber von Waldmünchen mit dem † gen Aft ging, so mußte der Pfarrer dem Schulmeister morgens den Tisch geben. Zur Osterzeit oder an dem Palmtag, dann am S. Joh. Ev.-Tag mußte „das Konvent oder der Prior zu Schönthal dem Gotteshaus zu Aft jedesmal 16 Köpffel Wein schicken; das hat geschafft der Edelmann Durner für ewige Gedächtnus.“

So also war es beschaffen mit den Gottesdiensten vor Eindringen und Ausbreitung der Reformation in der Oberpfalz. „Weilen aber“ — so heißt es im Pfarrsalbuch von 1675 weiter — „zur Zeit des Lutheranismi und Calvinismi die Beneficia (nämlich Stephans- und Annabenef.) supprimiret worden und man dormalen von keinen dazu gehörigen Einkommungen wissen will, die S. Mar. Magdalenäkirchen auch bei dieser volkreichen Welt viel zu klein ist, als werden die Gottesdienst, als Ambt und Predig vor-, die Vesper aber nachmittag an Sonn- und Feiertagen in S. Stephani-Kirchen gehalten. In S. Magd.-Kirchen wird Ambt und Predig in ipso Festo S. Magdalenae, wie auch am Sonntag nach S. Magdalonao Tag, an welchem Dedicatio Ecclesiae (Kirchweihe) dajelbst ist, gehalten. An den Werktagen liest ein Pfarrer alle Tag eine hl. Meß in S. Stephani-Kirchen; hat er einen Kaplan, so wird auch in der Magdalenenkirchen eine gehalten, und zwar nach der in der Stephanikirchen. Wird jedoch in der Stattkirchen ein Ambt gesungen, so liest man vorher die Meß in dem Schloßkirchl (S. Magd.). Alle Donnerstag wird mit dem allerh. Sakrament ein Umgang gehalten (erst seit Bestehn der Corp. Chr.-Bruderschaft) und ein Ambt gesungen; im Advent alle Tag, außer Sonn- und Feiertag, ein Korate um 6 Uhr früh,“ u. s. w. die übrigen Liturgien und Gottesdienste, wie sie jetzt größtenteils noch bestehen. Als abweichend und von Interesse mögen folgende bemerkt werden: „In der Osternacht um 12 Uhr wird Christus erhoben aus dem Grab, damit in der Kirche eine Prozession gehalten und dann die Mette gesungen. Am Markustag und in der Kreuzwoche geht man entweder nach Aft oder ins Schloßkirchl. An dem andern heil. Pfingstfest geht man mit der Prozession nach Neukirchen zum hl. Blut, ist eine Schuldigkeit und kommt daher:\*) Als die leidige Pest in der Oberpfalz und Bayern stark grassirte, auch um und um sehr eingerissen, ist von dieser Pfarr Waldmünchen ein (all-) gemeines Votum geschehen, jährlich eine Prozession nach Neukirchen zum h. Blut anzustellen und zu verrichten, wann Gott dieses Ort von solcher leidigen Seucht gnediglich behüten werde. Gott hat es väterlich bewahrt, das votum ist seither alle Jahr fleißig gehalten worden. Am hl. Fronleichnamstag wird nach gesungenem Hochamt die Prozession mit dem allerh. Sakrament außer der Stadt gehalten. Man geht zu den vier in den Feldern ausgesteckten

\*) 1731—32 wird die regelmäßig alle Jahre von der Stadt Waldmünchen zum Gnadenbild bei hl. Blut unternommene Wallfahrt erwähnt. Man blieb wegen der weiten Entfernung immer über Nacht aus. Die Unkosten von 10 fl. (für Pfarrer, Lehrer, Thürmer etc.) wurden aus den Gotteshausmitteln bestritten. 1785 aber wurde durch ein Generale der Regierung das Wallfahrten mit Kreuzgang und Prozession, besonders in entferntere Orte, wo über Nacht auszubleiben war, abgeschafft; aber auf Bitten des geistl. Rates in München 1786 bewilligt, daß man „zu der Neukirchischen miraculos wunderthätigen unser lieben Frauen Bildnus mit Prozession und gewöhnlichem Kreuzgang wieder wallfahrten durfte.“

Kreuzen, ist keine Schuldigkeit, sondern nur guter Wille des Pfarrers, ist früher auch nicht gewesen. Diese Prozession zu den 4 Kreuzen hat daher ihren Anfang genommen: Als 1666 und 2 Jahre hernach der Schauer die Früchte herum erschlagen, hat man um künftige Abwendung solchen Unglücks die 4 Kreuze gegen die 4 Teile der Welt in den Feldern aufgerichtet und ist man von da an bisher jährlich am Fronleichnamstag zu denselben gegangen. (Sezt 1894 und seit langer Zeit aber wird die Felderprozession am Sonntag vor Pfingsten gehalten.) Die Kirchen S. Stephani ist noch (=weder) von Zeit an der (wieder-) eingeführten kath. Religion, noch von beschener Wiederaufbauung (nach dem Brand von 1658) consecrirt, sondern nur von Ihrer Hochw. Herrn Joh. Pangraz, Erzdechanten zu Camb, 1661 in festo praesentationis B. Virginis benediziret worden. Dahero ist kein (dies) anniversarius dedicationis (Kirchweihe) noch zu halten (wohl aber Patrocinium am Stephanstag). Vor dem Luthertumb sind etliche Jahrtage für Abgestorbene gestiftet worden (in der Kirchenordnung von 1534 werden 25 aufgezählt); weilen aber dormalen keine Freunde mehr von diesen Abgestorbenen vorhanden, auch das legitime Einkommen nicht mehr zu haben ist, so werden diese Jahrtage auch nicht mehr gehalten, wohl aber dieser Personen öfter im Jahr im Messopfer gedacht."

Gestiftete Gottesdienste, sagt 1860 Pfarrer Wolfrum,\*<sup>)</sup> sind in der Pfarrkirche (S. Stephan): 34 (35) Jahrtagsämter, mit 10 Beimeffen u. dgl., 127 Jahrmessen, mit oder ohne Litanei, 33 Quatembermessen, 12 Monatsmessen, eine Rosenkranzandacht (Herz Jesu=Oktave), 5 sol. Litaneien. Die Bürgerschaft läßt herkömmliche Ämter\*\*<sup>)</sup> halten: 20. und 28. Januar, 4. und 31. Mai, 26. Juni, 18. und 20. Oktober; dazu kommen jährlich 12 Zunftjahrtage, einzelne Zünfte haben infolge besonderer Verbindlichkeiten die Verpflichtung, jährlich 76 Messen und 4 Ämter halten zu lassen. (Nach Auflösung des Innungswesens 1868 bildete sich das Vereinswesen aus, von denen manche regelmäßig alle Jahre bestimmte Gottesdienste (Ämter) halten lassen, manche bei besonderen Veranlassungen, wie Fahnenweihe, Stiftungsfeste.) Durch die Corp. Chr.-Bruderschaft, welche ihr Titularfest am Sonntag nach Fronleichnam hat, findet alle Donnerstage, außer im Advent, ein Amt und eine Prozession (Apostel- und Handwerksleuchter getragen) in der Kirche mit dem Sankt. statt, desgl. hat der Cäcilienbund jährlich ein Amt am 22. November und 1 Jahrtag. Bezüglich der früher gestifteten Gottesdienste in der Pfarrkirche fand eine zweimalige Reduktion statt: einmal durch die Anordnung der Amberger Kirchendeputation 5. Juli 1803, mit Zustimmung des Ordinariats vom 5. Februar 1805 bei denjenigen, wo zur Bestreitung der Paramente und Lichter nicht die gesesliche Hälfte übrig blieb; dann eine minder bedeutende Reduktion wurde vorgenommen 1811 nach einer von der allgemeinen Stiftungsadministration Cham zu Viechtach verfaßten Übersicht, nach welcher Reduktion von 1815 an zu verfahren war, zweifelsohne (sagt Pfarrer Wolfrum) auch mit Zustimmung des Ordinariats. Endlich sind in der Pfarrkirche noch 52 Wochenmessen gestiftet, welche der Benefiziat für den Stifter des neuen Benefiziums, Simon Leib, lesen muß. Eine Zeit lang wurden über-

\*<sup>)</sup> Siehe auch die Pfarrmatrikel von 1863.

\*\*<sup>)</sup> Gestiftet bei gelegentlichen Unglücksfällen, wie Schauerschlag, Brand.



haupt keine gestifteten Gottesdienste mehr angenommen, da man denselben nicht nachkommen konnte;\*) in neuerer Zeit aber geschieht es wieder.

Über die ordentlichen Gottesdienste in Waldmünchen erfahren wir das Notwendige aus der Pfarrbeschreibung des Pfarrers Jos. Wolfrum von 1860, welche in dieser Beziehung im großen und ganzen auch jetzt noch richtig ist; einzelne, kleinere Änderungen in der Liturgie wurden in jüngster Zeit gemacht in dem Bestreben, die Metropolitanliturgie, soweit als möglich, auch für das Land einzurichten. „In Waldmünchen hat außer der Pfarrkirche (und der Schloßkirche zu Herzogau) keine andere ein Recht auf Vor- und Nachmittagsgottesdienste außer den vorgenannten gestifteten Ämtern, Messen und Litaneien. An Sonn- und Feiertagen ist früh 7 Uhr eine Messe (jetzt mit Verkündigung und Erklärung des Evangeliums), [um 8 Uhr las der Benefiziat seine Messe], um 9 Uhr ist das Pfarramt mit Predigt, welche an Festtagen vor dem Amt, sonst nach dem Evangelium von der Kanzel aus gehalten wird; nachmittags um 1 Uhr ist Christenlehre, um 2 Uhr Vesper, in der Fastenzeit ein Miserere mit Fastenpredigt und Öbergandacht; zu gewissen Zeiten findet eine gesungene Litanei statt. Ausnahmen finden statt in der Fastenzeit, bei Leichenbegängnissen, Königs- und anderen Festen. Während der Adventzeit ist täglich um  $\frac{1}{2}$  7 Uhr früh ein Korate, ist nach dem alten Salbuch zwar keine Schuldigkeit, läßt sich aber wegen zu langjähriger Übung nicht mehr abschaffen. Ähnlich verhält es sich mit anderen Andachten, welche nach dem Salbuch ursprünglich bloß aus gutem Willen gehalten worden sind, z. B. die neuntägige Franz Xaveriandacht (jetzt nicht mehr), der marianische Dreißiger (August—September), die Nepomuklitaneioktave, Aloysiusandacht u. dgl.\*\*) [Seit etwa Mitte der 60er Jahre besteht auch, wie anderwärts, die sog. Maiandacht abends um 7, bezw. an Werktagen  $7\frac{1}{2}$  Uhr mit Gesang der Schuljugend; und seit dem letzten Jahre ist auch auf Anordnung des Papstes Leo XIII. die Rosenkranzandacht im Oktober zu Ehren Mariä, wie anderswo, eingeführt.] In den 20er Jahren unseres Jahrhunderts gab es hier auch Christkindlandachten von Weihnachten bis Lichtmeß mit Predigten unter Nachahmung dieser im Bürger- saale zu München bestehenden Andachten. Einige hiesige vermögliche Bürger erbaten sich, ein gewisses Kapital auf ihren Häusern haftbar zu verinteressieren zur Bestreitung der Unkosten. Diese Andacht hatte also einen privaten Charakter und nicht den einer Stiftung, weshalb auch keine bischöfliche Ordinariats-Bewilligung erfolgte. Dagegen bestehen an Werktagen zu recht folgende Abendandachten: die samstägige Rosenkranzlitanei, die solenne Litanei vor allen Festtagen, dann an den Diens-, Donners- und Freitagen in der Fastenzeit, in der Charwoche außer am Montag, die Fronleichnam-, Herz Jesu- und Allerseeleoktave, die Bittwoche, am Marktuag nach Ost, dann an den beiden anderen Tagen in die Spital- und Friedhofkirche. Der werktägige Gottesdienst findet November—April um  $\frac{1}{2}$  8, Mai—Oktober um 7 Uhr als Pfarrmesse statt. [Der Benefiziat las um  $\frac{1}{2}$  8.]

\*) In der Spital- oder Dreifaltigkeitskirche 2 Messen nach Meinung des Stifters, 24 Messen gestiftet von Christ. Stettner, 3 Messen für Gg. Better. In die Öbergkirche sind 8, in die Friedhofkirche 1 + 8 Messen gestiftet.

\*\*) 1579 wird erwähnt, daß der Pfarrer die Wendelini-Donners- und Freitagspredigten zu halten hatte.



Bei Begräbnissen werden in der Stadt bis zur Hammermühlbrücke die Leichen vom Hause weggeführt, die vom Lande aber von einem bestimmten Platz in der Stadt. Es gibt nur einen Gottesacker, den vor dem Hammerthor; laut Eintrag in die Pfarrmatrikel ist dieser „neue Gottesacker vor dem Thor 1585 durch Pastor Gg. Schrott konsekriert worden durch eine schöne christliche Predigt.“ Die Beerdigung ist regelmäßig vormittags und der Leichengottesdienst findet meist unmittelbar nach der Beerdigung statt, welche ordinär oder solem ist, aber selten gehen mehr als 3 Geistliche mit, noch seltener in Pluvial- und Levitenkleidung. Auch wird statt der 3 Ämter meist nur 1 Amt mit oder ohne Beisessen gehalten; auch auf dem Lande findet das Beispiel der Stadtbewohner sehr Nachahmung (klagt Pfarrer Wolfrum). Die Beerdigung der Protestanten wurde auf dem gemeinsamen katholischen Friedhof vorgenommen, und zwar früher durch den katholischen Geistlichen, unter dem Geläute der Friedhofsglocken und in der gewöhnlichen Reihenfolge; von den 60er Jahren an aber kam immer ein protestantischer Geistlicher, z. B. 1864 bei Beerdigung des Bezirksamtmanns Zahn. Jahrtagsämter ließen früher die Zünfte für ihre Verstorbenen unter Vorantritt einer Musikbande halten; (jetzt thun es verschiedene Vereine, wie Feuerwehr, Konfordia, Kriegerverein, Gemüthlichkeit). Die Trauungen sind gewöhnlich vormittags mit darauffolgendem Amt. Die Laufen sind meistens nachmittags am Taufstein, selten im Hause. Die Aus- oder Vorsegnungen der Wöchnerinnen, in früherer Zeit in der Sakristei, später in der Kirche, sind jetzt (1894) ganz abgekommen. Das Viaticum wird in liturgischer Kleidung mit vorangetragenem Licht öffentlich zu dem Kranken gebracht. Der Hofkammersekretär Fel. Balth. Zengler und die Forstmeisterwitwe Apoll. Wagner, geborne Zengler, vermachten je 150 fl. dem Gotteshaus in Waldmünchen zu dem Ende, „daß bei Providierung der Kranken in der Stadt jedesmal nach vorher mit dem kleinen Glöckl gegebenem Zeichen der von ihnen beiden hiezu beige-schaffte Himmel nebst zwei Laternleuchtern und einem kleinen Fähdn getragen, auch dabei das Gebet: Heilig, heilig, heilig ist der Herr Gott Sabaoth etc. gebetet werde; aus den 15 fl. jährlicher Zinsen sollen dem Kantor und Mesner als Himmelsträger, dann dem Fahnen- und dem Laternträger 7 fl. miteinander zufallen, die übrigen 8 dem Gotteshaus für Kerzen, Reparaturen und die 2 Engelerkerzen am Hochaltar neben dem Tabernakel.“ 1746 stellte der Magistrat die Obligationsskopia hierüber aus. Prozessionen werden außer der Kirche gehalten: die Florianiprozession am 4. Mai, am Fronleichnamsfest (vulgo „Frangertag“),\*) am Titularfest der Corp. Chr.-Bruderschaft, der Felderumgang, am Titularfest der Dreifaltigkeitskirche und am Erntedankfest, welche letztere aber in neuerer Zeit (sagt Wolfrum) nur zugestanden worden unter der Bedingung, daß der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten sie mit brennender Kerze begleiten; an Allerheiligen

\*) Die Schützen gaben vor dem Rathaus eine Salve ab, jeder bekam 1 fl.; die Bürgersöhne setzten dafelbst die Maibäume, erhielten ebenfalls 1 fl. Desgleichen wurden von den Schützen bei jedem Evangelium und Tebeum Salutischeffe abgegeben. (1731.) Zur Erhöhung der Feierlichkeit rückte auch das Bürgermilitär aus und begleitete den Zug mit der Landfahne und der Musk. Auch trugen nicht nur die Mädchen, wie jetzt, Kränze auf dem Kopfe, sondern auch die Ministranten, und zwar waren deren Kränze mit Zittergold und künstlichen Blumen aufgeputzt. Heutzutage werden meist in früher Morgenstunde Böller abgebrannt, desgleichen bei jedem Evangelium.

bewegt sich nachmittags nach der Vesper die Prozession auf den Friedhof, wo ein Libera gehalten wird; in der Kirche in allen Donnerstagsämtern\*) (außer der Adventzeit), alle Monats- und Quatembersonntage nach dem Amt, am grünen Donnerstag, Karfreitag\*\*) und Samstag, am Fronleichnamsoftavtag, und in der Abendandacht beim Jahreschluß. Die Kirchenmusik war früher vorherrschend Instrumentalmusik; aber Vokalmusik (meist mit Orgelbegleitung) in den Donnerstagsämtern, in der Advent- und Fastenzeit. Gegenwärtig (1894) wird die cäcilianische Kirchenmusik sehr gepflegt. Deutscher Text ist gewöhnlich nur in den Donnerstagsämtern, bei der (seit einigen Jahren übrigens abgekommenen) Grabmusik und in der Auferstehung; Volksgefäng ist nicht üblich; nur in den Maiandachten pflegen die Schulkinder eine Litanei in dieser volksmäßigen Weise zu singen. Da die ehemalige Pfarrkirche Mariä Magdalenä nach ihrem Brande einging, die jetzige aber zu S. Stephan bis zu ihrer Erweiterung in den 70er Jahren nur benediziert, nicht wirklich geweiht worden, so feierten die Waldmünchener innerhalb dieser Zeit auch keine eigentliche Kirchweihe, sondern nur das Patrocinium am Stephanstag; erst seit Einweihung der erweiterten Pfarrkirche bekamen sie ein Recht auf ein Kirchweihfest; aber da durch landesherrliche, mit Zustimmung der Ordinariate erfolgte Verordnung die früheren Kirchweihen aufgehoben und alle auf den 3. Sonntag im Oktober verlegt wurden, feiern auch die Waldmünchener ein Kirchweihfest an diesem Tage. Die Kirchenstühle werden verstitzt, meist auf Lebensdauer, und dann von den nächsten Verwandten auf ein neues gelöst, um 1—6 M. In der alten Stephanskirche waren vor der Erweiterung 6 Altäre vorhanden, der 7. (Anna) war wegen Ruinosität eingegangen; alle waren nur mit Portatilien versehen, während die jetzigen lauter altaria fixa sind. Auch befindet sich in der Pfarrkirche ein Reliquiarium in Gestalt einer kleinen Monstranze mit Kreuzesform; die Reliquien sind versiegelt und mit Authentiken versehen: 1) Von den Gebeinen des Dominikus, 2) von dem in Papier getauchten Blut der Wundmale des Franz Seraph, 3) von den Gebeinen des Erzmartyrers Stephan, des Patrons der jetzigen Pfarrkirche, 4) der Cäcilia (alle 4 mit Authentiken von 1772), 5) der Mutter Anna, 6) des Johann Nepomuk (beide von 1773), 7) Teilchen vom seidnen (härenen?) Gewand des Johann Baptist, und 8) von den Gebeinen der Martyrer Peregrinus, Coronatus, Crescentius, Justinus, Columbus, Castus, Ampliatus, Severus (7. und 8. von 1789\*\*\*); 9) des Franz Xaver (1794), 10) Teilchen vom Kreuze Christi und von den Gebeinen der 12 Apostel, 11) der Theresia von Jesu, 12) vom Mantel des hl. Joseph (alle von 1795). Außerdem ist auf dem Kreuzaltar ein vom Weihbischof Freiherrn v. Schmid dem Pfarrer Leiß geschenkter Kreuzpartikel (Authentika von 1794) (mit Reliquien

\*) Die Mitglieder des äußeren Rates mußten den Himmel tragen; da sie aber oft faumselig waren oder die meisten derselben verstorben waren, indem der Rat oft viele Jahre nicht erneuert wurde, so kam es vor, daß „gemeine Bürger“ ihn tragen mußten. (1734.)

\*\*) 1722 verlangen die Bürger, daß die gewöhnliche Prozession am Karfreitag wieder hergestellt werden solle. — Früher hatte man hölzerne Kreuze mitgeschleppt und später wurde lange Zeit eine hölzerne Figur immer bis zum Ölberg mit getragen, welche zur Verehrung ausgestellt und vom Volk, namentlich alten Weibern, fleißig abgeküßt (vulgo abgeschmakt) wurde, bis ende der 60er Jahre auch diese Sitte oder Unsitte abkam und die Holzfigur einfach im hl. Grab aufgebahrt wurde.

\*\*\*) Von diesen 8 Martyrern sind auch Teilchen in den beiden Wänden des Hochaltars.

der obengenannten 8 Märtyrer), welcher früher an den Freitagen in der Fastenzeit dem Volke zum Küssen gereicht wurde. Die anderen 3 Kirchen Waldmünchens haben im Portatile Reliquien, in der Friedhofkirche sind außerdem im Kreuzpostament Reliquien eingeschlossen von Martus, Hieronymus, Katharina, Ursula, Sebastian, Primian, Georg, sowie ein Kreuzpartikel, aber ohne Authentiken.

Die hiesige Pfarrkirche S. Stephan erfreut sich des Ablasses der 7 privilegierten Altäre, indem Papst Pius VI. denen, welche sie unter dem gewöhnlichen Ablassgebet in bestimmter Ordnung und zu gewissen Zeiten\*) besuchten, die nämlichen Ablässe verlieh, als wenn sie die 7 Hauptaltäre in der Hauptkirche der Apostel Petrus und Paulus zu Rom persönlich besuchten. Dieses Privilegium wurde bei der Einweihung der erweiterten Pfarrkirche durch Bischof Ignatius von Seneftréh erneuert (1856 hatte der Hochaltar das privilegium altaris erhalten). Außer den Ablässen, welche Papst Klemens X. der Erzbruderschaft Corporis Christi unter gewissen Bedingungen verliehen hat, kann man in der hiesigen Pfarrkirche noch vollkommene Ablässe gewinnen nach vorheriger Beicht und Kommunion: an den 3 Fastnachtstagen (verliehen vom P. Klemens XIII. 1765), an Portiuncula (1789 vom Papst auch für andere als Franziskanerkirchen gestattet und 1790 vom Bischof von Regensburg auch der hiesigen Pfarrkirche bewilligt), dann am Allerseeleensonntag; ferner am Dreifaltigkeitssonntag von denen, welche die Dreifaltigkeitskirche besuchen oder die Prozession dorthin begleiten, endlich wer vor dem Bilde des Herzens Jesu,\*\*) welches 1776 während der Mission zur öffentlichen Verehrung ausgestellt worden, andächtig im Sinne des päpstlichen Stuhles betet, an jedem ersten Freitag im Monat, sowie am Freitag nach der Fronleichnamsoftav; aber ohne vorherige Beicht und Kommunion gewinnt man nur einen Ablass von 100 Tagen.

Das kirchlich-religiöse Leben der früheren Zeit bestand noch viel mehr in äußerer Religionsübung und Bethätigung als jetzt und stand stark unter obrigkeitlicher Aufsicht, welche noch ein Ausfluß war jenes in der Reformationszeit geltenden Grundsatzes, daß der Landesherr auch über die Religion und das Gewissen seiner Unterthanen herr sei. So wurde auch den Einwohnern Waldmünchens bald dieses, bald jenes religiöse Bekenntnis aufgedrungen; als sie nach wieder eingeführter katholischer Religion am Luthertum, welches durch mehrere Generationen eingewurzelt war, festhalten wollten, wurden sie durch strengen kurfürstlichen Befehl 1627 zum Besuche des kath. Gottesdienstes angehalten, die hartnäckigen Bürger aber zur Auswanderung gezwungen, darunter auch ein gewisser Patenti. Ein Patenti wurde zum Bürgermeister gewählt, aber von der Regierung wegen seines vermeintlichen Luthertums nicht bestätigt, bis der Pfleger

\*) Der Bischof von Regensburg, dem die Bestimmung überlassen wurde, setzte folgende fest 1794: a. Ordnung der Altäre: Hochaltar des Stephan, Kreuzaltar, Franz X., Muttergottes von Czestochawa, Anna, Joseph, Dreifaltigkeits-Altar; b. der Zeiten: Christi Beschneidung, Mariä Reinigung, Joseph, Mariä Verkündigung, Mariä 7 Schmerzen, Christi Himmelfahrt, Peter und Paul, Maria Magdalena, Allerheiligen, Sonntag nach Cäcilia, unbefleckte Empfängnis, Stephan.

\*\*) Dieses hing in der alten Pfarrkirche an einem Pfeiler gegenüber dem Haupteingang und wurde von den Gläubigen, namentlich den alten Weibern, gewöhnlich abgeküßt. Erst unter Pfarrer Göß in den 60er Jahren wurde durch Entfernung des Bildes diese Sitte aus Gesundheitsrücksichten beseitigt.



Pelthover die Aufklärung gab, daß dieses ein anderer Patenti sei.\*) Die Amberger Kirchenrevisoren (1731—56) mahnten, die Eltern sollten ihre in lutherischen Orten befindlichen Kinder zurückrufen, damit sie nicht auch lutherisch würden. Bei der Ratswahl 1643 schärfte der Pfleger Pelthover Bürgermeister und Rat ein, sie sollten fleißig in die Kirche gehen und den Gottesdienst besuchen, auch die Bürger, deren Kinder und Ehehalten mit mehr Ernst dazu, besonders zur Kinderlehr anhalten; sie sollten unversehens visitieren lassen, beim Ave Maria-Läuten niederknien und den Hut abziehen, in den Häusern sowohl wie auf den Gassen; endlich an den Fasttagen kein Fleisch essen und mit dem Amtsknecht visitieren lassen; Gotteslästern, Schelten und Fluchen bei allen strafen und mit der Strafe ans Amt verweisen; Gotteslästerei und Schelten sollten an die (Schand-) Säule gebunden werden.\*\*)

1763 wird von der kurf. Regierung auf Antrag des geistlichen Rates in München der schon 1747 vorgenommene Plan ausgeführt, die in Kurbayern bestehende ewige Anbetung des allerh. Altarsakramentes, durch Max I. und seine Nachfolger Ferdinand Maria und Max Emanuel in den Kurländern eingeführt und nach eingeschlichener Unordnung durch die gekrönte römische Kaiserin Maria Amalia erst vor einiger Zeit wieder emporgebracht, auch auf alle Pfarreien, Klöster und Ortschaften in der Oberpfalz auszu dehnen; sie wurde aber dem Lande Bayern nicht incorporiert, sondern blieb getrennt. Jede Ortschaft wurde abwechselnd zur ewigen Anbetung bestimmt, in Waldmünchen traf es 1) 17. März 5 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, 2) 14. September 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends,\*\*\*) anzufangen war am 1. Januar 1764; die Unterthanen und Pfarrkinder wurden ermahnt, bei den ihnen zugewiesenen Bestunden fleißig zu erscheinen (der Magistrat entwarf

\*) Beide stammten aus Italien.

\*\*) Übrigens scheinen die damaligen Waldmünchener doch auch in religiösen Dingen wieder sehr gewissenhaft gewesen zu sein, da derselbe Pfleger sagt, die Waldmünchener hätten sich zuvor Schelme und Diebe geschimpft, aber den Austrag der Händel noch vor der heiligen Zeit verlangt, damit sie beichten und kommunizieren könnten. Aber über schlechten Kirchenbesuch, namentlich von seit des Rates, der doch der Bürgerschaft mit gutem Beispiel hätte vorangehen sollen („auf mein Annahmen“, sagt Pelthover, „kommen sie jetzt fleißig, mit den Rosenkränzen um die Hände gewickelt, beten aber nicht daran“), wird häufig geklagt, ja 1726 sogar gedroht mit einer Strafe von 17 fr., wovon die eine Hälfte der Kirche, die andere der Stadtammer zufallen solle. 1760 heißt es, der Pfarrer habe sich oft beschwert beim Magistrat, daß vom Rat nur wenige erscheinen bei den fest- und donnerstäglichen Gottesdiensten und Prozessionen, bei Opfergängen. Da aber die Ermahnungen des Magistrats nichts halfen, so befahl es jetzt der Pfleger. Bei diesen Klagen über religiöse Saumseligkeit der Bürgerschaft, namentlich des Rates, darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Bürger öfters klagten über Saumsal des Pfarrers. Von der Beschwerde 1543 wird noch S. 25 die rede sein. 1708 beschwerten sie sich, daß der Pfarrer seit Abbrennung der Magdalenenkirche keine Predigt und Kinderlehre halte, worauf die Regierung ihn aufforderte, in Zukunft es zu thun. 1712 beschwerten sie sich, daß der Pfarrer die vor der Einäscherung der Schloßkirche dort gehaltene Samstag-Litanei für die armen Seelen nicht mehr halte, er solle sie in der unteren Kirche halten. Der Pfarrer entgegnet, diese Litanei sei von den früheren Geistlichen nur aus gutem Willen gehalten worden und sei keine Schuldigkeit. Darauf schreibt die Regierung dem Pfleger, er solle dem Pfarrer zureden, daß er die Litanei wieder halte. 1722 wird geklagt, daß der Pfarrer das vergangene Jahr kaum 3—4 mal habe Monatssonntag halten lassen, u. a.

\*\*\*) Auf die ganze Oberpfalz trafen 5020 Stunden.

eine Anbetungsordnung; die Stadt Waldmünchen erscheint in 4 Vierteln, die kurf. Beamten mit dem Magistrat haben eine eigene Betstunde, ebenso der Schulmeister und Kantor mit den Schulkindern); wer saumselig und ungehorsam abwesend sei, solle mit empfindlichen Geldstrafen, oder bei Mangel eines Vermögens mit exemplarischer Leibesstrafe eingesehen werden. Die zur Anbetung Befohlenen haben vorne beim Choraltar zu knien und der Dorfsführer oder eine sonst geeignete Person hat den Rosenkranz und andere Kirchengebete laut vorzubeten, daß Gott nach so vielen mißlichen Jahren der Oberpfalz himmlischen Segen erteile.

Mit dieser starken äußeren Religionsübung hängt auch das Aufkommen verschiedener Bruderschaften in jenen Zeiten zusammen. Als ältester derartiger religiöser Vereine in Waldmünchen erscheint die S. Annabruderschaft, von der schon in der öfters genannten alten Kirchenordnung die rede ist; vielleicht verdankt ihr die Annamesse, bezw. das Annabenefizium den Ursprung. An den 4 Quatembersonntagen mußte der Pfarrer den verstorbenen Mitgliedern in S. Stephans-Gotteshaus Vigilien singen, montags darauf die Seelenmesse, darin aller verstorbenen Schwestern und Brüder, eines jeden insonderheit gedenken, davon Pfarrer, Kaplan und Schulmeister ihre Besoldung hatten. Vorher hatten die Schwestern und Brüder dieser Bruderschaft alle Quatember ein jedes Mal 1 Rgshg. Pfg. gegeben, damit der Priester derselben (Anna-) Messe desto stattlicher erhalten worden. Wenn ein Bruder oder eine Schwester in der Bruderschaft verschieden war, so ließ man die 4 Kerzen und Leuchter zu „Bestattung sein zu der Erden“ hinauf zur Pfarrkirchen (Mar. Magd.) und ließ alsdann den Verstorbenen ein Seelenamt singen, welches die Zechprübste von S. Stephan ausrichteten, weshalb diesen die Brüder und Schwestern ihr Quatembergeld verreichten. Die Hauptbruderschaft in Waldmünchen aber war von jeher und ist noch die Erzbruderschaft Corporis Christi. Sie wurde in Waldmünchen 28. Dezember 1669 durch Gedeon Forster, bish. geistl. Rat und Bisitor, dann Erzdekan von Pöndorf errichtet mit Bewilligung des Papstes Klemens X. und wurde der mit der Kirche unserer lieben Frau super Minervam unierten und inkorporierten Erzbruderschaft in der Domkirche zu Regensburg aggregiert. Ihr Zweck soll sein, das allerh. Sakrament des Altars zu allen Stunden des Tages und der Nacht anzubeten, um dadurch für die Vernehrungen desselben einigen Ersatz zu leisten und eine glückselige Sterbestunde zu erlangen. Sie war auf Bitten des bayer. Kurfürsten Ferdinand Maria vom Papste Klemens X. 1664 bewilligt und auf landesherrlichen Befehl in Bayern eingeführt worden. Sie wurde von Klemens X. und von dessen Nachfolger Innocenz XI. mit vielen Gnaden und Ablässen bereichert. Im Laufe der Zeit freilich schwand der frühere Eifer, 1716 und 1722 verlangen die Bürger Waldmüchens, „daß diese früher in Flor gestandene, aber nun ganz darniederliegende Bruderschaft wieder aufgerichtet werde“; aber die Kriegszeiten und Brandunglücke zwangen die Bürger, auf anderes zu denken.

Endlich als wieder ruhigere Zeiten eingetreten waren und Joh. Mich. v. Frank auf Döfering 1763 Pfarrer zu Waldmünchen geworden war, ließ dieser in seinem Eifer, namentlich von der Kanzel aus, nicht nach, bis er diese Bruderschaft wieder „florissant“ gemacht. Sie hatte damals einen Präfekten, einen Präses, 2 Assistenten, einen Sekretär und 14 Konsultoren.

17. bis 19. September 1769 \*) feierte sie ihr erstes 100 jähriges Jubiläum mit durch päpstliche Bulle bewilligtem vollkommenem Ablass, wozu ungefähr 7000 Kommunikanten aus der ganzen Gegend sich einfanden.\*\*) An den 3 Tagen wurden 3 Hochämter gehalten mit Vesper und Prozession, und wurden hiezu ausnahmsweis große Ministranten bestellt. Gepredigt wurde an den 3 Tagen vom Kammerer und Pfarrer zu Gleißenberg Freiherrn Voith v. Voithenberg, vom Walderbacher Prior Ottinger und vom Schönthalen Klosterprediger Hilb; die feierliche Schlussprozession hielt unter Teilnahme vieler Geistlicher der Schönthalen Prior. Der Waldmünchener Pfarrer aber speiste während der 3 Tage die Geistlichen aus, oft 12 und mehr Personen. Vorstand der Bruderschaft ist der jeweilige Pfarrer, das Vermögen derselben wird verwaltet von der Kirchenpflege. Alle Donnerstage, mit Ausnahme der Adventzeit und der auf einen Donnerstag fallenden Feste, findet eine Prozession mit dem Sanktissimum unter Vorantragung der Bruderschafts- und Junftstäbe (bzw. Leuchter) in der Kirche statt und wird ein Amt gehalten; kein Kirchendiener bezieht davon etwas, da es nur aus gutem Willen gehalten wird. Ebenso ist an jedem ersten Sonntag im Monat eine Prozession mit dem Sanktissimum in der Kirche nach dem Hauptgottesdienst. Bei der Fronleichnam- und der Felderprozession ging sie immer mit eigener Fahne mit. Das Titularfest ist am Sonntag in der Fronleichnamsoftav mit Amt, nachmittags Festpredigt, Entrichtung der Opfer, à 6 fr. Einschreibgebühr, Aufnahme neuer Mitglieder, Erneuerung des Bruderschaftsgelübdes und Erteilung der Generalabsolution, dann solenne Litanei mit feierlicher Prozession in der Stadt. Gestiftet sind 12 Monatmessen, 4 Quatemberämter und 4 Quatembermessen. Beim Leichenbegängnisse eines Mitgliedes wird der Sarg bedeckt mit einem Tuche von roter Farbe mit weißem Kreuze. 1769 besaß sie außer einem roten Bahrtuch eine große und kleine Bruderschaftsfahne, dann 14 mit roten Mänteln versehene, für die Konsultoren gehörige Bruderschaftsstäbe, ein Kreuzifix und einige Bruderschaftsröcke aus grobem Tuch. Jetzt besitzt außer diesem Bahrtuch und einigen Tumbagegenständen die Bruderschaft keine Paramente; ihr rentierliches Vermögen betrug 1860 nicht ganz 1500 fl.

Dann bestand von 1751/2 an der Liebesbund der hl. Cäcilia. Es war das keine eigentliche Bruderschaft, sie war ohne geistlich-obrigkeitliche Zustimmung errichtet, doch wurden die Statuten vom Waldmünchener Pfarrer Braun 1752 bestätigt. Diese „Liebesversammlung oder Verständnis“, auch Kongregation, war von einigen Waldmünchener Kirchen- und Stadtmusikanten, mit freiwilligem Beitreten anderer, errichtet worden, um durch ein am Cäcilientag von jenen Musikanten gratis gehaltenes Bundesamt die hl. Cäcilia als besondere Patronin der Musikanten zu verehren und um eine glückselige Sterbestunde zu bitten; sie hat vom Papste Clemens XIII. 1766 nachträglich auf den Sonntag nach Cäcilia einen vollkommenen Ablass erwirkt. Der Bund besaß einen Präfekten, 2 Assistenten, einen Direktor, einen Sekretär und 8 Konsultoren; 1769 waren 64 Mit-

\*) Damals waren 352 Mitglieder; 175 ließen sich damals neu einschreiben.

\*\*) Zu Cham wurden weiße Wachskerzen zu 9 Pfd. à 1 fl. 16 fr. angekauft; in der Waldmünchener Pfarrkirche selber kommunizierten 5550 Personen, wozu 19 Maß Opfer- und Speisewein notwendig wurden. Wegen des großen Andranges wurde vor der Kirche aus Bäumen eine große Kommunionbank errichtet.



glieder. Jedes Mitglied gab außer 40 fr. Einschreibgebühr ein jährliches Opfer von 12, später 15 fr. zu einem Seelenamt mit 2 Beimeffen für jedes verstorbene Mitglied, aber die Zahl der Mitglieder nahm stetig ab. Der Bund besaß eine Fahne mit dem Bildnisse der hl. Cäcilia, welche beim Leichenbegängnisse eines Mitgliedes getragen wurde, ebenso hatte er sein eigenes Bahrtruch. Die in der Welt lebenden Mitglieder des sog. III. Ordens, der hier, wie im ganzen Lande verbreitet ist, leben nach den Regeln des hl. Franziskus, denen unter anderen auch die wenigen noch vorhandenen Eremiten (Klausner) unterworfen sind, die seit 1843 zu einer Verbrüderung vereinigt sind unter einem Priester als Präses, während sie selbst einen Altvater nebst 2 Assistenten und 1 Sekretär aus ihrer Mitte wählen. Endlich gibt es seit letzterer Zeit auch eine Bruderschaft vom „reinsten Herzen Mariä.“ Heutzutage suchen viele weltliche Vereine in Waldmünchen die Sorge für Leib und Seele zu vereinigen und sorgen außer ihren gesellschaftlichen Unterhaltungen auch für Haltung eines Seelengottesdienstes für ihre verstorbenen Mitglieder.

### Die Beamtenchaft.

Die Inhaber der freien Herrschaft, bezw. des Amtes Waldmünchen, stellten zur Beforgung der Geschäfte und zur Wahrnehmung der herrschaftlichen Rechte Beamte auf als ihre Stellvertreter, welche sie gewöhnlich aus ihren Dienstleuten, meist dem niederen Adel angehörig, nahmen. Diese waren oftmals rohe und hochmütige Herren, welche stolz und verächtlich auf die Unterthanen, Bürger wie Bauern, herabblickten. In frühester Zeit führte ein solcher als Vorstand des „Gerichtes“ (iudicium) Waldmünchen (vgl. das herzogl. niederb. Salbuch von 1283) den Titel iudex, Richter; später erscheint an der Spitze ein capitaneus, Hauptmann (1305) oder Pfleger (1317), welsch' letzterer Name allmählich vom 16. Jahrhundert an unter der Kurpfalz der ausschließliche wurde, der „Richter“ dagegen wurde ein eigener, und zwar ein Nebenbeamter. Das Pflegamt, welches ursprünglich nur Gebot und Verbot in sich schloß, hatte die niedere Gerichtsbarkeit im Gegenjag zum höheren Gericht, dem Landgericht. Nach dem Priv.-Brief von 1492 wurde der Pfleger von der Landesherrschaft ernannt; der Pfleger nun besetzte selber das Richteramt, dagegen sollte der Amtmann (Scherge, Gerichtsdienner, Eisenmeister) zwar auch von der Obrigkeit aufgenommen werden, doch „mit Wissen der Bürger, denen er ihres Stadtrechtes halber besonders verlobt sein soll.“ Dem Pfleger stand die Verwaltung des Amtes im allgemeinen zu, die Polizei und Sicherheit mit der Strafgerechtigkeit, sowie die Behauptung der landesherrlichen Rechte gegenüber den Unterthanen, namentlich dem nach Wahrung, wenn nicht Vermehrung seiner Selbständigkeit trachtenden Stadtmagistrat. Die kurf. Bestallungsinstruktion des Pflegers in Waldmünchen lautete nach einem Auszug von 1654:

„Pfleger soll auch der Herrschaft Herrlichkeit, hohen und niederen Obrigkeit allenthalben seines Amtes Waldmünchen an Gerichtszwängen, Vogteien, Gebot, Verbot, Geleit, Straßen, Wäldern, Wildbann, Jägerei, Fischerei, Freiheiten, Obrigkeiten und anderen Zugehörungen nichts ausgenommen und sonderlich an den Grenzen der Krone Behaims aufrichtig und redlich halten, handhaben und der Herrschaft nichts entziehen lassen noch selbst thun, sondern nach seinem besten Vermögen wahren und ob er das nicht durch sich selbst vermöchte, an die Regierung zu Amberg mit gründlichem Bericht Gelegenheit und Gestalt der Sachen, auch was er darin gehandelt, bringen,

Bescheid empfangen und demselben gelehen, auch in allen Dörfern, Flecken und Weibern, da die Herrschaft das Hals- und Hofgericht hat zc. Auch soll er Wälder, Wildbanne, Herrenbäche und andere Fischwässer in seinem Amt gehörig, getreulich handhaben, hayen, und niemand gestatten, darin zu mähen oder zu fischen, auch selbst nicht thun denn wie ihm vergönnt, doch das, so ihm vergönnt würde, soll er wieder nicht anders dann zu seiner Selbstgelegenheit und Gebrauch seinen Amtsverwandten (Untertanan) verleihen und deshalb, so oft es die Notdurft erfordert, mit Vorwissen des Rentamtes (in Amberg) die Weiher, Hölzer und Grenzen seines Amtes bereiten und besichtigen, damit die gehandhabt, wesentlich gehalten und nichts entzogen werde.“

Dafür hatte der Pfleger, außer einer nicht gar hohen Besoldung in Geld, sowie einem Anteil an den herrschaftlichen Gefällen, namentlich in Streit- und Bußsachen, den Genuß des geräumigen Schlosses nebst vielen dazu gehörigen Gärten, Feldern und Wiesen; auch hatte er die Jagd und Fischerei in gewissem Umfang, sowie die Scharwerker zu nützen.\*)

In älterer Zeit mußte der Pfleger, wenn er sein Amt niederlegen wollte, die Pfliegenschaft „aufkünden“ (wie Obleben 1544) und trat dann, wahrscheinlich zu Lichtmeß aus dem Dienst. Auch Pfarreien wurden zu gleichem Ziele belehnt, wie Pfarrer Aman vom Abte in Walderbach mit der Pfarr Waldmünchen 1535 zu Lichtmeß belehnt worden, welches jährliche Dienstziel sich heut zu tage noch für den Wechsel der landwirtschaftlichen Dienstboten erhalten hat. Es kam übrigens öfter vor, daß in Pflegegerichten (Mautämtern u. dgl.) ein Amtsinhaber (oder auch eine Inhaberin!) die Einkünfte bezog und ein Verweser für ihn arbeitete; ersterer hieß dann Hauptpfleger,\*\*) letzterer Pflegskommissär oder Pflegsverwalter; erst mit dem Regierungsantritt Max IV. Joseph (späteren Königs Max I.) hörte dieser Mißbrauch mit dem Kaufen, Pachten und Wiederverpachten der Ämter auf.

Unter dem Pfleger aber standen bis zu Anfang unseres Jahrhunderts als dessen Nebenbeamte der Richter, (1642 erscheint in einer Urkunde der Titel „Amtsrichter“) später Gerichtschreiber genannt, dann der Kastner (Finanzbeamter, Umgelder, Rentbeamte) und auch der Forstmeister. Vorübergehend kam es vor, sowohl daß Pfleger und Richter eine Person war,\*\*\*) als auch daß der Richter das Pfliegamt verweste (wie 1375 Hermann, der Landgrafen Schreiber; Sigm. Fuchs um 1667). In der ältesten Gerichtsverfassung der Deutschen gab es übrigens kein ständiges Gericht, sondern der Graf zog in seinem Gau herum und hielt mehrmals im Jahre an gewissen von altersher bestimmten Orten (Walstätten, Landschrammen) öffentlich Gericht unter freiem Himmel, wobei der Graf in voller Rüstung, aber mit entblößtem Haupte zu gericht saß, den „gewaltigen“

\*) Die Waldmüchener sagen deshalb 1734: Der Pfleger hier hat eine solch einträgliche Pflege, dergleichen in der ganzen Oberpfalz schwerlich sein wird. Deshalb, sowie wegen der dabei habenden Menge Felder und Wiesmather und großen Hauswirtschaft kann er reichlich subsistieren, ohne sich des bürgerlichen Nutzens teilhaftig zu machen; auch genießt er als ein Stück seiner Besoldung von den 150 fl. Einlage der kurf. Regierung ins weiße Bräuhaus die treffenden Treber und Geläger.

\*\*\*) Ein solcher ist z. B. der kurf. geheime Rat und Kämmerer Graf Pantraz von Loiblsing 1684, auf dessen Bitte der Kurfürst das Dorf Haidhausen, worin der Graf einen Edelsitz hatte, nebst Brunnthal (Kreppel) zu einer Hofmark erhob; auch der Graf M. Bonav. v. Altersheim erscheint 1706—1712 als Hauptpfleger in Waldmünchen, sowie um die Mitte des 17. Jahrhunderts der K. v. Marimont u. a.

\*) z. B. 1454: „Nylas praytenstainer, pfleger und richter zu Waldmonichen.“

oder Gerichtsstab in der Hand. Als Urteiler oder Schöffen saßen Edelleute des Landes oder Bürger der Städte, welche der Graf nach weiser Leute Rat auswählte. Diese fanden auf Umfrage des Grafen oder Richters das Urteil, welches dann noch der richterlichen Bestätigung bedurfte. Mit der Zeit, im 13. Jahrhundert, vertrat die Person des Grafen bei Gericht ein eigens hiezu von ihm, bezw. der Landesherrschaft bestellter Richter und wurde ein ständiges Gericht bei den Pflögäntern und Landgerichten eingesetzt. 1591 jagte der Pflöger v. Dandorff: Nach Ausweis der alten Stadtprivilegien hat zu Waldmünchen vordem der Gerichtszwang bestanden und in offener Schranne\*) gehaltenes Recht, ist aber in der Oberpfalz aufgehoben, weshalb auch die dort erwähnte Mahlzeit und Zeche für Bürgermeister und die Gerichtspersonen (Richter, Züchtiger und Schergen) weggefallen seien in Waldmünchen.

In früheren Zeiten war das Richteramt, das vielfach auf dem Herkommen beruhte, weniger schwierig; deshalb wurde es häufig von bürgerlichen Personen ausgeübt, die in der Regel nebenher ein bürgerliches Gewerbe, meist eine Gastwirthschaft, trieben, während vorher die Richter beim Pflöger in Kost gewesen waren. Schon 1543 beschwerten sich deshalb die Waldmünchener bei der Regierung gegen den Pflöger Gg. v. Ebleben. Der Pflöger jagt zu seiner Entschuldigung, ein Einheimischer käme ihm als Richter nicht so teuer, weil er eben sein bürgerliches Gewerbe treiben könne. Die Räte in Neumarkt erwidern hierauf, daß „der Richter sich der bürgerlichen Handel und alles Fürkauzes enthalten und die Amtsfachen nicht in sein Haus ziehen soll, sondern an Orten, wo von Alters herkommen, zu handeln habe.“ Manchmal bediente sich der Pflöger auch der Hilfe des Pfarrers, wie eben der Ebleben, wogegen die Bürger 1543 sich ebenfalls beschwerten,\*\*) oder eines Lehrers.

Als Wolf Schiltl, Bürger und Gastwirt auf dem Marktplatz, 1548 zu einem Richter bestellt wurde, lautete die Richterbestallung also:

Wir Fridericus, Pfalzgraf bei Rhein etc., bekennen und offenbaren mit diesem Brief, daß wir unseren lieben besondern Wolfen Schiltten zu unserem Richter zu

\*) Gerichtszwang, forum necessarium, und zwar hier sowohl personale als reale, es war jeder gezwungen, bei Waldmünchen, sowohl in Civil- als Strafsachen sein Recht zu suchen und zu nehmen in 1. Instanz. Schranken bedeutet eigentlich einen mit Schranken versehenen Platz, wo verkauft und gehandelt wurde, dann wo Rechtsfachen verhandelt wurden, gleich dem römischen forum.

\*\*) „Zum Neunten, gepietund lieb hern, unterfahet sich auch unser herr pfarher, dem pflöger seine amtsbehandlung zu vollfueren; dann wo sich amtsbehandlung zutragen, sett er sich neben den richter, verzeichnet und beschreibet die sachen und handlung, welches ihme als ainem geistlichen man nit geburt, istt auch vormals von kainen pfarher nit gescheen. Es tregt sich auch oftmal zu, wen er in pflögers geschefften aufreith oder sunstt hie handlung hatt mit schreyben, lesen und anderen, das mangel beym gotshaus pestheuen und begeben, wie woll wir sonstt auch ainen alten unvermögenden priester auf ainer frumes bey unns haben, aber es istt wenig mit ihme aufgericht, und damit wir aber mit ainem priester versehen, erglich (= ergo) nit möngell bey der kirchen besorgen und gewarten dorffen, mogen wir nit woll leiden, wo er je in weltlichen sachen dem pflöger oder andern dienen will, er stee der pfahr müßsig; wollen wir als dan nach ainem pfarer trachten, der seines beruffs und amts aufwart, nach den besten wir konnen und mogen. So er sich aber, als ainen pfarher geburt, halten, der pfhar warten und soliche handlung, wie er bissher gefuert, enthuen und entschlahen will, mogen wir ihn fur ain pfarher woll halten und leiden, uns auch gegen ihme aller gebur als gegen ainem pfarer verhalten, hoffen und getrawen, J. H.“



Waldmünchen aufgenommen, bestellt . . . 1) soll er in den Registern und Zinsbüchern fleißig Obacht geben neben Hauptmann oder Pfleger, daß alles richtig verzeichnet wird; 2) soll er darauf sehen, daß die Unterthanen jährlich dreimal ihre Eigenhölzer im Beisein des Forst- und Waldknechtes bereiten und die Grenzen in acht nehmen, und daß diejenigen, welche von uns Hölzer verliehen haben, diese nicht abtreiben oder verkaufen; wofür er auch seinen Sold von uns empfängt; 3) soll er neben dem Amtsknecht bei der Stadt Waldmünchen die Marksteine setzen und in streitigen Fällen den Augenschein einnehmen; 4) wenn er in unseren Geschäften verreisen sollte, so mußten früher die Wirte in Aist und Viberbach reisige Pferde halten, wovon er eines brauchen durfte; aber jetzt zahlt jeder Wirt jährlich 5 fl., und dafür bekommt dann der Richter zum Halten eines Pferdes von Amts wegen 35 B. Haber; 5) er soll über alle unsere in sein Amt einschlagenden Rechte treu wachen und keines uns entziehen lassen, und wenn er eines unbenützt weiß, das an sich ziehen; 6) die kleinen und großen Wandel, soviel der uns gehören, soll er neben etlichen vom Gerichte Waldmünchen uns zu nutzen handhaben und bewohnen und verteidigen. (Randbemerkung des Pflegers von Sazenhofen: Diese werden jährlich durch einen Pfleger dieses Orts im Beisein des Richters, aber ohne Gerichts- oder Ratsperson, abgeteilt); 7) in vornehmen Sachen soll er, wenn Hauptmann oder Pfleger vorhanden, nicht ohne deren Wissen abhandeln, außer im Notfall bei deren Abwesenheit, und allen gleiches Recht angeheihen lassen, ohne ein Geschenk anzunehmen, und wenn ihm Sachen vorfallen, deren er nicht verständig, soll er sich an die Regierung wenden, oder die Sachen, so es sich gedulden mag, bei unserm Hauptmann oder Pfleger weiter behandeln lassen; er soll auch dem Hauptmann oder Pfleger gebührende Amtstallung machen und gehorsam sein.

Der Pfleger von Sazenhofen gibt nun dem Richter den Strafkodex nach dem alten Waldmünchener Stadtrecht, wie es z. B. im Privilegienbrief von 1492 niedergelegt ist, mit einigen (in Klammern beigefügten) Bemerkungen bekannt, wonach der Richter seines Amtes walten soll. Diese Bestimmungen lauten, etwas zusammengefaßt, also:

1)\* Kein Bürger darf beim Amtmann ins Gefängnis gelegt werden, wenn er bürgen kann und will, außer in Malefizsachen und wenn er sich des Gerichtszwanges wehrte. 2)\* Kein Bürger darf auf die Schwarzenburg ins Gefängnis geführt werden ohne Wissen

werden solich unser beschwerd nit sur unpillich achten.“ — Der Pfarrer verantwortet sich bei der Regierung, mit einigen Kürzungen und etwas modernisiert, folgendermaßen: „ . . . Wenn sie (die Waldmünchener) sagen, daß ich mich neben den Richter setze und Amtshandlungen beschreibe, so ist das richtig, aber auch nur etliche, an denen etwas gelegen, und zwar nur auf Bitten des Pflegers. Dieweil sie aber sagen, als einem geistlichen Herrn gezieme mir das nicht, warum heißen sie es nicht unrecht, daß ich vielmals in dergleichen Sachen ihrer Gemeinde nach Notdurft geschrieben und beim Pfleger ihren Fürbitter gemacht habe? Und ich habe durch meinen guten Willen an meinem Stande nichts versäumt und habe Uneinige einigen helfen gemäß dem Evangelium, das ja den Frieden verkündet. Auch bin ich nur zweimal dem Pfleger in seinen Amtshandlungen ausgeritten und ist solches mit ihrem guten Willen und Wissen geschehen, da ich sie durch ihren Stadtschreiber darum habe bitten lassen und sie mir das erlaubt, und zudem so habe ich allweg an meiner Statt einen Kaplan gehabt, der mich mittlerweile hat aller Notdurft vertreten. Ferner bin ich keineswegs geständig, daß ich je einen Mangel beim Gotteshaus weder mit Singen, Predigt, Sakramentreichen, der Kranken Pflege und anderes veranlaßt. . . Da aber die Waldmünchener mir Mängel vorwerfen, ohne nur einen zu nennen, so sollten sie mir diese doch mitteilen; denn auch ich bin ein Mensch poteus errare.“ (Nun erzählt er, Lichtmess vor 8 Jahren sei er vom Abte Georg von Walderbach auf die Pfarrei Waldmünchen als perpetuus vicarius befehnt und durch des Pfalzgrafen Johannes als Administrators zu Regensburg vicarius investiert und durch den Waldmünchener Pfleger Hans von Utthofer im Beisein etlicher des Rats in possession gesetzt worden, wobei er über 40 fl. Auslagen gehabt, die er zum teil jetzt noch schulde.) „Dieweil sie sich aber jetzt unterstanden, mich wider der (= die) mir gegebene Gerechtigkeit mich des Amtes zu entsetzen, will ich ihrem Frevel nicht widersprechen, da zu besorgen, ich würde bei ihnen wenig Frucht im Glauben schaffen, will also ihre Entsetzung in kraft bleiben lassen und bitte nur, die Waldmünchener dahin zu verschaffen, daß sie mir vor meinem

und Willen der Bürger, außer er hat ein todeswürdiges Malesiz begangen. 3)\* Jeder unter die Herrschaft Gehörige ist verpflichtet, dem Richter auf sein Anrufen Hilfe zu leisten bei Einbringung eines Verbrechers, und wenn er diesen bei Widerspänftigkeit etwa schlägt und verwundet, bleibt es ungeahndet, ja der Richter hat ihn sogar gegen etwaige Angriffe zu schützen. 4) Der sich der Gerichtsgewalt Widersetzende hat doppelte Strafe zu gewärtigen, wer aber angerufen dem Richter nicht beisteht, verfällt dem schweren Wandel (= Strafe, siehe „abwandeln“) mit 65 Pfd. Rgsb. Pfg. 5)\* Der zum Amtmann Eingelegte, Mann oder Frau, braucht diesem nichts zu geben, nur wenn er Unzucht begangen oder sonst etwas Gefährliches, hat er dem Amtmann 12 Rgsb. Pfg. zu geben in den Stock und wieder heraus ebensoviel samt Zahlung des Kostgeldes („Ähngung“). 6) Zuckt einer bloß das Messer oder Schwert in Frevel (im Zorn), so ist er dem Richter schuldig 12 Rgsb. Pfg. in die Scheide und 12 heraus. 7)\* Nichtet er aber damit auch Schaden an, hat er ihn zu büßen nach Rechten, bleibt aber dann wegen des Waffenzuckens straffrei. 8)\* Betrifft ihn aber der Richter oder sein Diener mit der Waffe in der Hand, so mag er sie vertrinken um ein Maß Weins. (1548 nicht mehr in usu, alle Schlägereien und Frevel werden vor dem Amte abgewandelt.) 9) Nimmt der Richter jemand wegen Verwirkung seines Lebens auf eine Anklage hin gefangen, so muß der Kläger 32 Pfd. Rgsb. Pfg. ans Gericht hinterlegen, welche verfallen sind, wenn er zum angesetzten Gerichtstag nicht kommt; am Gerichtstag selber aber soll er 60 Rgsb. Pfg. in einem weißen Tüchlein in die Schranke werfen, welche der Richter mit dem Gerichtstab zu erlangen hat; auch muß der Ursacher (Kläger) für Richter und Bürger(meister), den man bei der Sache haben muß, das Maß bezahlen, dem Züchtiger und Amtmann aber es ausrichten. (Gleichfalls jetzt abgeschafft.) 10) Jeder Bürger hat dem Amtmann oder Schergen jährlich einen Schergenpfennig zu reichen nebst einer roggenen und habernen Garbe, dafür aber soll dieser den Bewohnern zu gebote stehen, wofür er aber jedesmal eigens wieder 1 Helbling bekommt, und wenn er etwa außer der Stadt zu gebieten hat, so muß ihm der Weg noch eigens bezahlt werden. (Nunmehr hat die Stadt Waldmünchen zum Unterhalt des Schergen und des Amtshauses die Hälfte beizutragen.) 11) Bei einem großen Frevel ist einer zu Waldmünchen 65 Pfd. Rgsb. Pfg. der Obrigkeit schuldig und bei einem kleinen 60  $\mathcal{L}$  dem Richter, wofern man sich göttlich verträgt; muß man aber darum rechten, so soll die Sache nach Rechten entschieden werden. (Ist abgestellt, die Strafen werden dem Verbrechen nach geschöpft.) Bei fließenden Wunden ohne Anspruchnahme des Arztes sind dem Richter 60  $\mathcal{L}$  zu zahlen, ebenso dem Kläger; wenn aber dieser sie nicht annimmt, kann er sein Recht zu Waldmünchen verrichten. (Ist abgestellt.) 12) Bei einer zwar heilbaren, aber den Arzt erfordernden Wunde gibt der Thäter dem Richter 1 Pfd. Rgsb. Pfg. und dem Verwundeten 12 Schilling. Wird aber durch die Verwundung irgend ein Glied, wie Hand, Fuß u. dgl. dauernd gelähmt, so ist das wandelbar dem Gerichte um 65 Pfd. Rgsb. Pfg. und ebensoviel dem Ankläger. 13)\* Wenn einer mit der Waffe wirft und trifft, hat er dem Gericht 65 Pfd. zu zahlen und dem Ankläger ist die Hand verfallen; trifft aber die Waffe nicht, so zahlt der Thäter zur Obrigkeit 65 Pfd., dem Ankläger aber nichts. (Wird jetzt nach Befund des Schadens durch den Pfleger abgestraft.) 14)\* Wenn jemand eine den Hals betreffende Klage stellt, brauchen ihm die Bürger nicht das Wort zu reden (= den Vor- oder Fürsprecher, Verteidiger machen), sondern sie haben an der Gerichtstätte still zu sitzen und der Kläger hat für seine Notdurft selbst zu sorgen, nur bei Geldschuld und in leichteren Sachen darf demselben auf sein Verlangen ein Bürger das Wort reden gegen 2  $\mathcal{L}$  R. oder nach Gestalt der Sache auch mehr, nur darf er nicht aufstehen und vorgehen, sondern hat hinter dem Ringe (Schranke) zu bleiben. 15) Wenn einer einen anderen zum Gefängnis bringen läßt in einer Sache um den Hals, soll der Kläger (Ursacher), ist es ein Ausländer, zuvor verbürgen, den Dingen mit den Rechten nachzukommen, sodann soll der Richter, wo auch die Ähngung verbunden ist, den Beklagten (Antworter) im Gefängnis behalten und dann zu Recht vor Gericht stellen; bleibt der Kläger aus, so ist der Angeklagte der Verantwortung überhoben und der Kläger hat sein als

Abzug meine Exponen bezahlen; denn wenn mir nicht die Pfarrei auf Lebenszeit gegeben (worden), so ich nicht so viel Geld dargestreckt (hätte). . . .“ Darauf folgt von den „Räten in Neumarkt“ der Bescheid, der Pfarrer solle sich in andere Händel nicht (ein) lassen; wenn er seinem befohlenen Amt und Dienst nachkomme, habe er damit genug zu thun; er solle sich nicht mit mehr belasten, sondern seinen pfarrlichen Sachen abwarten!

Bürgerschaft hinterlegtes Geld verloren, es sei denn, daß er durch Herrengeschäfte oder ehehafte Not verhindert worden. 16)\* An S. Mariä Magdalena-Tag ist Kirchtagsfriede, welcher 3 Tage vorher und nachher währet und zur Vesper ein- und ausgeläutet wird; wer den Frieden überfährt, in alten oder neuen Handlungen etwas ahndet oder rächt, der hat den Hals verloren. Es hat zu derselben Zeit allermännlich Friede, ausgenommen Kirchenbrecher, Verräter des rechten Herrn, Mordbrenner, Mörder und Straßenräuber; diese sind auch im Kirchtagsfrieden zu richten. 17) Wer vor dem Richter wegen Geldschulden verklagt und schuldig befunden wird, hat ihm 12 Rgsb. Pfg. zu geben. (Ist abgestellt.) Wenn aber einer wegen Geldschulden verklagt und schuldig befunden worden ist, jedoch nicht zahlen kann, so soll er dem Ankläger überantwortet und zunächst dem Amtmann auf 14 Tage ins Gefängnis übergeben werden, wo er notdürftig sein Essen und Trinken bekommt; nach Anfluß dieser 14 Tage soll er wieder vor Gericht gebracht werden und schwören, was er über 3 S. gewinne, das wolle er dem Gläubiger geben, solange er lebe, bis er seine Schuld bezahlt. (Nicht mehr gebräuchlich.) 18) Wer den Heiligen (Kirchenstiftungen) Geld schuldig ist und nicht zahlt, soll gar nicht vor den Richter kommen, sondern der Amtmann soll ihn einfach pfänden, so lang er zahlen kann. (Ist abgestellt.) 19)\* Ebenso wenn jemand Geld schuldet von 12 S. und darunter, kann man ihn durch den Amtmann mit Erlaubnis des Richters pfänden lassen; wenn er aber leugnet und der Handel gering ist, soll der Schuldner vor dem Amtmann und einem Geschwornen des Rates sich rechtfertigen. 20)\* Wenn eine Frau oder Jungfrau eine ungebührliche, wandelbare Handlung begangen, so hat sie den „Pachstein“ zu tragen; sollte sie sich aber dessen schämen, so hat sie 12 S. auf den Stein zu legen zum Nutzen der Stadt, dem Amtmann aber 4 Groschen zu geben, welcher dann von einem Thor zum andern gehen und mit einem „Red“ daranklopfen muß.\*\*\*) 21) Endlich das Fastnachtgericht geht ein und soll überantwortet werden (an Bürgermeister und Rat) am Mittwoch vor Herrensfastnacht und geht wieder aus am Aschermittwoch, und was innerhalb dieser Zeit strafbares fällt an Dingen, die zur Fastnacht dienen, und nicht über 60 Rgsb. Pfg. geht, hat der Fastnachtrichter einzunehmen, aber nicht ohne Wissen und Willen des Pflug-Richters abzuweiden. Das Strafgeld ist zur Fastnachtzeche zu verwenden. Wenn dann der Fastnachtrichter solches Amt wieder aufgibt, soll es geschehen mit 2 S. um Breken und mit einer Kandel Weins, der Ding zu Gedächtnis dem alten Richter zuschenten. (Das Fastnachtgericht wird noch gehalten, aber vom Bürgermeister und Fastnachtrichter allein, und sie wandeln alle, Bürger- und Amtssachen, außer Malerz, ab und erheben von allem die doppelte Steuer; am Ende halten sie dann eine Gasterei und dem Pflieger übersichden sie einen Ring Breken im Werte von 3 fr. und ein Viertel Weins). Alle verworfenen und verschlagenen (Waffen?) und Trinkfandeln (außer der Pirschbüchse, so dem Hauptmann gehört) sind dem Richter zugehörig, nach seinem Gefallen zu lösen oder zu behalten oder wiederzugeben (dieses hat der Richter noch zu empfangen, aber jedesmal dem Amtknechte den Zehent zu geben).

Über des Richters sonstige Obliegenheiten, sowie über seine Besoldung heißt es weiter:

Alle Gebote und Verbote der Stadt hat der Rat mit Wissen und Willen des Pflegers oder wenigstens des Richters zu erlassen, zu handhaben und aufzuheben. An Michaelis jedes Jahr sind 6 Ratsglieder mit des Hauptmanns oder wenigstens Richters Wissen und Willen neuzuwählen und diese sollen dem Hauptmann oder Richter mit der Hand Treue geloben und zu Gott und den Heiligen schwören, dem Landesfürsten und der Stadt getreu zu dienen und ohne Ansehen der Person ihres Amtes zu walten, wie sie es am jüngsten Gericht verantworten können. — Der Richter soll dann über alle Käufe und Verkäufe des Jahres ein Kaufsbuch anlegen und alles genau verzeichnen, auch die Gefälle an die Regierung (wegen aller-

\*) \* = im Privilegienbrief 1492 enthalten, aber vom Pflieger, vielleicht weil damals gegenstandslos, übergangen; \*\* = vom Pflieger erwähnt, aber wenigstens in den Privilegienbriefen von 1492 und 1516 nicht enthalten.

\*\*) Der Pagstein (von pagan, streiten), auch Klapper-, Laster- oder Schandstein genannt, wurde für lose weibliche Lastermäuler im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert in verschiedenen Gegenden Deutschlands als Strafmittel gebraucht. Zu Mühlhausen i. G. hängt heute noch ein solcher am Rathaus an einer Kette, ein grotesker kahler Weiberkopf mit ausgestreckter Zunge.



hand Unordnung wird das jetzt beim Amt aufgeschrieben); dann soll er Schuldverschreibungen unter 50 fl. anfertigen (geschieht jetzt beim Amt, aber der Richter bezieht sein Schreibgeld); aber was unsern Grund und Boden anlangt, soll er nicht ohne Wissen und Willen des Hauptmanns siegeln, und den Unterthanen gegenüber nach der Landesordnung verfahren. Von jeder Inventur, Teilung, Vormundschaft, auch bei Kirchenrechnungen, desgleichen bei Käufen und Briefen, Bürgschaften, Kontrakten soll er seine Schreibgebühr haben (jede Partei gibt nach der k. Landesordnung 9 fr., wovon 3 dem Richter, 6 dem Pfleger gehören); dazu wollen wir ihm eine jährliche Befoldung geben von 10 fl. in Geld, dann von Einbringung der Maut 2 B.  $\frac{1}{2}$  M. Amberger M. Korn, ebensoviel von Anlegung des Zehnten, von jeder im Gericht eingezogenen Malefizperson, von der guett und peinlichen Fragen jedesmal 1 fl. Über dieses hat er den beim Richterdienst herkommenen Garten vor dem oberen Thor, den großen Acker gegen die Glashütten am Weg gegen Gravenreuth zu, dann die Wies nächst dran an der Schwarzach (ein Richter hat jedesmal den Garten auf dem Schießanger, dann den Acker auf der Glashütten, gegen 3 Tgw., gehabt, aber niemals eine Wies). Dann hat er den halben Teil an den Scharwerchern, so zu unserer Schefferey und Hofgebäu im Dorf Schefferey liegend, gehörig, an „schnidtern, madern, heggern“ und Handscharwerchern, wie es jedesmal ein Richter inne gehabt hat. (Die Scharwerker hat seit der Erwerbung jedesmal ein Pfleger gehabt zur Einbringung des Getreides und Heues beim Amt, indem Kurpfalz die Bezahlung hievon geleistet.) Der Wolf Schittl hat uns an Eidesstatt gelobt, alles getreulich zu erfüllen. . . , weshalb wir ihm zur Urkund dieses Dekret ausfertigen. St. Walpurgis Tag 1548.

Wie der Richter früher seines Amtes waltete, ersehen wir am besten aus einer Urkunde von 1440:

„Kunz Kellner, Richter zu Waldmünchen, saß an offener (Gericht-) Schranne mit gewaltigem Stabe von seines Herrn Hinzig Pflug wegen, da kam zu ihm „der Fridreich sparber, Hannsen des sparbers säligen sun,“ und klagt gegen Martin des Nambspersgers Güter, die er hat unterm „Stab“ (a. D. „ting und stab“) zu München, von dreier Kühe wegen, die ihm genommen wurden nach seines Vaters Tod. Der Richter hörte „die frumen Leute“ (Urteiler, Schöffen) an der offenen Schranne, und die sagten, der Nambspberger müsse die Kühe ersehen und man müsse über den Wert derselben die Geschäfteleute des Sparber, die damals dort waren, vernehmen. Diese sagten auf ihren Eid: die 1. Kuh sei 1 Schock wert gewesen, die andere 5 Schilling Ngsb. Pfg., und die dritte  $\frac{1}{2}$  Pfd. Vorsprecher und Urteiler des Rechtes sind gewesen „die erbaren weisen Andre lodersperger, Ulrich podendarn, Andre Nankammerer, Andre kerß, die Zeit beide des Nats zu München, und andere frume Leute genug. Des zu warer Urkund geb ich Kunz Kellner dem sparber diesen offenen Brief. Montag nach Augustinstag 1440.“ — Der Inhalt dieser Urkunde wird selber wieder etwas erläutert durch folgende von 1454: „Vor Nyklas Prantenstainer, Pfleger und Richter zu Waldmünchen, kam, als er zu Gericht saß von wegen (im Namen) seines Herrn Sebastian Pflug zu der Schwarzenburg, „Hainreich gugelbentt wegen des Herrn steffans, des schwarzen Hansens sons, eines geistlichen Herrn,“ der auf seine priesterliche Treue zugesagt hat ebenfalls zu Gericht zu kommen, und fragte, „ob sein purgen nit pillich ledig weren.“ Der Richter sagte, er solle noch zuwarten, ob nicht der Stefan oder ein Vertreter desselben noch vor Gericht erscheine. Es kam aber niemand. Da fragte „des Hainzell Gugelbentt Vorsprech, wessen Recht wäre,“ da fragte der Richter ihn auf seinen Eid, wer ihm Recht zu haben scheine. Der sagte, der Guglbeit, denn er habe alles gethan, was recht wäre. Da fragte der Richter die Schranne, wie es nun sein solle. Da hieß es, der Guglbeit solle noch solange warten, als der Richter sitze und den Stab in der Hand halte, ob nicht doch noch der Stefan oder ein Vertreter desselben käme und vorbrächte, daß ehehafte Not (= dringende häusliche Verhältnisse) ihn abgehalten hätte und er doch noch zu seinem Recht komme. Und es wurde gewartet solang, bis der Richter aufstand. Da fragte des Guglbeit Vorsprech, wie es nun sein sollte. Nun fragte der Richter ihn entgegen, wie es sein sollte. Da sagte des Guglbeit Vorsprech auf seinen Eid, der Guglbeit habe alles das gethan, was mit Recht herkommen wäre und der Spruch ledig und los, und begehrt, dem Guglbeit einen Gerichtsbrief auszustellen über sein behabtes Recht. Der wurde ihm erteilt und zum Schreiben gegeben die Namen kunz fredmer, hans winthamer, ulrich holderl und Jorg sotell, alle 4 des Nates zu München (auch versehen mit des Richters Insiegel). Freitag nach Lichtmestag 1454.“

Gegen das Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, bei Waldmünchen namentlich seit dem Übergang an die Kurpfalz, kündete sich auch im Gerichtswesen der Beginn einer neuen Zeit an, indem das deutsche Schöffengericht allmählich vom römischen Rechte verdrängt wurde und nach römischem Recht gebildete Beamte die Richterplätze einnahmen, zunächst in den Hof- und Landgerichten, später auch in den Pflegegerichten. Vom 17. Jahrhundert an erscheinen statt der Richter die Gerichtsschreiber als Nebenbeamte und Gehilfen des Pflegers. \*)

Ein weiterer Nebenbeamter des Pflegers war der Kastner, \*\*) welcher die herrschaftlichen Gefälle, namentlich die Naturalzehnten zu verwalten hatte, das Zehentgetreide wurde im herrschaftlichen Getreidekasten oder Speicher aufgeschüttet, davon sein Name. Er war der kurf. Finanzbeamte des Pflegamtes, später Umgelder und Rentbeamter genannt. Zu den herrschaftlichen Gefällen gehörten auch die Ertragnisse der Maut. Nicht gar lange aber nach Einverleibung Waldmüchens in die Pfalz wurde das Kastneramt mit dem Richteramt vereinigt; \*\*\*) als später an die Stelle des Richters der Gerichtsschreiber trat, wurde dann diesem die Maut, dem Forstmeister aber das übrige Umgeld als Nebenamt beigelegt; bei beiden bestanden zur Kontrolle je Gegenschreiber. Doch haben beide Beamte ihr Nebenamt nicht in eigener Person versehen, sondern durch einen Unterbeamten als Stellvertreter. †)

Endlich stand unter dem Pflegamt auch noch das Forstmeisteramt mit Forstmeister, Adjunkt und Waldknecht (1760) zur Verwaltung der großen landesherrlichen Waldungen.

Ein Pfleger in früheren Zeiten war also eine Art von Pascha mit bedeutender Machtfülle, da alle Gewalt des Amtes in seiner Person vereinigt war, und nicht bloß auf die ländlichen Unterthanen erstreckte sich diese Macht, sondern auch die mit Privilegien ausgestatteten Städte verspürten sie gar oft. Er verhängte oft Geld-, Freiheits- und Körperstrafen mehr nach Gutdünken, ohne früher wenigstens sich viel um die Einsprache von Bürgermeister und Rat zu kümmern. Der wirkliche oder vermeintliche Missethäter, z. B. der an einer Kauferei ††) Beteiligte wurde im Gefängnis

\*) Um ein solches Nebenamt, sei es nun das Richter- bezw. Gerichtsschreiberamt, das Maut- oder das Forstmeisteramt zu erlangen, mußte man nicht bloß ein hiezu qualifizierter Mensch sein, sondern mußte oft auch hineinheiraten, ähnlich wie früher im Schulsach und bei den Handwerkern; daß außerdem Protektion und „Douceur“ nachhelfen mußten, war in jener Zeit nicht gerade selten.

\*\*) Die Stadt mußte ihm jährlich 7 Fische reichen. 1511.

\*\*\*) 1515: Der Kastner und Richter zu München berichtet an die von Taus: . . . „Der Kastner und Richter zu München hat den Taufstern geschrieben.“ S. auch die Richterbestellung von 1548! 1559 wird ein „obristen Landschreiber“ erwähnt, wahrscheinlich zugleich Finanzbeamter.

†) So heißt z. B. der Regierungsrat Joh. Ehr. v. Frankh von 1766—1782, dann sein Nachfolger Aign „Gerichtsschreiber und Mautner“ in Waldmünchen (um 1766 war in Waldmünchen ein dem Generaldirektorium in München unterstelltes Mautdirektorium), es wird aber 1769 der Gerngroß als 1. Mautner und Acciseinnehmer einmal in einer Magistratsurkunde genannt; desgl. heißt jener Frankh in der Grabinschrift: Hauptmautner.

††) Wie der 1543 auf dem Rathaus zum Bier gewesene Tuchmacher Jörg Tuecher, wegen Kaufens, obwohl ohne Wehr (Waffe), zu 20 fl. verurteilt und verhaftet, trotzdem der Bürgermeister und Rat für ihn bürgten; seine Bitte um Entlassung aus dem Gefängnis und Erlaß der Geldstrafe wurde von der Regierung verworfen, da der Pfleger schrieb, derselbe könnte sonst noch mutwilliger werden und noch mehr Frevel begehen. Er solle erst, sagt die Regierung, die Strafe anzahlen und dann das Gefängnis verlassen, aber gleichzeitig eine Urfehde schreiben.

verwahrt, meist in Eisen, und durfte erst nach Erlegung der Geldstrafe und Bezahlung der Akzung dasselbe verlassen und mußte eine Urfehde schreiben, künftig nichts Schlimmes mehr zu thun, was in den Augen seiner Mitbürger, namentlich seiner Handwerksgenossen, ihn verächtlich machte. Wollte sich die Bürgerschaft ein so herrisches Wesen und Uebergreifen in ihre Rechte nicht gefallen lassen, so nannte es der Pfleger gleich Ungehorsam und Empörung, wie der Pfleger von Gbleben, als die Bürger eine Beschwerdeschrift mit 10 Punkten gegen ihn bei der Regierung in Neunburg einreichten; die Bürger, sagte er, wollten vielleicht wieder eine „Empörung“ machen, wie unter seinem (gutmütigen?) Vorgänger Uttlhofer. Aber im Laufe der Zeit bröckelte diese Macht nach und nach ab, am meisten durch die eingreifende Organisation von 1803: Das Pflegamt verwandelte sich in ein Landgericht mit einem Landrichter und Aktuar, von 1809 ab mit 2 Assessoren, dagegen 1862 nur mehr 1 Assessor, dafür aber kam 1 Gerichtschreiber hinzu, der seit mehreren Jahren schon seinem Titel als Sekretär ein besseres Ansehen verliehen hat, während sich 1879 der Landrichter die Umwandlung in Oberamtsrichter und der Assessor in Amtsrichter gefallen lassen mußten; eine Aenderung muß es ja von Zeit zu Zeit geben auf der Welt; Stillstand wäre ja Tod!

Wichtiger aber ist, daß 1803 das Rentamt und Forstamt selbständig gemacht wurden, wie es seit 1800 das Mautamt schon war.\*) Und als nun 1862 auch das Richteramt, das gleichzeitig durch Errichtung eines Notariats,\*\*) sowie 1870 durch Einsetzung zweier, nach mehreren Jahren nur eines Gerichtsvollziehers selber an Umfang einbüßte, abgetrennt und als selbständiges Amt („Landgericht“ im speziellen, neuen Sinne) eingerichtet wurde, blieb von dem früher fast allmächtigen Pflegamt nur mehr ein einfaches „Bezirksamt“ als reine äußere, allgemeine Verwaltungs- und Polizeibehörde mit einem Bezirksamtmanne und Assessor nebst Oberschreiber.

### Magistrat und Bürgerschaft.

Die städtische oder magistratische Verfassung Waldmünchens datiert jedenfalls schon von der Zeit her, als es zu einer Stadt erhoben wurde; doch fehlen uns aus frühester Zeit bestimmte Nachrichten. Vom 14. Jahrhundert an finden wir öfters in den Schönthaler Urkunden, daß Schenkungen, Käufe u. dgl. gesiegelt wurden „mit der Stadt Insigl zu München“ (s. *universitatis civium in Monaco*), 1315, 1323, 1325, 1329, 1335, oder „mit dem Sigl der Bürgergemeinde in München“ (1317), oder „mit der purger Insigl zue München“ (1320) oder „1321: gesiegelt mit dem der Stadt Insigel zu München vor dem Wald“, oder „von den ersamen purgern von München“ (1338), oder „mit der purger zue München Stattinsigl“ (1353), oder „der erbergen Statt zue München Insigl“ u. s. w. Auch bestätigte „der Rat und die gemain der purger zue München“ (1351) den Augustinern in Schönthal, daß sie keine Baupflicht an der Waldmünchener Kirche haben. Der später allein übliche Ausdruck „Bürgermeister und Rat“ findet sich vereinzelt neben dem „Rat“, der früher die gesamte städtische Obrigkeit in

\*) Vom 1. Januar 1804 wurde auch ein allerdings unter dem Landgerichte stehendes Physikat (Gerichtsarzt) errichtet.

\*\*\*) Früher erschienen die Gerichtschreiber auch als notarii, z. B. Sigm. Fuchs 1667, natürlich im Namen des Pflegers.



sich begriff, in Verkaufsurkunden, z. B. 1461, als Bürgermeister und Rat dem „Lenhart Lohner“ eine Hofstatt am Platz bei den Fleischbänken um 2 Pfd. Rgsb. Pfg. verkaufte, dann in dem Freiheitsbriefe von 1492, welcher uns auch zuerst bestimmteren Aufschluß über den Stadtmagistrat Waldmünchens gibt.

Nach den alten Privilegienbriefen (1492 und 1516) fand alle Jahre um Michaelis die Neuwahl des Rates statt „mit Vorwissen und zeitlicher Furbetrachtung“ des Hauptmanns (Pfleger) oder wenigstens des Richters. Dabei hatte die „Gemeine“ aus den 12 alten Räten die Hälfte herauszunehmen, die anderen 6 aber, welche sie für die tauglichsten hielt, darin zu lassen. Diese letzteren nun hatten aus der Gemeinde weitere 6 zu sich in den Rat zu wählen, die der Obrigkeit schriftlich angezeigt werden mußten behufs Bestätigung. Diese 6 neuen (früher alle 12) hatten dann dem Hauptmann oder dem Richter an statt der Obrigkeit unter Handschlag zu geloben und schwören, daß sie ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen, wie sie es vor Gott am jüngsten Tage verantworten könnten, ohne jede Nebenrücksicht getreulich verwalten wollten; wer ihnen aber nicht folge, den sollten sie nach Gebühr bestrafen. Nachdem sie bereits geschworen, so sollte sie der Richter, wenn sie zu Recht saßen (als Schöffen), ungeeidigt lassen. Dieser neue Rat hatte dann die „Stadtgebote“ nach Notdurst zu ordnen und zu erneuern oder abzuschaffen nach alten Gewohnheiten. — Wir sehen hier noch die älteste und einfache Form des Magistrates; von einem diesem Rate der 12 als innerem Rate gegenüberstehenden äußeren Rat von ebenfalls 12 Mitgliedern ist noch keine Rede. In dieser Ratswahl-Ordnung ist auch von der Wahl eines Bürgermeisters keine ausdrückliche Rede, obwohl in eben diesem Privilegienbrief mehrmals der Ausdruck „Bürgermeister und Rat“ im Gegensatz zur „Gemeine“ vorkommt. Es scheint demnach, daß diese Ordnung aus viel früherer Zeit stammt und einfach unverändert beibehalten wurde, während aber doch im Laufe der Zeit wahrscheinlich einer aus dem Rate selber, vielleicht das am längsten darin sitzende Mitglied, zu einer Art von Vorstandtschaft gelangte unter dem Titel „Bürgermeister“. Der Pfleger von Schönhueb gibt (1700) seine Ansicht über die allmähliche Herausbildung der magistratischen Verwaltung mit Bürgermeistern dahin kund: Früher, als hier noch eine Hauptmannschaft gewesen, da sei die Stadt noch eines gewesen (also nicht getrennt in eine amtliche und städtische Verwaltung mit gesonderter Vorstandtschaft) und habe der Magistrat ohne Weisung jemand's von amtswegen nichts verhandeln und verbescheiden können; damals seien auch die Räte nicht verpflichtet worden, weil eben damals die ohnehin verpflichteten landesherrlichen Beamten die Oberinspektion (also eine Art Bürgermeisterstelle) gehabt hätten. Nun aber sitze das Pfleramnt nicht mehr bei Räte und sei dann der Magistrat dem nachgekommen und habe die neuen Ratsglieder immer verpflichtet (die Regierung befiehlt aber jetzt, daß künftig alle wieder beim Pfleramnt die Pflicht ablegen). Anhaltspunkte für diese Ansicht des Pflegers finden sich im Privilegienbrief von 1492), z. B. „was der Stadt und ihren Verwandten (= Unterthanen, Bürgern) zu gebieten die Notdurst erfordert, das soll geschehen mit Willen des Rates und Wissen des Richters; . . . wer die Gebote aber übertritt, der soll gestraft werden nach Erkenntnis des Richters und Rates. Dagegen wird 1567 ein innerer Rat, bestehend

aus 4 Bürgermeistern und 8 Räten, und ein äußerer Rat, ebenfalls zwölf Mitglieder, deshalb schon 1543 die Zwölfer genannt, der ganzen Gemeinde entgegengestellt, sowie auch der äußere wieder einem innern und einer ganzen Gemeinde.

Damit nicht nach dem alten Wahlverfahren, wonach jedes Jahr bei der Ratswahl um Michaelis die Hälfte der Ratsglieder ausgestoßen werden mußte, durch alljährliche Änderung des Rates eine ständige Unsicherheit im Regiment der Stadt eintrete, machte der Pfleger Rulandt 1579 den Vorschlag, es sollen künftig keine 6 mehr austreten oder doch die ausgetretenen 6, soferne sie tüchtig seien, wieder gewählt werden. Denn man brauche oft lange im Rat gesessene Leute zur Kunde über alte Gebräuche, Markungen, Rechnungen u. dgl. Dem Pfleger falle es auch beschwerlich, alle Jahre einen andern Rat vor sich zu haben. Endlich würden durch diesen häufigen Wechsel alle Heimlichkeiten der Stadt offenbar und in Wirtshäusern ausgegossen, indem schon  $\frac{1}{4}$  Jahr vor der Wahl diese in allen Bierzechen und Brantweinschänken mit allerlei groben Reden beschloffen werde. Die Bürgermeister und 1 Viertelmeister erklärten sich damit einverstanden, nicht aber die übrige Bürgerschaft, welche vorbrachte, der jährliche Wechsel geschehe Armut's halber, damit keiner durch zu langes Ratsein an seinem Vermögen und Gewerbe zu arg geschädigt werde; auch sei die Stadt zu klein und gebe es viele Freundschaften, da sei ein jährlicher Wechsel im Rate gut. So sagen, wie der Pfleger meint, hauptsächlich die, welche selber gern in den Rat hineinkommen möchten. Da sie aber verständige Leute herausstüßen, einfältige hinein, so würden wieder Zustände entstehen wie zu (Pfleger) Hansen v. Leinpachs Zeiten. Auf Berufung des Pflegers an das kurf. Regiment in Neuburg entscheidet dieses, es sollen zwar alljährlich die 6 im Rat Verbleibenden das Recht haben, aus der Gemeinde 6 taugliche zu sich zu nehmen, aber darunter seien auch die ausgechiedenen 6 zu begreifen, da die Stadtprivilegien es nicht mit sich brächten, daß die Ausgeschiedenen nicht mehr gewählt werden dürfen, oder daß schädliche Gebräuche abgestellt werden. Gegen eben diesen Pfleger Rulandt beschwerten sich die Waldmünchener wegen Eingriffs in ihre alten Freiheiten bei der Ratswahl. Als nämlich die Gemeinde 6 aus dem Rat geworfen und dafür 6 andere hineingethan, wurden dem Pfleger 6 auf einem Zettel verzeichnete Ratsherrn gebracht, damit er aus ihnen von amtswegen 2 zu Bürgermeistern mache. Da er aber keinen passenden darunter gefunden, strich er sie alle und schrieb eigenmächtig vier andere auf (darunter auch „ainen muessigen Bürger'smann“, heute nobler: Privatier!).

Die Zusammensetzung des Magistrates, wie sie im Laufe der Zeit sich gebildet hatte, ersehen wir aus einem Auszug von 1769: „Der Magistrat besteht gewöhnlich in 4 Bürgermeistern, dann 8 inneren und 12 äußeren Rat'sfreunden („Rat'sverwandten“), welsch' letztere (schon 1543) kurzweg auch „die Zwölfer“ genannt werden; sie können zwar etwas lesen und schreiben, beschäftigen sich aber mit ihrer Profession und mit Feldbau, man kann also von ihnen nicht ein Gerichtsstylum und die nöthige Wissenschaft verlangen.“ Unter Magistrat im engeren Sinne („Bürgermeister und Rat“ in den Urkunden) wurden jedoch nur Bürgermeister und innerer Rat verstanden. Diese  $4 + 8 = 12$  standen als eigentliche Obrigkeit und Verwaltung den 12 äußeren Räten, die mehr Vertretung der Bürgerschaft und Aufsichtsorgan

der städtischen Verwaltung waren, gegenüber. Außerdem gab es zur eigentlichen Vertretung der Bürgerschaft oder der Gemeinde gegenüber dem Magistrate 4 Viertelmeister. Die Wahl des (ganzen) Magistrates sollte eigentlich alle Jahre stattfinden, oft aber im Drange der Zeiten, namentlich bei kriegerischen Ereignissen, fiel sie mehrere Jahre gleich aus, so daß der Magistrat durch Todesfälle\*) vieler Mitglieder oft sehr zusammenschmolz, da man keine Ersatzmänner wählte, indem ja ohnehin jedes Jahr eine neue Wahl stattfinden sollte; auch wurde im Laufe der Jahrhunderte der Zeitpunkt von Michaelis immer mehr zurückgeschoben bis in den Januar und sogar Februar hinein. Es ging bei einer Ratswahl ziemlich feierlich und umständlich zu. Nach einer Andeutung vom Jahre 1579 erwählte der Pfleger amts halber 2 Bürgermeister aus den 6 ihm vom Magistrate überreichten Namen, den 1. aber der Rat und den 4. die Gemeinde; später jedoch scheint dieses Vorrecht des Pflegers gefallen zu sein. Um Michaelis bei der neuen Ratswahl mußte immer die Hälfte ausgestoßen werden, auf Antrag des Pflegers Nulandt jedoch genehmigte die Regierung, daß die tüchtigeren darin bleiben durften. Nach den alten Stadtfreheiten durfte kein „Zunmann“ weder im äußeren noch im inneren Rat sitzen. Über den Vorgang bei der Wahl lernen wir aus Wahlprotokollen (namentlich 1689 und 1767—1783) Folgendes kennen: Der Pfleger begab sich als von der Regierung beauftragter Wahlkommissär „unter den gewöhnlichen Formalitäten und Solemnitäten“, d. i. „unter Begleitung des Magistrates und von dem Kirchthurm angeordnetem Trompetenschall zu Bezeugung des solcher kurfürstlichen Kommission gehorsamsten Respekts“ nach dem beendigten Gottesdienste (um 8 Uhr war Hochamt mit Veni, sancte Spiritus und Umgang, meist am Donnerstag) hinunter auf das Rathhaus, wo der Magistrat in sein gewöhnliches Ratszimmer ging, während die Bürgerschaft außerhalb auf dem Saale versammelt war. Nachdem dort der Pfleger in einer kurzen Anrede vorgetragen hatte, „zu was Ende er die Bürger versammelt habe“, ließ er durch den kurf. Gerichtschreiber den kurf. Kommissionsbefehl zur Vornahme einer Ratswahl bekannt machen; hierauf nahm er die versammelten Bürger, soweit sie noch nicht verpflichtet waren, in Erbhuldigung. Dann stattete von magistratswegen der Stadtschreiber für die Publikation den Dank ab, worauf der amtierende Bürgermeister die Schlüssel, „die gemeiner Stadt signa“ an die Kommission (1689 an den äußeren Rat) ablieferte; dann resignierte sowohl dieser wie alle übrigen Bürgermeister und Ratsfreunde ihre Ämter, wobei einige aus Alters- oder Familienrücksichten gleich um gänzliche Dimission baten,\*\*) meist mit der Bitte, in anbetracht ihrer langen

\*) z. B. seit 1747 bis 1759 war keine, und als die Regierung zur Wahl aufforderte, hat der Magistrat, sie zu verschieben, weil man die Unkosten nicht bestreiten könne.

\*\*) In ärztlicher Beziehung ist auch interessant, was 1767 der bisherige Bürgermeister Joh. Ad. Schweiger an die Regierung schreibt: „Bereits vor 1½ Jahr hat Gott der Allerschöfste mich mit einer schmerzlichen, hochbeschwerlichen Krankheit heimgesucht, die mir in meinem ganzen Gemüth Traurigkeit und Betrübnis verursacht, und obwohl ich anfänglich von denen Doctoribus, auch einem so andern Feldscher viel unterschiedliche Arzneimittel gebraucht, also daß mir auf diese und in der appodeckhon viele Unkosten erlossen, so habe dessen ohnerachtet gleichwoll zu meiner vorigen Gesundheit nicht gelangen können, sondern die Herren mediei melden, der Zustand sei von sehr übler Beschaffenheit, daß dieser nämlich bestehe in der hypocontrie oder sogenannten Milzkrankheit, die eine Mutter aller andern sei, und wann man selber



Wirksamkeit ihnen ihre bisherigen „emolumenta“ ganz oder teilweise ad dies vitas zu belassen, was regelmäßig gewährt wurde. Nun wurde im Beisein des Pflegers und Richters und einer ganzen Gemeinde gefragt, was für Beschwerden gegen sie vorgebracht werden wollen (1643). Es wurden dann die gravamina oder Beschwerden von kommissionswegen aufgenommen, welche die Bürgermeister, dann der innere und äußere Rat und endlich die Viertelmeister widereinander in Gemeindefachen vorbrachten. \*) Nun schritt man endlich zur Wahl durch Abstimmung, wobei der Stadtschreiber die Stimmen einholte. Kurz zuvor aber hielt noch der Pflieger einen passenden Vortrag über die Bedeutung einer guten Ratswahl und schloß mit der Mahnung, gewissenhaft zu werke zu gehen. Jetzt trat die Bürgerschaft ab; der äußere Rat sonderte sich ab in das gewöhnliche Nebenzimmer, während Bürgermeister und innerer Rat nebst dem Stadtschreiber im Ratszimmer verblieben. Und nun wurde zur Wahl geschritten, wobei es früher (1767) so war: Zuerst wurden durch die Bürgerschaft die fehlenden Bürgermeister aus dem inneren Rate ergänzt; nachdem man dann den vorigen Magistrat wieder in Aktivität gesetzt und den neuen Bürgermeistern die Stadtsiegel von kommissionswegen übergeben hatte, wurden sie sowohl dem Rate als der gesamten Bürgerschaft vorstellig gemacht und in pflicht genommen. Dann wurden durch die 4 Bürgermeister zur Ergänzung des inneren Rates nach Abtretung der Bürgerschaft die fehlenden Personen aus dem äußeren Rat in den inneren gewählt; \*\*) und zur Ergänzung des äußeren Rates hat dann dieser die abgängige Zahl aus der Bürgergemeinde gewählt. Dann ließ man sämtliche neuerwählte Ratsfreunde vortreten, auch die Bürgerschaft wieder vorrufen, daß selbe sie als Ratsmitglieder erkennen und respektieren solle,

nicht gleich anfangs vorkommt, so ist es nicht möglich, diese mehr heben und kuriren zu können. Nun verspüre ich leider bei mir, daß dieses malum je länger je heftiger anhalte, und bitte ich deshalb, es mir nicht ungnädig zu vermerken, wenn ich morgen bei der Rathswahl nicht persönlich zugegen bin und meine bisherige Rathsstelle gestern beim Magistrat resignirt habe, nachdem ich 24 Jahr, seit 1744, Bürgermeister gewesen, und weil ich nun von meinen wenigen Mitteln leben muß, bitte ich mir auf Lebensdauer vom Stadtkasten jährlich 4 R. oder 2 Sch. 4 M. Korn verreichen zu lassen.“ Um dieselbe Zeit werden auch die Bürgermeister Silberhorn und Kellermann mit Gnaden gehalten auf ihre Bitte verabschiedet. Lekturer („Kronenwirt“), welcher als Grund nicht bloß sein Alter, sondern auch die Behinderung in seinem Gewerbe und in der Kindererziehung (10 R.) angab, wurde von der Bürgerschaft und dem Pflieger nur ungern entlassen wegen seiner Tüchtigkeit in der Schreiberei, wodurch er sogar einem anderen Dienste vorstehen könnte.

\*) Als der Rat und die völlige Bürgerschaft beisammen war, bedeutete der Pflieger von kommissionswegen der ganzen Gemeinde, abzutreten und untereinander sich zu bereden; was sie wider ihre bürgerlichen Obrigkeiten oder sonst für Beschwerden vorzubringen haben, sollen sie durch ihre Viertelmeister schriftlich abfassen lassen, welche dann in Abwesenheit des Rates die Beschwerden angaben. Der Magistrat hatte hierauf alsbald dem Kommissär eine schriftliche Verantwortung zu überreichen.

\*\*) 1727 beschwert sich der äußere Rat Werner, der früher studiert hatte, daß er bei der Wahl in den inneren Rat übergangen worden sei und er so in der Kirche den anderen immer nachlaufen müsse, obwohl er doch schon sehr lange im äußeren Rat sitze; der Magistrat sagt, es gehe secundum vota, auch sei sein Vater schon im inneren Rat. Da er aber vom Pflieger als ein sehr fähiger Kopf bezeichnet wurde, der deshalb den andern ein Dorn im Auge sei, so ernannte ihn die Regierung zum Supernumerarius im inneren Rat und machte ihn so fähig zur Bürgermeisterwahl. Auch brauchte er nun nicht mehr, wie er sich bitter beklagt hatte, in der Kirche den anderen nachzugehen, da er doch logica absolviert und lange und viel praktiziert habe. Schon 1728 wurde er von der Bürgerschaft zum Bürgermeister gewählt.

und nahm sie sodann in pflicht, wobei dann der Eid\*) gewöhnlich vorgelesen wurde, worauf von kommissionswegen dem Rat unter Einschärfung der Polizeivorschriften die nachdrücklichste Anweisung geschah, nach bestem Verstand und Wissen ihr Amt zu führen, wie sie es bei Gott und gnädigster Landesherrschaft verantworten könnten;\*\*) auch der anwesenden Bürgerschaft wurde aufgetragen, in allen billigen Dingen getreu und gehorsam zu sein. Dann begab man sich für den betreffenden Tag unter dem abermaligen Trompetenschall vom Rathaus wieder in Ordnung nach Haus. Am folgenden Tag versammelte sich nach angehörtm hl. Gottesdienst der Pfleger von kommissionswegen, dann der Magistrat und die Bürgerschaft wieder auf dem Rathaus, wo dann die gravamina verbeschieden wurden und die Unterbesetzung vorgenommen wurde. Das ganze Wahlprotokoll, sowie die Verbescheidung der Beschwerdepunkte durch den Pfleger wurde dann an die Regierung zur Revision und Ratifikation eingeschickt gegen Erlag von 10 Rthl. „Ratsporteln“ an die Regierungskasse (1784). Traf dann die Ratifikation mit der Verbescheidung der Beschwerden von seiten der Regierung beim Pfleger ein, so publizierte es der Pfleger auf dem Rathaus vor Magistrat und versammelter Gemeinde. In späterer Zeit (1783) wird die eigentliche Wahl in umgekehrter und noch umständlicherer Weise vorgenommen: „Der Magistrat schlug dem äußeren Rat aus der Bürgerschaft etliche Mitglieder zum äußeren Rat vor und gab sie auf einem Zettel in ihr appartement hinaus, und alsbald traten die älteren äußeren Ratsfreunde herein und sagten, sie und ihre Kollegen hätten diesen und jenen zu äußeren Räten erwählt, welche sie nun in der Ratsstube öffentlich vorstellten. Wenn man kein Bedenken gefunden, so

\*) „Aydt“, so ein jeder, welcher alhier zu Waldmünchen in den inneren Rat genommen wird, ablegen muß: Alldieweiln ihr vor dem gnädigt verordneten Ratswahlkommisario, vom Bürgermeister und Rat zu einem inneren Ratsfreund seid erwählt worden, so sollt ihr geloben und schwören zu Gott einen leiblichen Eid, daß ihr zuwörderist Ihrer Churf. Durchlaucht, unjeres gnädigsten Kur- und Landesherren ic. Interesse bestens befördern, dann derselben wie auch nachgehends Bürgermeister und Rat allhier, gehorsam, treu und hold sein, item was bei Rat abgehandelt wird, verschweigen und bei den Verbescheidungen und anderen Berrichtungen keine Parteilichkeit weder um Gab oder Feindschaft wegen gebrauchen, sondern dergestalten votiren sollt, wie es euer Verstand mit sich bringen und ihr euch vor Gott und der Welt zu verantworten getrauen thut; nicht minder sollt ihr, wann wider den Rat etwas Ungebührliches geredet oder gehört wird, schuldig sein, selbigen soviel als möglich zu defendiren, dann es auch gebührend anzubringen, und so often in eurem Thun und Lassen, Handeln und Wandeln dergestalten ausbaulich, friedlich und eingezogen zu sein, wie es einem Ratsfreund wohl anstehen und gebühren thut.“ (1700.) Früher hatte der Magistrat die neuen Ratsglieder verpflichtet, aber den Eid nur vorgelesen, ohne daß das betreffende Mitglied den Finger zum Schwur erhoben hätte. Darüber aber hielt sich die Gemeinde auf und berichtete es durch den Rentmeister an die Regierung mit dem Verlangen, nicht bloß die neuen, sondern alle Ratsglieder sollen von amtswegen verpflichtet werden, worauf die Regierung am 11. Oktober 1700 befahl, künftighin sollen alle Jahr nach der Ratswahl und Unterbesetzung die Ratsglieder schuldig sein, beim Pflgesamt als deputierter Kommission die Pflicht abzulegen.

\*\*) 1773 heißt es: „Eines jeden Stadtrates teure Pflichten und Obliegenheiten sind aus höchst landesherrlichen Befehlen diese, daß derselbe als vorgesezte Obrigkeit der sämtlichen Bürgerschaft und Gemeinde die derselben aus höchsten Gnaden der durchlauchtigsten Landesherrschaft verliehenen Privilegia, Rechte und Güter getreulich verwalten, beschützen und verfechten, unter den Bürgern und Unterthanen gute Ordnung, Justiz und Polizei halten und nichts zulassen sollen, was der gemeinen Wohlfahrt entgegenläuft.“

bedeutete man magistratiseherseits, zu dem im Nebenzimmer versammelten äußeren Rat einzutreten und des weiteren zu gewärtigen. Aus dem jetzt ergänzten äußeren Rat pflegte ergänzt zu werden der innere Rat, indem von den Bürgermeistern und dem inneren Rat ins Kollegium die fehlenden Mitglieder aus dem äußeren Rat gewählt wurden, worauf dann magistratiseherseits dem äußeren Rat neuerdings auf einem Zettel einige Personen aus der Bürgerschaft für den äußeren Rat vorgeschlagen wurden, wobei sich der frühere Vorgang wiederholte. Nun kam es zur Wahl der fehlenden Bürgermeister; diese wurden nach altem Herkommen aus dem inneren Räte genommen. Es sonderten sich deshalb die inneren Ratsfreunde ab und gingen in das große Nebenzimmer hinaus, woraus der äußere Rat sich nun entfernte und in den Saal hinausging. Der amtierende Bürgermeister nebst den noch vorhandenen Bürgermeistern und dem Stadtschreiber blieben im Ratszimmer, welche einen jeden Bürger viritim eintreten und nach abgegebenem votum, das auf einen Papierbogen aufgeschrieben wurde, wieder abtreten ließen; die genannten 3 Anwesenden konnten auch einige vom äußeren Rat zur Beivohnung der Bürgermeisterwahl beiziehen. Die Entscheidung geschah durch *vota maiora* (Stimmenmehrheit). Zur Ergänzung des inneren Rates wurde nun die nötige Zahl wieder aus dem äußeren gewählt und dieser wurde wieder auf die obenbenannte Weise ergänzt.

Nachdem so der ganze Magistrat zusammengestellt war, schritt dieser nach altem Herkommen zur Wahl der Viertelmeister. Als aber 1793 eine neue Wahl stattfand,\*) und zwar zum 1. Mal von regierungskommissionswegen unter Anwesenheit des Amberger Regierungs- und Kirchendeputationsrates Freiherrn v. Wildenau mit dem Regierungskanzlisten Schwarz, da stand die Bürgerschaft auf und sagte, die Viertelmeister hätten die ganze Bürgerschaft zu vertreten, müßten also auch von dieser gewählt werden. Obwohl aber der Stadtschreiber, der schon vorher dem Versuche des Regierungskommissärs, das alte umständliche und zeitraubende Wahlverfahren zu beseitigen, die „alte Observanz“ entgegengesetzt hatte, nun wieder mit seiner „alten Observanz“ daher kam, gestand doch der Regierungskommissär der Bürgerschaft die Wahl zu. Eine kleine Änderung in der Magistratswahl brachte das Jahr 1780. Denn nach Landesbefehl von 1779 und Regierungserläuterung von 1780 sollte künftig jede Wahl von der Stadt privative, d. i., ohne daß von der Regierung eigens jemand, wie der Pfleger, zur Wahl abgeordnet würde, vorgenommen werden: in allen früher dem rentmeisterlichen Umritt unterworfenen Landstädten und Märkten sollten also die kurf. Gerichtsbeamten bei der Ratswahl weiter nichts zu thun haben als die erwählten Personen in pflicht zu nehmen. Und eine weitere Regierungserklärung von 1782 besagt: man lasse es bei dem oberlandesregierlichen Gutachten, daß jene Städte und Märkte alljährlich um die Ratswahlbestätigung, ohne Unterschied, ob sich eine Änderung im Rat ergeben oder nicht, bei der Oberlandesre-

\*) Als Bürgermeister wurden zu den 2 noch vorhandenen alten: Abel Spadini und Wolf Schmid neu aus dem inneren Rat gewählt: Th. Reischl und Franz Lohmer (alias Lomer, Lommer, Urgroßvater des Verfassers); für den von der Bürgerschaft beanstandeten und mißliebigen Spadini gestattete der Kommissär unter Vorbehalt der Regierungsentscheidung einen 5. Bürgermeister als *supernumerarius* in der Person des Bapt. Ruf zu wählen.



gierung einzulangen haben.\*) Wenn aber der Magistrat unverändert beisammen bleibe, sei keine neue Verpflichtung notwendig, sondern nur im Bestätigungsbefehl derselbe an seine Pflicht zu erinnern. Bei Veränderungen im äußeren Rat habe der innere Rat, bezw. der amtierende Bürgermeister im Namen desselben, die Verpflichtung vorzunehmen; dagegen habe die neuen inneren Ratsfreunde der kurf. Beamte (Pfleger) zu verpflichten und wo kein solcher wohne, habe er es bei Gelegenheit anderer Geschäfte mitzutun, nicht eigens hinzureisen wegen der Kosten, außer es fielen lange Zeit keine anderen Geschäfte ein. Wenn eine zu große Anzahl Bürger bei der Wahl fehlte, so wurden diese für einen späteren Tag auf das Rathhaus zur Abgabe ihrer Stimme bestellt unter Ausdruck des Tadelns und Strafandrohung für unentschuldigtes Ausbleiben.\*\*\*) Stimmberechtigt war jeder unbescholtene Mann, der selbständig war, ein bürgerliches Haus oder Grund besaß und das Bürgerrecht hatte; Witwen hatten keine Stimme: 1774 gab es 154 und 1793: 155 stimmbfähige Bürger bei 205 Hsn. Nach der Wahl pflegte auf Kosten der Gemeinde ein ordentlicher Ratschmauß abgehalten zu werden, wozu die Honoratioren der Stadt geladen wurden.\*\*\*)

Am Tage nach der Wahl pflegte die Aufteilung der Stadtämter und Nebenfunktionen unter den inneren (einschließlich der Bürgermeister) und äußeren Rat vorgenommen zu werden. Die Hauptstadtkämter waren: Stadtkämmerei für die Steuern und sonstigen Gefälle, z. B. Pflasterzoll, welche die Bürgermeister einzunehmen pflegten; das Kastenamt, zu welchem die Bürgerschaft jährlich das Zehentgetreide zu Herbst- und Winterzeiten liefern mußten, welches dann wieder teils zur Naturalbefolgung der Stadtoffizianten verwendet, teils zu Geld gemacht

\*) Wofür jedesmal gewisse Sporteln, z. B. von Waldmünchen 10 Tfl. in die Regierungskasse flossen.

\*\*) 1712 klagte der Pfleger Preyer bei der Regierung, daß schon im hl. Amt nicht viel über die Hälfte der Bürger erschienen seien und bei der Wahl 50 unentschuldigst gefehlt haben; der Bürger Ungehorsam sei also kein geringer, obwohl er den Tag dem Magistrat bekannt gegeben, damit dieser die Bürger habe zusammenrufen können. Darauf befiehlt die Regierung dem Pfleger, die Bürgerschaft zusammen zu rufen und ihr ernstlich ihren Ungehorsam zu verweisen; sollten sie in ihrer Halsstarrigkeit verharren, so werde die Regierung eine eigene Kommission abordnen, um sie exemplarisch zu bestrafen. Aber mit der Zeit riß wieder die alte Lässigkeit ein, so daß 1736 trotz Einsagens durch den Stadtknecht und Androhung einer Strafe von 1½ fl. viele bei der Ratswahl ausblieben.

\*\*\*) So besagt die Stadtkammerrechnung von 1590: 1) in der Beschlusssprechung Michaelis haben innerer und äußerer Rat samt denen, so Amt haben, zusammen 30 Personen, verzehrt: 6 fl.; 2) bei der Zertrennung des Rates, 24 Personen: 4 fl.; 3) in Erneuerung des Rates und Besetzung der Ämter 30 Personen, dazu noch Pfleger, Richter, Pfarrer, Kaplan, Schulmeister, Kantor zc., alle zusammen: 12 fl.; bei der Ratswahl 1727 wurden 14 M. Wein = 4 fl. 12 fr. getrunken, 1733 wurde in Gleißenberg ein Zehentmahl gehalten, dann Fischmahl bei Setzung des Weines in 4 Jahren verzehrt: 95¾ fl. Auch bei sonstigen Gelegenheiten zehrte der Magistrat auf Kosten der Gemeinde, so 1590: innerer und äußerer Rat, als man Wag und Gewicht aufgehoben: 2 fl. 2 h. 20 s; etliche benachbarte Herren und Freunde, welche auf einer Hochzeit hier gewesen, wurden vom Magistrat bewirtet: 3 fl. Ebenso wurden bei der Ratswahl nach altem Herkommen, so lange wenigstens um Michaelis dieselbe noch gehalten wurde, vom Magistrat einige Gemeindeweiber gefischt, wobei dem Brauche nach auch dem äußeren Rat, dann gemeiner Stadt Dienern und den armen Leuten Fische gereicht wurden; von den inneren Ratsfreunden und den Bürgermeistern bekam jeder „4 bis 6 Kärpfel“.

wurde; das Kesselamt zur Verwaltung des städtischen oder Kommunbrauhauses; das Bauamt für Erbauung und Unterhaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen; endlich das Spitalamt zur Verwaltung des städtischen Armen-Pfründehauses. Dieses waren die eigentlichen Stadtämter, die unter die Mitglieder des inneren Rates gegen eine geringe jährliche Remuneration verteilt wurden; die Spitalverwaltung wurde öfters auch dem Stadtschreiber (zur Aufbesserung seiner Stelle?) überlassen; auch hatte der Magistrat die Verwaltung des Pfarrgotteshauses und sämtlicher milden Stiftungen. Dazu kamen aber noch zahlreiche Nebenfunktionen, welche zwischen dem inneren und äußeren Rate geteilt, bzw. gemeinsam ausgeübt wurden; sie dienten hauptsächlich polizeilichen Zwecken. Es gab Wundschauer (2 innere + 2 äußere Ratsfreunde), Feuerschauer (4 + 4), Brotschauer (3 + 3), Fleischbeschauer (3 + 3), Bierkofter (3 + 3), Malzschauer (3 + 3), Beschauänner (für Grenze und Sachbeschädigung u. dgl. 2 + 2); Schulvisitatoren (4, darunter 2 Bürgermeister), Assessoren in Criminalsachen (4 innere Räte), Kontributionseinnnehmer (2), Aussteiler der reichen Schlüssel (1), Almosenaussteiler (3, darunter 1 Bürgermeister), Almosenbüchsenaussteiler (2). Zu diesen Nebenfunktionen, zu welchen auch die Inspektion über das Treffenholz und die Verwaltung der städtischen Ziegelhütte gehörte, wurden manchmal auch die Viertelmeister beigezogen (z. B. als Ziegelverwalter); außerdem hatte der innere und äußere Rat die nächtliche Polizeivisitation gemeinschaftlich, welche, wie der äußere Rat 1774 sich beschwerend vorbrachte, der erstere ganz dem letzteren zuschieben wollte, aber ohne die emolumenta. Daß natürlich eine und dieselbe Ratsperson oft verschiedene Funktionen, bezw. der innere Rat zu seinem Stadtamt noch eine Nebenfunktion gleichzeitig zu versehen hatte, ergibt sich aus der großen Zahl dieser Funktionen und ihrer starken Besetzung. Endlich mußte sich innerer und äußerer Rat im Dienste der Kirche zur Verherrlichung des Gottesdienstes gebrauchen lassen, indem der innere Rat das Sanctissimum, namentlich an den Sonn- und Donnerstags-(Pfinztags-)ämtern, beim Umgang mit brennender Kerze oder Bruderschaftsstab zu begleiten hatte (manche innere Räte, die Professionisten waren, wollten ihre Zunft wider das Verbot zwingen, den Handwerksleuchter zu tragen), während der äußere Rat den „Himmel“ tragen mußte; ja am Sonntag nach Fronleichnam (Kirchenordnung von 1534) hatten sie sogar in Aft den Himmel zu tragen, wofür sie aber zum Schmauß beigezogen wurden. Mehrmals aber wurde geklagt, daß Bürgermeister, sowie viele innere und äußere Ratsfreunde den Gottesdienst zu wenig besuchten, auch in die ihnen verordneten Stühle im Chor nicht gingen;\* der äußere Rat sei eigentlich überflüssig und nur zum Himmeltragen da, und selbst darin sei er recht faumselig, sodaß schon mehrmals der Himmel habe stehen bleiben oder von gemeinen Bürgern habe getragen werden müssen, welche sträfliche Lauigkeit strengstens getadelt wird. Freilich kam das auch vor, wenn lange Zeit keine Ratswahl mehr gehalten worden und inzwischen viele Ratsglieder gestorben waren. Übrigens beklagt sich der äußere Rat auch über Mißachtung von Seite der Bürgermeister und inneren Räte.

\*) 1726 bedroht der Pfleger auf Antrag des amtierenden Bürgermeisters Hämerl jeden Säumigen mit 17 kr. Strafe, wovon die eine Hälfte der Kirche, die andere der Stadtkammer zufallen solle.

Während der äußere Rat vom Besuche der herkömmlichen Ratstage entbunden war und nur bei besonderen Gelegenheiten, wo in Gemeindefachen seine Zustimmung, ähnlich dem jetzigen Gemeindefakultät, notwendig war, berufen wurde, war der innere Rat freilich schon angefügter. Er mußte die üblichen Ratstage besuchen, die allerdings die Zahl von 20—30 im Jahr selten überschritten, weshalb 1736 der innere Rat sogar klagt, daß so selten Rat gehalten werde, indem oft 3, 4 und mehr Wochen vergingen. Die laufenden Geschäfte jedoch gingen durch die Hände der Bürgermeister; doch sollten nach alter Gewohnheit in wichtigen Dingen die von höheren Orten kommenden Befehle und Bescheide, sowie was darauf erwidert werde, auch dem inneren Rat mitgeteilt werden. Aber nicht so sehr der Besuch der Ratstage, als vielmehr die Führung der Stadtämter war es, die einem mit vielen Kindern und einer großen Ökonomie versehenen Magistratsrate viele Beschwerde und Hindernis bereitete, weshalb manche des Ratsdienstes gerne ledig sein wollten; ja ein hiezu Erwählter meinte sogar „vor Leid, daß er einen Rats Herrn geben sollte“ (1579). Dem Magistrat in seiner Gesamtheit stehen die 4 vom Magistrat aufgestellten Viertelmeister\*) gegenüber als die eigentlichen Vertreter der ganzen Gemeinde gegenüber dem Magistrat (als solche ausdrücklich erwähnt 1579); sie sprechen in Gemeindefachen „zu Bürgermeister und Rat im Namen der Gemeinde bzw. ihres Viertels“, stellen Anträge und Beschwerden gegen die bisherige Stadtverwaltung behufs Abhilfe und bringen die gemeinen Anlagen ein.\*\*\*) Ihre Macht scheint vielfach in einem veto bestanden zu haben; denn 1567 behaupten verschiedene Bürger, „so ein innerer und äußerer Rat etwas handeln und ist einer Gemeinde (bzw. den Viertelmeistern als deren Vertretern) nicht gefällig, so wird nichts daraus,“ und der innere Rat redet sich dem Pfleger gegenüber auch damit aus, daß er deshalb in dem beabsichtigten Handel nichts machen könne, weil die Gemeinde sich weigere. Die Viertelmeister haben die gemeinen Anlagen (Kasernenanlagen, Kontributionen u. dgl.), welche ihnen übertragen seien, fleißig einzufordern und zu verrechnen,\*\*\*) auf Forderung des Magistrats vor demselben an Ratstagen zu erscheinen, und falls es für nötig gehalten wird bei besonderen Umständen, hat auch auf Antrag der Viertelmeister (1642) die ganze Gemeinde zu erscheinen, welche aber von den Viertelmeistern im Zaume gehalten und nicht etwa aufgeheßt werden solle. Sie wurden vom Magistrat eidlich in pflicht genommen.

Viertelmeister-Pflicht, den 23. July 1774.

Der Stadtviertelmeister Pflicht.

Ihr nunmehr vom Magistrat aufgestellte Stadtviertelmeister Thomas Reischl, Johann Georg Albrecht, Georg Schick und Andree Lomer sollt bey euren ohnehin

\*) Der Name stammt von den 4 Vierteln, in welche die Stadt, bezw. die Bürgerschaft eingeteilt war, und deren jedem Viertel ein hiezu erwählter Bürger als Vertreter vorstand, vgl. unsere „Distriktsvorsteher“!

\*\*) Die gegen Bürgermeister und Rat vorgebrachten Beschwerden verbescheidet der Pfleger von kommissionswegen.

\*\*\*) „Die Verteilung der Einquartierungen, Scharwerke u. dgl. solle der Magistrat nicht allein vornehmen und sich etwa gar von den Lasten ausnehmen, wie das häufig schon vorgekommen, sondern die Viertelmeister beiziehen; nur der amtierende Bürgermeister und der Stadtschreiber seien von den Lasten frei (1774)“; auch solle die Verteilung nicht nach Köpfen und Häusern, sondern nach dem Vermögen gemacht werden; so verlangen sich beschwerend die Viertelmeister.



schon aufhabenden Burgers-Pflichten an Cydsstatt angeloben, daß ihr Burgermeister und Rath alhr getreu, hold, und gewärtig seyn: ihren und respec. gemeiner Stadt Schaden wahrnen, und soviel an euch ist, verhinteren, dagegen Nutzen und Fromen nach bestem Vermögen getreulich befördern: auch ihnen, oder anderen ihren Befehlshaberen iederzeit gehorsam seyn: auf Vorforderung bei ihnen williglich und gehorsamlich erscheinen, und ihnen folgen: auch nach ihren Gebotten und Verbotten euch verhalten: die gemeine Anlagen, welche euch einzubringen übertragen werden, fleißig einfordern und getreulich verrechnen wollt und sollt.

Wan ihr in Gemein-Angelegenheiten etwas anzubringen habt, so solle dieses mit Bescheidenheit und gebührender Ehrenbietigkeit Erinnerungsweiß, damit von Rath aus die benöthigte Remedur und Mittel vorgefehrt werden, geschehen. Jedoch sollen die vorkomende Gravamina oder Beschwerds- und Erinnerungs-Puncta eintweder mündlich, oder mit wenigen Worten schriftlich vorhero bei einem zeitlichen Amtsbürgermeister angebracht werden: damit solche sodan von da aus bey Rath vorgelegt, sohin mit anderen bey Rath vornemmennden Sachen der Antrag hierauf gemachet werden könne. Mithin ist das eigenmächtige vor Rath gehen mit dergleichen Dingen, wo man gemeiniglich in anderen für selben Rathtag schon angefügten Partey- und anderen Sachen nur gehindert wird, zu unterlassen. Dagegen man aber bey denen ansehenden Rathstagen auf die vorläufig bey denen amtirenden Burgermeistern angezeigte Anbringens-Puncta den Antrag machen und die abthelssliche Medie pflichtmäßig verschaffen wird: also daß sich niemand mit Recht zu beschweren Ursach finden wird. Sollten solche Vorfälle sich anbegeben, daß auch die Gemeinde zu versamlen ist, so wird dieses nach Erfordernuß der Umständen ebensahls zu unterschiedl. Zeiten des Jahrs bey ansehenden Rathstagen geschehen. Es haben dahero die Viertlmeister, wie schon verstanden, ihre Anbringen von Zeit zu Zeit denen amtirenden Burgermeistern einzureichen, welche vorzüglich von da aus bey Rath den Deliberations- und Resolutions-Abfassungswillen vorzulegen komen.

Weder bey Gemein-Bersamlungen aber, noch sonst sollen die Viertlmeister die Burgerschaft zu Ungebühren und Aufgelassenheiten aufhezen, sondern vielmehr zur Bescheidenheit und Gelassenheit ermahnen. Sowohl sie Viertlmeister als die Burgerschaft aber sollen auf die in Gemeinssachen abfassende Rathschlüsse aufmerksam seyn und dieselbe befolgen; nicht aber in so schändlichen Tumult, Geschrey, und ungebührliches Einreden, daß man schier seines eigenen Worts nicht verstehet, vielweniger etwas dem gemeinen Besten Gedyhliches abschließen kann, verfahren, wie es vorhin schier zu jedermans Argernuß geschehen ist:

Wird alles dieses, wie sich gebühret, fleißig und genau beobachtet: so haben sich auch die Viertlmeister und Burgerschaft versichert zu halten, daß man von Rathswegen ihr Wohlfahrt sich werde aufs möglichste angelegen seyn lassen.

Daß ihr nun diesem allen getreulich nachkomen und folgen wollet, so gelobet hierüber dem H. Amtsbürgermeister mit Mund und Hand an:

An der Spitze des ganzen Magistrates stehen 4 Bürgermeister, welche alle Vierteljahr wechselnd die Amtsgeschäfte führen; der jeweilige die Amtsgeschäfte führende heißt deshalb der „regierende“ oder „Amtsbürgermeister“. Doch ihre hervorragende Würde hatte auch eine große Bürde; sehr anschaulich schildert der Bürgermeister und Notgerber Joh. Oberl in einem Schreiben an die Regierung 1779 „die Freuden und Leiden“ eines Bürgermeisters: seit der Wahl von 1774 stehe er 5 Jahre dem Bürgermeisteramte vor, aber dabei sei seine Hauswirtschaft und sein Feldbau zu schaden gekommen. Der Sold eines Bürgermeisters sei nicht hinreichend, um sich einen ordentlichen Gehalten für den Feldbau zu halten; man bekomme dafür kaum einen mittleren Knecht, geschweige einen rechten Bauknecht. Die Gehalten in Waldmünchen seien von einem solch teuren Wert, daß selbe kaum zu bezahlen seien; die geringe Gattung solcher Knechte hingegen seien zur Arbeit gar nicht hinlänglich, und für einen Bürgermeister schicke sich auch eine solche Bauernarbeit nicht. Außerdem ver falle man oft bei den nebenher zu führenden Rassenämtern in einen Rechnungsrückstand, da werde man dann in seinem Leben und nach seinem Sterben

für einen schlechten Mann gehalten und Weib und Kinder seien der Verfolgung ausgesetzt. Das Beschwerlichste aber seien Verdrüßlichkeiten mit den Ämtern wegen Jurisdiktion und Polizei, und da sei es besser, von den Inwohnern noch der letzte zu sein; denn einen Bürgermeister könne man nicht schlecht genug herabsetzen vor der ganzen Welt. Da er überdies auch immer unpäßig sei, bitte er, ihn zu entlassen. 1793 verlangten die Bürger, daß ein regierender Bürgermeister kein Bier schenke, und der Regierungskommissär bei der Wahl stimmt bei, indem er sagt, in allen oberpfälzischen Städten oder Märkten sei es sitte, daß der amtierende Bürgermeister kein Bier schenke. Der Magistrat hatte als städtische Obrigkeit auch eine Amtskleidung, und es wird 1696 geklagt, daß „einige Bürger im Ausschuß, ja sogar deren Kinder die „Mundirung“ (Montur) nach Gefallen tragen, wodurch große Unkosten entstehen.“

Die Amtierung des Magistrates in jener früheren Zeit war freilich nicht immer tadelfrei, was sich aus den Personen, womit er zusammengesetzt war, und aus dem ganzen schwerfälligen Apparat entnehmen läßt. Es riß in der Ämterverwaltung Saumseligkeit und Schlamperei ein, hauptsächlich wohl, weil es den Räten wegen ihres Gewerbes und ihrer Hauswirtschaft vielfach an der nötigen Zeit fehlte, auch wird der „vielen Freundschaft“ und dem Mangel an Autorität teilweise die Schuld zugeschoben, sowie der Wahl von jungen und unerfahrenen Leuten. Öfters wurde über diese Mißstände klage geführt, z. B. 1784 bei der Ratswahl reichten 31 Bürger bei der Regierung eine heftige Beschwerde ein: ihr Magistrat bestehe in einer lauterer Schwäger-, Freund- und Gevatterschaft, der hauptsächlich solche in den Rat aufnehme, die wegen ihrer Unvermögenheit, Jugend und Unerfahrenheit allzeit geschlossenen Mund halten; der „burgerverderbende“ Stadtschreiber habe ihren Protest gar nicht angehört, damit sie mit den Bürgern und deren Stadtkammerngütern noch ferner es treiben könnten, wie sie wollten, sodaß die Bürger das ungeschützte Schlachtopfer dieses freundschaftlich zusammengesetzten Magistrates seien. Unrichtigkeiten und Rückstände in den Rechnungen konnten bei solchen Verhältnissen nicht ausbleiben, zumal man aus „lauter Freundschaft“, wie Stadtschreiber Müller sagt, niemand zur Zahlung seiner Schuldigkeit anhalten konnte, auch die Strafgeelder immer hinausgeborgt wurden; solche Rückstände schleppten sich immer weiter und wurden immer größer, sodaß sie 1775 die ansehnliche Summe von fast 4700 fl. ausmachten. Scharf schreibt daher die Regierung, mit Mißfallen und zum Ärger habe sie vernommen, daß die Rückstände so hoch und die Rechnungen für 1772 und 1773 noch nicht gestellt seien, indem man sich immer auf die Mißjahre 1770—72 ausrede, welche der gemeine Mann immer noch empfinde, weshalb er nicht zahlen könne; was für einen Schaden aber eine solche pflichtvergeßene Nachlässigkeit\*) verursache, könnten sie sich selber vorstellen; damit aber ihre Aufträge nicht auf dem Papier stehen blieben, müsse die Regier-

\*) Übrigens ließ sich auch die Regierung mit Erledigung dringender Sachen oft zeit; so mußte der Magistrat 1781—1784 viermal mahnen, daß eine Ratswahl in Waldmünchen unumgänglich notwendig sei, indem seit 1774 keine mehr gehalten worden und inzwischen viele Mitglieder mit Tod abgegangen seien; endlich nach 4 Jahren wurde von der Regierung Befehl erteilt zur Bornahme einer Neuwahl, nachdem von München aus nach Amberg ein ordentlicher Rüssel ergangen war.

ung nunmehr ein schärferes Einsehen haben und beauftrage das Pflögamt, gegen den Magistrat selber mit militärischer Exekution vorzugehen, falls die Sache nicht bis zum nächsten Polizeirat bereinigt sei. Auch 1797 tadelt der Regierungsrevisor scharf die schlechte Wirtschaft der Stadtkammer mit ihren ewigen Resten und Ausständen. Die Stadtkammerrechnungen mußten vor ihrer Einsendung durch den Pfleger an die Hofkammer zuvor vom Magistrat abgehört werden, aber nicht in Gegenwart bloß etlicher Ratsglieder, sagt die Regierung; denn der Magistrat sei nur der Verwalter, dagegen die gesamte Bürgerschaft die Eigentümer der Stadtkammergründe und Zinsen; es müsse also der ganze Magistrat samt den 4 Viertelmeistern zugegen sein. Zur Kontrolle der Stadtkämmerei kam in gewissen Zeitschnitten der Rentmeister von Amberg auf seinem Umritt, dem dann der Stadtkämmerer und Stadtschreiber immer bis Schönthal entgegenritten. Wie die Rechnungen oft geführt wurden, ersehen wir aus einem Bericht des Stadtschreibers Beer (1804) an die Regierung: Unter den Stadträtern werde der Kasten und namentlich das Bauamt sehr schlecht verwaltet. Als er neulich zur Herstellung der Rechnung vom Stadtkämmerer das Manual verlangte, habe dieser mehrere ellenlange Zwirnsfäden gebracht, wo an jedem eine Menge sehr kleiner Fleckeln Papier gehangen, die gleich dem vorgezeigten Kalender mit mehreren tausend Stricheln, Kreuzeln und Ringeln vollgefüllt gewesen, ohne daß weder Einnahme noch Ausgabe angezeigt gewesen; das sei dann allerdings durch das Landgericht abgestellt worden.

Endlich trat auch der Mangel an Autorität vielfach der Ausführung der magistratischen Beschlüsse hindernd entgegen, indem die Bürger in den Magistratspersonen nur ihresgleichen erkannten, da diese sonst in nichts sich von ihnen unterschieden. Bürgermeister und Rat klagen aber auch (1777) bei der Regierung, daß von Seite des Pflögamtes nicht bloß durch unberechtigte Eingriffe in die städtischen Freiheiten und Angelegenheiten, sondern auch durch respektswidrige Behandlung der Magistratsglieder deren Autorität bei der Bürgerschaft untergraben werde. „Der hiesige Magistrat stehe in corpore unter der Regierung in Amberg,\*) die membra senatus aber hätten ihr forum beim Magistrat. Sie bäten deshalb um das Privilegium, daß die einzelnen Magistratsglieder, nämlich die 4 Bürgermeister und der Stadtschreiber samt den 8 inneren Ratsfreunden weder zu hiesigem Pflögamt noch an andere Oubrigkeiten compassirt oder arrestierlich angehalten werden, sondern beim Magistrat, wo sie dann ungesäumte und unparteiische Justiz ohne geringste Nebenabsicht versprochen (dem aber widerspricht der Pfleger, vielleicht mit Grund nach dem bekannten Sprichwort: Eine Krähe hackt der andern kein Auge aus!), damit nicht die membra so niederträchtig behandelt würden und nicht immer der Gefahr und Furcht einer beamtenswidrigen Behandlung und immerwährenden Stock- und Gefängnisandrohung ausgesetzt seien zum Argerniß des gemeinen Mannes; wenigstens möchte kein hiesiges Ratsglied mit Stock- oder Gefängnisstrafe weder bei hiesigem Pflögamt noch bei anderen Gerichten in Civil- (also nicht auch Criminal-) sachen belegt werden. Wenn ferner vom Magistrat eine Deputation abgeordnet werde, was meist den zeitlichen Bürgermeister und den Stadtschreiber

\*) Nach unserer jetzigen Gemeindeverfassung (seit 1818) ist Waldmünchen keine unmittelbar unter der Regierung stehende Stadt mehr, sondern eine mittelbare (das Bezirksamt bildet das Medium oder Mittel-, i. e. Zwischenglied).



betreffe, und sollte sich etwa beim Geschäfte vor dem Pflegamt der eine oder andere etwas Ungeziemendes in Worten oder Thaten erlauben, solle ihn nicht der Pfleger mit Stock oder Gefängnis strafen, sondern nach Anhörung des Thatbestandes die Bestrafung dem Magistrat überlassen, weil derlei Leibeszstrafen bei der untergebenen Bürgerschaft nichts als schimpfliche Vorwürfe und respektlose Vergehungen nach sich zögen.“ Ja unter den einzelnen Theilen des Magistrates gab es selber wieder vielfache Reibungen: der innere Rat klagt oft, daß er von den Bürgermeistern zu wenig beigezogen werde; der äußere Rat beschwert sich über Mißachtung von Seite der Bürgermeister und des inneren Rates, und die Bürgermeister klagen wieder über die Viertelmeister, daß sie meist junge Leute seien, die nur geringe oder gar keine Einsicht in die städtische Verfassung hätten; die Viertelmeister aber können oft nicht genug Beschwerden vorbringen gegen Bürgermeister und Rat.

Bei dieser Uneinigkeit unter einander kam es nicht wundern, wenn es auch nach außen häufig an Respekt der Bürger vor dem Magistrat fehlte. Dieser klagt mehrmals in bitteren Worten über den Ungehorsam und die Grobheit der Bürger; 1798 meint er, man sollte bei den jetzigen verderbten Zeiten (französische Revolution!) den immer mehr aufbrausenden gemeinen Leuten und jungen, hochmütigen Bürgern, welche den Magistrat zu dirigieren und durch Komplotte viele magistratische Verordnungen zu vereiteln suchen, entgegentreten; es seien jetzt bedenkliche Zeitläufte, wo mancher gemeine junge Bürgersmann das ausgesäte französische Freiheitsgift dem Anschein nach im Kopfe habe, deren sogar einige die aus der 1796 gewesenen französischen Invasion entstandenen üblen Folgen zu ihrem Vorteil anwendeten und schier nichts mehr, keine magistratischen Sporteln, so anderes bezahlten. Es kam sogar vor, daß an den Ratstagen und in den Sitzungen die Parteien mit den Bürgermeistern zankten und stritten und über den Tisch hineinschlügen, so daß die Ratsfreunde gezwungen waren, aus der Ratsstube zu gehen und die Sitzung aufzuheben. Mehrmals ermahnte deshalb Pfleger und Regierung den Magistrat, er solle doch seine Autorität besser behaupten und mit mehr Nachdruck auf seinen Beschlüssen bestehen, nötigenfalls gegen ungehorsame und grobe (1774) Bürger — die bei Rat sogar schmählische Reden und Worte gebrauchen, (1725) häufig gar nichts auf Bürgermeister und Rat geben (1736), erst auf wiederholtes Schicken des Stadtknechtes erscheinen, manchmal aber gar nicht trotz angebotener Geldstrafe — Stock und Gefängnis anwenden, da bloße Geldstrafen meist nicht beachtet und bezahlt würden. Auch die Viertelmeister beklagen das, meinen aber, man solle weniger mit dem Stock als mit Gefängnis strafen. Andererseits aber klagen die Viertelmeister, daß die Bürger mit ihrer Klage oft unter rauhen Worten vom Magistrat fortgeschafft werden und Parteilichkeit geübt werde; ferner bringt eine größere Anzahl Bürger sich beschwerend bei der Regierung vor, daß zwei ihrer Bürgermeister (Silberhorn und Spadini) mit den Bürgern in den Wirtshäusern gleich zu raufen anfangen und sie mit Einwerfung allerhand Schimpfwörter sogar mit Schlägen traktieren; auch amtierten sie in ihrer Wirtschaft, oft sogar im Hausflöz vor aller Augen und Ohren, überhaupt wenn man seine Klage nicht vormittags bei ihnen anbringe, nachmittags seien ihre bierschenkenden Bürgermeister meistens schon betrunken. Deshalb verlangte

die Bürgerschaft immer wieder, daß der amtierende Bürgermeister nicht mehr Bier schenken dürfe, und die Regierungskommission verbot es auch schließlich, da es in allen oberpfälzischen Städten so sitte sei, während die Bürgermeister sich auf gegenteilige Fälle beriefen. Auch beklagte sich die Bürgerschaft mehrmals bitter, daß der Magistrat ihr große Lasten, namentlich militärische, auferlege und sie unbarmherzig eintreibe, ja einer habe hiezu nicht den gewöhnlichen Ratdiener, sondern gleich den Werbungskorporal genommen, während die Magistratsglieder sich den Lasten immer zu entziehen suchten, 1643 z. B. beschuldigten die Viertelmeister, am schärfsten unter ihnen der Gydenhart, der, wie der Pfleger sagte, „einen feinen Verstand und Handschrift“ hatte, im Namen der Gemeinde ihre 4 Bürgermeister, an ihrer Spitze den durchtriebenen Neusinger eines förmlichen Komplottes zur Befreiung von den Quartierlasten, besonders der Neusinger glaube, seit er „das Panmer'sche Futter gefressen“, sich alles erlauben zu dürfen. Aus einem ähnlichen Grunde verlangten die Bürger 1774 wiederholt, daß die Verteilung der Einquartierung, Scharwerke u. dgl. nicht nach Köpfen und Häusern, sondern nach dem Vermögen erfolge, und nicht vom Magistrat allein vorgenommen werde, sondern daß auch die Viertelmeister beigezogen würden; auch solle der Magistrat sich selber nicht den Lasten entziehen, sondern nur der amtierende Bürgermeister und der Stadtschreiber sollen, wie in den anderen oberpfälzischen Städten, davon befreit sein.\*) Wie patriarchalisch es früher zugeing und wie die magistratischen Machthaber der gemeinen Bürgerschaft ihre Überlegenheit fühlen ließen, ersehen wir am besten aus dem Treiben des Bürgermeisters Joh. Gg. Kayser, dem schon bei der Ratswahl 1728 die Viertelmeister vorwarfen, daß er dem Trunk sehr ergeben sei und nicht bloß den äußeren Rat verachte, indem er behauptete, derselbe taue nichts, sondern auch die Bürger unter gemeinen Schimpfwörtern wie Hundsfott, Fligel u. dgl. grob behandle und gleich in den Stock werfen lasse, wie neulich den Fendt ohne Ursache. Auch fanden sie es 1730 ungebührlich, daß er mit dem Pfandknecht zeche und diesem sogar das Schießen erlaube. Endlich aber wurde das Maß voll, als man 1732 bei Kayser einen Unterschleif von über 1000 fl. in der Verwaltung der Steuergefälle entdeckte. Man beschloß im Räte einstimmig seine Absetzung wegen Untreue im Amte und schlechten Lebenswandels und hat die Regierung um Bestätigung dieses Beschlusses, wobei ein förmliches Sündenregister über den Kayser vorgelegt wurde: Den ganzen Tag ließ er Weißbier holen, und damit ihm die Zeit verging, auch den Türmer mit Trompeten, Waldhörnern und Pauken in seine Wohnung kommen, und sich aufspielen; einmal zerschnitt er dabei dem Türmer Jos. Gydenhart seinen bordierten Hut, und ihn sich selber aufsetzend sprach er: So, jetzt bin ich ein wirklicher Kaiser! Als einst der Stadtknecht mit auf der Wallfahrt gewesen, hat der Kayser ihm nachts 12 Uhr die Fenster eingeworfen und seine Frau genötigt, noch so spät den „Sußhaus“ zu läuten, wodurch ein ganzer Aufruhr in der Stadt entstanden und die Bauern der Stadt zugelaufen seien in der Meinung, daß es dort ein Feuer geben müsse. Beim Senft tanzte er mit einem Mensch, die mit einem kaiserlichen Soldaten auch tanzte;

\*) Wir sehen also die Viertelmeister als eine Art Volkstribunen, Anwälte der Plebs auftreten.

dann ließ er sie um 11 Uhr nachts einsperren. An einem Sonntag war er bei seinem Bruder, dem oberen Kayser (Löwenwirt) in einem öffentlichen Wirtshaus und fing im Mäusch mit dem Forstmeister Urban v. Dürr Streit an, daß es Verwundungen gab. Einmal ging er nachts um 12 Uhr auf den Turm und blies das Viertel auf dem Horn 3—4 mal und jedesmal mußten ihm die Nachtwächter antworten; um 2 Uhr endlich ging er fort, nahm aber einen Lehrbuben des Türmers mit, der ihm auf dem Weg und vor seiner Wohnung geigen mußte, bis er einschlief. Ausgenommen die Sonn- und Feiertag hört er die Woche kaum 2—3 Messen, an Extraandachten aber hat er sich gar nie beteiligt. Die obrigkeitlichen Vorschriften übertritt er als Bürgermeister sogar am meisten, namentlich daß nach 9 Uhr nachts nicht mehr im Wirtshaus gezecht werde, er bleibt oft bis nach 12 Uhr nachts dort. An einem Sonntag nach der Vesper ließ er sich mit seinem Weib vom Wirtshaus des Christ. Frank über den ganzen Marktplatz bis zu seiner Wohnung und wieder zurück zum Wirtshaus aufspielen, wobei man an dem Posthaus vorüber kam, wo die gerade abgestiegenen Passagiere sich über eine solche Aufführung nicht wenig ärgerten. Nur durch die vermögenden Verwandten seines Weibes ist er in den äußeren und inneren Rat gekommen, einen Rat hat er sogar über die Stiege hinuntergeworfen, daß er sich längere Zeit nicht mehr rührte; einen anderen Bürger aber hat er sogar am hellen Tag mit der Flinte aufgesucht, um ihn zu erschließen.\*) Auch wurde ihm vorgeworfen, daß er mit den Stadtkammernsgütern schleuderisch umgehe, dabei nur sich und seine Freundschaft bedenke, daß er bei Teilungen und Inventuren zu hohe Sporzeln nehme, immer neue Steuern ausschreibe, obwohl von manchen die alten noch nicht bezahlt seien, sodaß der Gute mit dem Schlechten gleich verderbe u. s. w. Aber trotz dieser schweren Anschuldigungen, welche zum großen Teil, wie der Amtsunterschleif, bewiesen und wenn auch etwas abgeschwächt, von Kayser zugegeben wurden, bestätigte die Regierung die Absetzung des Kayser doch nicht, machte im Gegenteil dem Magistrat heftige Vorwürfe wegen seiner Saumseligkeit im Kontrollwesen, sodaß später der Magistrat in einer Schrift an die Regierung bitter klagt, die Untersuchung gegen Kayser habe der Stadtkammer über 102 fl. gekostet und sie selber hätten zuletzt doch nur Hohn und Spott davon gehabt. Übrigens scheint sich der Kayser von da an besser gemacht zu haben in seiner Amtsführung; er starb endlich 4. Juni 1750.

Das war also die gute, alte Zeit! Doch dürfen wir nicht glauben, daß etwa nur in Waldmünchen es so zu ging, ähnliche Zustände herrschten früher fast überall mehr oder minder.

Was die Besoldung des Magistrates anlangt, so war sie etwas knapp bemessen, und wurde teils in Geld, teils in Naturalien, wie Getreide, Holz u. dgl., verabreicht. Die magistratischen Ämter waren eben Ehrenämter; aber nicht bloß die Würde reizte manche Ehrgeizige zur Bewerbung, während andere die Bürde bald wieder loshaben wollten, sondern auch die damit verbundene, nicht unbedeutende Macht in polizeilich-strafrechtlicher Beziehung über die anderen Bürger, während man sich selber häufig als über dem Gesetze stehend betrachtete, dann die Gelegenheit zur Verschaffung indirekter Vorteile. Jeder Bürgermeister hatte (1803) jährlich 23 fl. 27 s

\*) Weiteres über Kayser s. später bei „Stadtkammernsgüter“.



2 hl. in Geld, dann 1 Sch. Korn,  $\frac{1}{2}$  Münchener M. Weizen,  $2\frac{1}{2}$  M. Haber und 4 Kl. Holz aus dem Treffen; dazu kamen noch die früher erwähnten Gefälle an Wein; endlich hatte jeder zur Benützung einige Gemeindegünde, wie Wiesen und Weiden. Jeder innere Ratsfreund hatte jährlich 8 fl. 54 kr. in Geld und 2 Kl. Holz; als die 8 inneren Ratsfreunde 1784 die Regierung um Erhöhung ihrer Besoldung angingen, schrieb diese kurz zurück, jetzt sei gar nicht der rechte Zeitpunkt, eine Besoldungszulage zu begehren; der äußere Rat hatte zusammen jährlich 17 fl. 45 kr. Dazu war ihm seit alten Zeiten der Irlweiber zu fischen gestattet gegen einen Pacht von nur 5 fl. 45 kr.; als dieser aber 1774 durch einen Regenguß abgerissen wurde, ließ man ihn zu einer Wiese liegen; trotzdem für Heu und Grummet wenigstens 20 fl. Pacht zu erzielen waren, ließ man ihn dem äußeren Rat doch um den alten Zins weiter. Früher gab man ihm aus gutem Willen auch 12 Kl. Holz zusammen, was aber von der Regierung 1729 abgestellt wurde. Als der äußere Rat nun 1793 wieder um die frühere Holzabgabe bat, schlug man es ihm ab, da schon für andere Zwecke Holz genug aus dem Treffen gebraucht würde; freilich meint hierzu der äußere Rat, es sollen nur die Bürgermeister nicht je 6, der innere Rat je 3, der Stadtschreiber auch 6 Kl. nehmen, sondern was jeden nach Rechten treffe, dann reiche es schon. Der Stadtkämmerer hatte außerdem noch jährlich 23 fl., der Kastenverwalter 2 Sch. 4 M. Korn und  $4\frac{1}{2}$  M. Gerste, der Treffensholzinspektor  $\frac{1}{2}$  Sch. Korn, der Bauverwalter 4 M. Korn nebst 30 fr. täglich während des Baues. Wenn man von den Naturalien, sagt der Stadtschreiber Beer, das Scheffel im Durchschnitt nur zu 12 fl., also = 55 fl. rechnet, so beträgt die gesamte jährliche Besoldung des Magistrates 577 fl. 78 kr.. Dazu kommen nun noch die 4 Viertelmeister mit ihrem jährlichen Deputat von früher à nicht ganz 2 fl., später 2 fl. 24 kr. für Abnahme des böhmischen Holzes, dazu die Befreiung von der Stadtkammer Scharwerk und Kriegsvorspannleistungen; während des Krieges (1809/15) aber bekamen sie jährlich der Mann 10 fl. wegen Verfallnis ihres Gewerbes, sowie weil sie außer Coujonaden auch Schläge und Stöße auszuhalten, Mißhandlungen und Strapazen auszustehen hatten.

Die Bewohner der Stadt Waldmünchen waren teils wirkliche, im vollen Genuß des Bürgerrechtes stehende Bürger, welche man nach ihrem Besitze in große, mittlere und kleine einteilte,\*) teils waren sie bloße Invasen (Pfahlbürger\*\*), wozu auch die Ausnahmsbürger gehörten, welche ihr Anwesen an Sohn oder Tochter übergeben hatten, teils waren es Amtsunterthanen (1776: 38), namentlich die Müller und Bader. Die beiden ersteren standen unter magistratischer, die letzteren unter pflegamtlicher Jurisdiktion und außer den auf verkauften Amtsgründen entstandenen Haushaltungen waren es im Burgtum etwa 34 andere. Doch gab es auch ein „gefreites“ Haus, welches den Herren von Ramsperg gehörte, also ein Patrizierhaus, nach deren Absterben es an Georg Wuez und seinen Bruder als „Freigut“ kam. Dasselbe lag „unweit bei dem Gotteshaus S. Stefan.“ Die Besitzer waren nicht bloß eximiert von der mag. wie pflegamt. Jurisdiktion

\*) 1803: 63 + 68 + 50 = 181.

\*\*) Sie hatten sich ursprünglich hinter oder an dem als Stadtmauer dienenden Pfahlwerk niedergelassen und galten so als weniger geachtet, im Kriegsfall aber durften sie Schutz suchen innerhalb der festen Stadt.

und von allen Steuern und Lasten, Scharwerken u. dgl. befreit, sondern hatten auch das Recht, alle möglichen Handierungen darauf vorzunehmen und mit ihrem Gut ganz frei zu schalten und zu verfügen. Heinr. v. Gutenstein bestätigte diese Freiheit 1506 und gab ihnen sogar noch einige freie Grundstücke gegen 12 Groschen Zins dazu. 1762 klagten die Viertelmeister im Namen der Bürgerschaft: mancher Bürger habe nichts als ein Häufel oder einige Grundstücke, werde aber gleichwohl mit denen mit viel Grund und Boden, Vieh und Fahrnis versehenen Amtsunterthanen gleichgehalten in Sporteln, weshalb viele Bürger von Verkaufung ihrer Grundstücke oder Häuser, dann Geldentnehmen und den allzu hohen Versicherungen abgeschreckt würden und in ihrer Not stecken blieben. (Sozialpolitik!) Übrigens sind die Waldmünchener Amtsunterthanen „wegen ihrer großen Lasten“ schon 1686 vom Waldzins der Laubstreu befreit worden. Als wirklicher Bürger galt nur der, welcher ein bürgerliches Haus oder Grundstück erwarb und auf Grund dieses Besitzes vom Magistrat gegen eine gewisse Gebühr das Bürgerrecht und im Zusammenhang damit auch das Recht zur Ansfässigung als Gewerbsmeister durch die Zunft und deren Obmannschaft erhielt. Nach den alten Privilegienbriefen mußte, wer als Bürger oder Hintersasse aufgenommen werden wollte, sich (anfänglich vor dem Hauptmann oder Pfleger, später vor dem Magistrat) ausweisen, woher er sei, ob ehelich geboren, ob er im früheren Wohnort keinen „Krieg“ hinterlassen und ob er seine Rechnungen dort beglichen habe. Wurde er nun aufgenommen, so hatte er dem Stadtschreiber eine Sportel (1492: 7 Rgsbg. Pfg., 1516: 12) zu entrichten und der Herrschaft und der Stadt den Bürgerreid zu leisten. Wollte aber ein Bürger wieder fortziehen, so mußte er dem Bürgermeister einen Monat zuvor mit 7 Rgsbg. Pfg. seine Bürgerschaft aufkünden, seine Schulden bezahlen und an seiner Statt wieder einen anderen setzen, auch Haus und Hof in gutem Stand erhalten und hiefür einen Bürgen stellen. Sollte ihn aber der Bürgermeister trotzdem nicht fortlassen, so solle er die 7  $\text{S}$  einfach auf die Schwelle seines Hauses legen und hinweg ziehen. Wollte ein Bürgers- oder Inwohnerkind der Stadt außerhalb der Herrschaft sich durch Heirat ansässig machen, so sollte er von der Obrigkeit daran nicht verhindert werden. Ein Fremder konnte in der Regel nur dann aufgenommen werden, wenn er in ein bürgerliches Haus hineinheiratete. Das ging aber nicht so leicht, indem die betreffende Zunft gegen die neue Konkurrenz sich sträubte. Aus gleichem Grunde sollte nach den gnädigsten Generalien der Pfarrer niemand ohne vorher gegangene Erlaubnis der ordentlichen Obrigkeit kopulieren. Die Waldmünchener er suchten zwar öfters den Pfarrer, keine in die Stadt hereinheiratende Person mehr zu kopulieren ohne vorherigen Konsens des Magistrats, damit nicht durch zu freie Kopulation die Handwerkszünfte überfetzt und die Nahrung der Bürgerschaft gehemmt oder gar darniedergelegt werde. Da aber der Pfarrer weder an diese Zuschriften noch an die Generalmandate sich kehrte, wobei er sogar vom Pfleger L. v. Schmauß unterstützt wurde, damit dieser „seine Macht und Herrlichkeit“ zeigen könne, wendete sich der Magistrat beschwerend an die Regierung. Auch mit dem Pfleger kam der Magistrat in Streit. Ersterer behauptete nämlich, der Aufnahme ins Handwerk müsse die Aufnahme als Bürger vorangehen, was der Pfleger bestritt, und nachdem die Regierung dem Pfleger recht gegeben, ergriff der Magistrat die

Berufung an die Münchener Hofkammer. Auf Anregung des Pflegers erhielt der Magistrat von der Regierung die Weisung, zur Sicherheit solle er niemand aufnehmen und heiraten lassen, ohne daß der Kaufschilling oder das Heiratsgut zuvor erlegt und beschrieben sei (1774). Als Bürgerrechtsgebühr werden 1590 genannt 2—3 fl.; 1774 meint der Pfleger, die Kosten für Erwerb des Bürgerrechtes (welche inzwischen wohl gestiegen sein werden) seien in anbetracht des geringen Gewerbes in hiesiger Stadt zu hoch. Wollte ein Fremder nur als Weisker, Inwohner, Injasse aufgenommen werden, so zahlte er halbe Bürgerrechtsgebühr. Jeder neu aufgenommene Bürger hatte außerdem zur Stadtkammer einen ledernen Feuer-eimer zu verschaffen oder den Geldbetrag hierfür zu entrichten. Auf eine Anfrage der Regierung (1784) über das Bürgergeld antwortete der Magistrat: von den Bürgersöhnen werde niemals ein Bürgergeld erhoben kraft uralter Observanz; aber in den Unerkungen des cod. civ. heiße es, daß zu München und anderen Orten für die Stadtkammer eine gewisse Summe von allen erhoben werde, nur hätten Bürgerkinder und Eingeborne ein gemildertes Quantum. Als nun die Regierung später beim Waldmünchener Magistrat auch auf Einführung allgemeiner Bürgergelder drang, um in die Stadtkammerkasse etwas mehr Geld zu bringen, da meinte der Magistrat (1798), eine solche Neuerung gegenüber der uralten Observanz möchte in jetziger Zeit, wo die französischen Revolutionsideen in so manches jungen Bürgers Kopf spuckten, gefährlich werden. Nach unserem jetzigen Gesetz (seit 1867) kann jeder volljährige, unbescholtene Bürgersohn sofort bei Übernahme des elterlichen Anwesens oder Ankauf eines anderen das Bürgerrecht gegen eine Gebühr von früher 40 fl., jetzt 70 M. erlangen, desgleichen ein Fremder; wenn er aber 5 Jahre lang eine Haus- oder Grundsteuer entrichtet hat, dann steht dem Magistrat sogar das Recht zu, einen solchen nach Ablauf der 5 Jahre zum Erwerb des Bürgerrechtes anzuhalten und zwar einen Fremden gegen eine erhöhte Gebühr (vielleicht mit Einschluß des Heimatrechtes). Doch hat das Bürgerrecht heute nicht mehr die Bedeutung wie früher; es besteht nur im passiven und aktiven Wahlrecht, gegen welches die große Mehrzahl etwas gleichgiltig ist, zumal auch die verschiedenen Benefizien und Vorteile und Rechte nicht mehr in dem Maße mit einem Magistratsamt verbunden sind wie früher, als die städtischen Privilegien noch bestanden.

Die vielen Übelstände, die sich im magistratischen Wesen in Waldmünchen wie anderwärts zeigten, veranlaßten die Amberger Regierung schon 1769 zum Erlaß eines Generale, worin sie Bericht einforderte über die magistratischen Verhältnisse und wie diese gebessert werden könnten. Der Waldmünchener Stadtschreiber Müller schreibt, die Magistratspersonen hätten nicht die mindeste Autorität, indem sie von der übrigen Bürgerschaft nicht im geringsten durch Gewerbe, Handel, Wissenschaft oder Ausführung verschieden seien. Er macht dann Vorschläge, wie diesem Unwesen am besten abgeholfen werden möchte. Am besten, meint er, würde freilich Bürgermeister und Rat aus Personen bestehen, die bei Gericht früher praktiziert hätten; aber solche wendeten sich dann zu etwas Höherem. Übrigens brauche ein so kleines und schlechtes Städtlein auch nicht durch so viele und ungeübte Personen dirigiert zu werden, sondern besser durch nur einen oder zwei Bürgermeister, denen dann alle Sachen am Herzen liegen würden.



Aber jetzt mache einer den anderen irre; der eine mache es so, der Nachfolger in einem Vierteljahr wieder anders und verderbe mehr, als man in langer Zeit wieder gut machen könne. Aber solche 1—2 Bürgermeister müßten wenigstens die Schreiberpraktikantur haben und bei einem Gericht einen Nebenbeamten abgeben können, auch so besoldet sein, daß sie mit Beiseiteetzung von Gewerbe und Wirtschaft leben könnten; man müßte ihnen deshalb die emolumenta der verschiedenen Stadttämter überweisen. Der Stadtschreiber wäre dann als Gegenschreiber und zugleich Kassasperrerr zu verwenden mit Aufbesserung seiner Besoldung. Wenn aber diese Vorschläge nicht gefielen, so solle man von den 4 Bürgermeistern wenigstens einen in perpetuum als primas oder obersten wählen, der allein die Jurisdiktion über die anderen Bürgermeister und die Ratsglieder, sowie über die gesamte Bürgerschaft zu üben habe; die anderen Bürgermeister hätten nur in den Sitzungen zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben, gleich den inneren Ratsfreunden. Der äußere Rat, der ohnedies nicht Sitz und Stimme mit dem inneren habe, sei als unnutzbar abzuschaffen, da die 4 Viertelmeister ohnedies in Gemeinsachen die Gemeinssredner seien. Dem Stadtschreiber aber solle man eine und zwar die 1. innere Ratsstelle einräumen mit beschließender Stimme und den Bezügen, wie es zu Amberg der fall sei. Jedenfalls aber möge man die Ratsglieder und den Stadtschreiber besser besolden, dann würden sie sich auch besser die Sachen angelegen sein lassen. Doch die Regierung ließ wieder alles beim alten, und somit war dieser Reformversuch gescheitert.

Als aber am Anfang unseres Jahrhunderts unter dem Kurfürsten, späteren König Max I. eine allgemeine Reform in allen Zweigen der Staatsverwaltung vorgenommen wurde, erhielt auch die gemeindliche Verfassung eine Umgestaltung und Vereinfachung durch das Edikt vom 17. Mai 1818, wodurch im ganzen der Grundgedanke des Stadtschreibers Müller von 1769 seine Verwirklichung fand, indem nunmehr in Waldmünchen als einer mittelbaren Stadt 1 Bürgermeister gewählt und der äußere Rat mit den Viertelmeistern zum „12gliederigen Gemeindefollegium“ mit einem Vorstand an der Spitze verschmolzen wurde als Vertretung der Gemeinde gegenüber dem Bürgermeister und dem inneren Rat, der jetzt, 6gliederig, kurz „Magistratsrat“ heißt. 1818 fand zum ersten Male eine Wahl nach der neuen Ordnung statt, wobei von den wirklich besteuerten 368 Bürgern 57 nicht wahlfähig waren, blieben also 311; davon aber durften nur  $\frac{2}{3}$  der höchst Besteuerten = 208 eine Stimme abgeben. Durch die neuere Gesetzgebung seit 1848 aber ist die Höhe der Besteuerung für die Ausübung des Wahlrechtes nicht mehr maßgebend. Zugleich hatte der neue Magistrat mit den Gemeindebevollmächtigten die Wahl eines Stadtschreibers und Ratdieners vorzunehmen und zur neuen Gehaltsregulierung zu schreiten. Der alte Stadtschreiber Beer und der alte Ratsherr Gebh. Roth\*) wurden als solche wieder gewählt. Als Amtszeichen erhielt der Bürgermeister eine silberne Medaille in Größe eines jetzigen 5 Markstückes an blauem Bande um den Hals zu tragen. Auf der Vorderseite ist das Bild des jeweiligen Königs, auf der Rückseite das Stadtwappen.\*\*)

\*) Sein Sohn Franz Ser. wurde später sein Nachfolger, welcher erst im heurigen Frühjahr 79 J. alt starb.

\*\*) Die Stadtfarben sind weiß-grün.

die Münze nach München zur Umprägung eingeschickt werden. Seit 1818 also besorgt die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten der Stadtmagistrat, bestehend aus 1 Bürgermeister und 6 Räten, welche sämtlich vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Der Bürgermeister verteilt alljährlich die Geschäftsparten der Magistratsräte, von denen einer die Stadtkämmerei, ein zweiter die Leiß'sche Krankenhaus-, ein dritter die Stöttner'sche und v. Frank'sche Wohlthätigkeitsstiftung, ein vierter den Lokal-, Schul- und Leichenackerfond, ein fünfter den Straßen- und Brückenbau über sich hat, während ein sechster frei von jeder Verwaltung ist. Der Bürgermeister bezieht alljährlich 240 *M.*, der Stadtkämmerer (seit 1891) 200 *M.*, 4 weitere Räte 86 *M.*, der sechste nichts. Neben dem Magistrat funktioniert das Kollegium\*) der Gemeindebevollmächtigten mit den bekannten Befugnissen in allen Angelegenheiten, deren Ordnung Geldauslagen bedingen. Dasselbe besteht aus 18 Mitgliedern, welche für die Dauer von 9 Jahren in der Weise gewählt werden, daß alle 3 Jahre 6 Ausscheidende durch 6 Neueintretende ersetzt werden. Alljährlich wird aus der Mitte der Mitglieder ein Vorstand\*\*) und ein Sekretär, sowie je ein Stellvertreter für beide gewählt; der Vorstand leitet die Verhandlungen und vermittelt den Verkehr mit dem Magistrat; sämtliche Funktionen sind unentgeltlich. Die Wahlen finden immer im Laufe des Dezember vor Ablauf der Wahlperiode statt unter dem Vorzuge des Bürgermeisters als Wahlkommissärs in Vertretung des Bezirksamtmannes, der nur bei Neuwahl eines Bürgermeisters die Wahl leitet. Als Bürgermeister wurde 1818 der Posthalter und Weinschenk Simon Bruckmayr erwählt, welchem dann 1827 der Kaminfeger Johann Baptist Dietl folgte († 1835). Nun erhielt die Stadt einen sehr rührigen Bürgermeister in dem Apotheker Jakob Lenhard, welcher für Hebung des Gewerbes und der Bildung und die Fortschritte der neueren Zeit ungemein begeistert war. Auf ihn folgte 1848 der Wirt und Ökonom Moiss Schwarz; damals wurden vom Magistrat auch die bekannten drei Gide gefordert. Während die Lenhard'sche Bürgermeisterzeit einen verheißungsvollen Aufschwung gebracht hatte, ging es bei dem nunmehr eintretenden Mangel an Energie, Umsicht und Kenntnissen wieder rückwärts, bis durch das Eintreten des Tuchfabrikanten Gg. Spätt ins Bürgermeisteramt 1860 eine Wendung zum Besseren eintrat. Als derselbe 1868 freiwillig zurücktrat, führte der Kaufmann Jos. Silberhorn die Verwesung, bis 1869 bei der neuen Wahlperiode der Spengler Peter Lehmann gewählt wurde, der sein Amt nach bestem Wissen führte. Endlich wurde ende 1875 der Glasfabrikant Xaver Nachtmann gewählt, welcher infolge seines Geschäftes größere Welterfahrung besaß und einem gemäßigten Fortschreiten im Geiste der neuen Zeit, namentlich in gemeindlichen Anlagen und Verbesserungen, huldigte.\*\*\*) Seit Januar 1894 aber ist Inhaber des Bürger-

\*) welchem auch des Verfassers Vater 9 Jahre lang in den 70er Jahren angehörte, zugleich als Böhmerwald-Ausschußmitglied.

\*\*) als welcher seit einer langen Reihe von Jahren Herr Tuchfabrikbesitzer Jos. Spätt in trefflichster Weise fungiert.

\*\*\*) Leider ist dieser verdienstvolle Mann, welcher auch für eine glückliche Lösung der Eisenbahnfrage allen seinen Einfluß aufbot und auch keine persönlichen, finanziellen Opfer scheute, einem chronischen, aber plötzlich akut aufgetretenen Steinleiden trotz

meisteramtes Johann Franke, aus dessen angesehenem Geschlechte früher schon öfters Räte und Bürgermeister hervorgegangen sind.

Unter den namentlich früher zahlreichen „Stadtdienern“ war der vornehmste der Stadtschreiber, der im Privilegienbrief von 1492 mehrmals vorkommt als „Schreiber“ schlecht weg. Da die Bürgermeister und Räte des Reiches unkundig und im „Gerichtsstylus“ ungewandt waren, so hatte hauptsächlich er den schriftlichen Verkehr mit dem Pflegamt und der Regierung zu besorgen, in welchen Schriftstücken sich häufig die persönliche Anschauung des Schreibenden wieder spiegelt. Denn seine Ansichten als die eines sachkundigen Mannes waren vielfach für die Anschauungen des Rates maßgebend. Manchmal führte der Stadtschreiber gegen Pflegamt und Regierung eine etwas spitze Feder, wie z. B. aus einer Beschwerde des Pflegers L. v. Schmauß über „die gar fecke und respektlose Schreibart“ des Stadtschreibers (1773), worauf die Regierung an den Magistrat schrieb: „Dem Stadtschreiber werden seine unnötigen, den Parteien nur Kosten verursachenden Trifflereien und seine nichtswerten und irrespectuosen Ausdrücke allerschärfsten Ernstes bei empfindlicher Strafe verwiesen.“ Der Einfluß eines solchen Mannes war natürlich nicht gering. Mehrmals wurde deshalb von der Bürgerschaft geklagt über den „alles regierenden“ Stadtschreiber. Ähnlich wie Schulmeister und Kantor oblag manchmal auch der Stadtschreiber Gg. Kofner (1701) mit Bewilligung des Magistrats der Jagd, was der Pfleger Frhr. v. Altersheim beanstandete, indem er meinte, derselbe solle nur bei seiner Feder und dem Schreibpulte bleiben (1713). Entsprechend der Wichtigkeit der Stellung suchte schon der Stadtschreiber Joh. Gg. Müller vom Magistrat und der Regierung (1777) zu erlangen, daß dem Stadtschreiber die erste innere Ratsstelle samt dem *votum conclusivum* und den emolumenta verliehen werde, ähnlich wie in Amberg (dem Stadtsyndikus); früher seien noch einige in der Schreiberei und Gerichtssachen kundige Bürgermeister dagewesen, wie Schwaiger, Werner, Kayser, Zengler (die zuvor teils studiert, teils an Gerichten praktiziert hatten); aber jetzt lasteten alle Geschäfte auf ihm, da sei eine derartige Belohnung wohl angezeigt. Der Magistrat wollte zwar es für seine Person und Lebzeit bewilligen, aber die Regierung ging auf Abreden des Pflegers nicht darauf ein. Das Einkommen des Stadtschreibers war freilich nicht besonders hoch. Nach der Stadtkammerrechnung von 1590 erhielt der Stadtschreiber Jos. Leherrt vierteljährlich 3 fl., dazu 6 B. Korn, allerdings hatte er noch verschiedene Sporteln und Nebenbezüge, wie er sich auch als „Ratgeber und procurator“ der Bürger mit seiner Feder etwas verdiente. 1616 wird Lorenz Silberhorn als Stadtschreiber erwähnt und 1627 setzte der Pfleger kraft kurf. Befehles dem renitenten und zäh am Luthertum hängenden Magistrat den (kath.) Georg Christen als neuen Stadtschreiber ein. 1660 war Hufnagel Stadtschreiber. Wie früher üblich,

seiner robusten Körperkonstitution unerwartet rasch erlegen am 24. Oktober 1892 in einem Alter von nicht ganz 63 Jahren, nachdem er seit 1876 ununterbrochen das Bürgermeisteramt musterhaft zum Wohle der Stadt geführt. Mit Genehmigung der Regierung führte bis zur allgemeinen Neuwahl der Magistratsrat Eisenrieth die Verwaltung und im Dezember 1893 wurde des Verstorbenen Schwiegersohn Joh. Frank, Sägewerksbesitzer, zum Bürgermeister gewählt, der nach anfänglicher Weigerung schließlich sich zur Annahme des ihm durch das Vertrauen seiner Mitbürger übertragenen ehrenvollen Amtes auch bewegen ließ.



z. B. bei den Lehrern, Mesnern und den Zünften, mußte man häufig in einen solchen Dienst hineinheiraten. Des vorhingenannten Stadtschreibers Hofner Nachfolger war Jos. Haindl, der 1733 ein „ehrlicher und gewissenhafter Mann“ genannt wird und ein Vetter des Bürgermeisters Kayser war. Haindls Witwe aber ehelichte sein Amtsnachfolger Joh. Gg. Pfliegl. Dieser vergrößerte seine geringen Einkünfte von der Stadt durch „das hiesige kurfürstl. Umgeldgegenschreiberdienst“, sowie durch die Verwaltung der Hofmarken Herzogau und Lugenrieth. Der Ertrag der Stadtschreiberei setzte sich damals zusammen auf 149 fl., und zwar: Fixum wie früher\*) nur 3 fl. vierteljährlich = 12 fl. jährl., dazu noch 8 B. Korn, 1 B. Gerste und 2 B. Haber Waldmünchener Mälzerei, sowie eine Dienstwiese; endlich die Gebühren für Rechnungen 37 fl., für Weißbiergegenschreiberei 25 fl., dann für Briefereien, Inventuren und Verteilungen 70—75 fl. Freilich klagen die Bürger mehrmals, daß der Stadtschreiber Müller,\*\*) der Nachfolger Pfliegls seit 1757, zu hohe Sporteln nehme, auch daß er „bürgerverderbend“ immer gleich mit einer Geldstrafe da sei. Aber andererseits klagt der Stadtschreiber, daß mit diesem elenden Gehalt kaum ein Lediger, geschweige denn ein Verheirateter leben könne. Man müsse sich immer nach anderem Erwerb umschauen, wie Hofmarksverwaltungen\*\*\*) (Müller erhielt später die von Herzogau und Hiltersried, beide dem Fhrn. v. Voithenberg gehörig), und auch einigen Feldbau und Hauswirtschaft haben, und trotz alledem werde kein Stadtschreiber in Waldmünchen ein reicher Mann, wie das Beispiel seines Vorgängers zeige, der sogar Schulden habe. Man dürfe froh sein, wenn sein saurer Schweiß, harte Mühe und Arbeit nebst den Verdrießlichkeiten, um so zu reden, das bloße Kuchelleben zu wegen bringe. Außerdem habe der ende 1756 wegen hohen Alters und schlechten Gesichtes vom Dienste zurückgetretene Pfliegl, dessen Stieftochter Haindl er geheiratet, sich einen großen Teil seiner Nebenverdienste zurückbehalten. Die Stadt war nun allerdings bereit, dem alten Pfliegl, „weil er sich um die Bürgerschaft wohl verdient gemacht wegen der in Kriegszeiten zu erleiden gehabtten vielen und unbeschreiblichen Belästigungen, Kümernisse und Drangsale“, eine jährliche Pension von 60 fl. teils aus der Stadtkammer, teils aus der Spitalstiftung zu verabreichen. Doch die Regierung wollte nur die 30 fl. aus der Stadtkammer bewilligen und den Schwiegersohn und Amtsnachfolger Müller verhalten, dem Pfliegl ein jährliches Absent von 10 fl. zu reichen, was dieser unter Hinweis auf den schlechten Dienst entschieden ablehnte. Nun schob sie die Regierung ebenfalls der Stadtkammer zu, desgleichen die unentgeltliche Abgabe von 5 Kl. Holz jährlich an Pfliegl. 1800 erscheint der neue Stadtschreiber Wolfg. Beer, welcher historisch-statistische Notizen über Waldmünchen in einem noch vorhandenen Manuskript zusammentrug. Dieser

\*) Nach dem Privilegienbrief von 1492 erhielt der „Schreiber“ zu Georgi und Michaelis je 60 Rgsbg. Pfg., der Amtmann die Hälfte, für das Einbringen und Berrechnen der Steuern.

\*\*) Gebürtig von Leibfing, Gerichts Cham, 1756 war er 29 Jahre alt, hatte in Waldmünchen 2 Jahre einen Schreiberjungen und 4 Jahre einen Mitterschreiber gemacht, sowie 3 Jahre anderswo; hatte in München das examen pro cam. gemacht, wo er sich 14 Tage aufgehalten, bis endlich der Prüfungstag festgesetzt worden, habe für Reise, Beherdung und Kanzleigebühren an 50 fl. gebraucht. Die Regierung möge ihn, bittet er 1757, von dem herkömmlichen weiteren Examen dispensieren.

\*\*\*) Ähnlich übernehmen heutzutage Lehrer oft Gemeindefchreibereien.

hat es im Gegensatz zu seinen Vorgängern zu nicht unbedeutendem Vermögen gebracht, indem er bei der Zertrümmerung der Schloßökonomie in glücklicher Spekulation mehrere Hofgründe kaufte (darunter den Hofgarten), die er zumteil später zu viel höheren Preisen wieder veräußerte. Als er 1849 in den Ruhestand trat, erhielt den Stadtschreiberdienst sein Schwiegersohn Gg. Wittmann aus Leuchtenberg.\*) 1860 wurde die Stelle neubesetzt mit Ign. Gulder, der eine Tochter des Neunburger Stadtschreibers Pleysteiner († 1832) geheiratet hatte. Als schon 1867 sich der Dienst wieder erledigte, erhielt ihn Lor. Hochholzer aus Pressath, zuvor Bezirksamtsoberschreiber in Waldmünchen, welcher noch immer eine unermüdlige und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt, obwohl der Beruf eines Stadtschreibers durch die vielen neuen Gesetze ein äußerst schwieriger und mühseliger geworden ist. Daß demgemäß auch seine Besoldung etwas aufgebessert wurde, (2060 *M.* samt den Nebenbezügen\*\*) ist nicht mehr als billig, obwohl sie immerhin noch in bescheidenen Grenzen sich hält. Der Stadt- und Marktschreiber ist in dem großen und komplizierten Verwaltungsapparat unseres modernen Staatslebens eine wichtige Persönlichkeit geworden, die mit dem ehemaligen Stadtschreiber nichts mehr als den Namen gemeinsam hat. Die getreue Erfüllung seiner Amtspflichten erfordert von ihm eine hohe Summe positiver Kenntnisse; ihm ist in erster Linie auch die Durchführung der neuen Reichsgesetze zugefallen. Zur Erleichterung in den massenhaft sich drängenden Amtsgeschäften wurde ihm seit 1891 ein fest angestellter Hilfschreiber (mit 420 *M.*) beigegeben; außerdem sind zur mechanischen Dienstleistung noch ein paar Schreiberjungen in der Kanzlei.

Nächst dem Stadtschreiber waren unter den Stadtdienern die angesehensten der Schulmeister\*\*\*) und der Kantor nebst dem Mesner, von denen schon beim Schulwesen gesprochen worden, sowie der Stadttürmer. Aus früherer Zeit werden als Türmer („Thurner“) erwähnt: Thom. Stengl 1660, damals 70 Jahre alt und schon an die 24 Jahre in Waldmünchen, dann (1706) Jak. Deyerl, welchem, als er hohen Alters halber den Dienst nicht mehr machen konnte (1730 lebte er übrigens noch) Jos. Gydenhardt 1720—1760 folgte, der „seine Kunst vorzüglich zur Ehre Gottes bewiesen hat.“ Nach dessen Ableben erhielt den Dienst sein Sohn Jos. Gydenhardt. †) Als dieser 1802 starb, ging der Dienst

\*) Eine ältere Tochter des Beer erhielt das schöne Haus am unteren Marktplatz nebst Ökonomie und heiratete den Bräuer Schiedermeier, von welchem es Joh. Ertl in den 70er Jahren erwarb; ein Sohn ging zum Forstwesen. Wittmann lebte weiter in Waldmünchen bis ende der 70er Jahre als Aktuar teils am Landgerichte, teils beim Notar.

\*\*) Ähnlich in Weiden, Neumarkt, Sulzbach und anderen Orten gleicher Größe; dagegen in Eschenbach 2400 *M.* Fixum und mit den Nebenbezügen (Sparkasse namentlich) an 4000 *M.* jährlich.

\*\*\*) Als urkundlich ältesten Schulmeister fand ich Mon. B. XXVI den „Peter Salman, Schulmeister zu Waldmünchen“ als Zeugen bei einem Kaufe 1460.

†) In dessen Verpflichtungsprotokoll heißt es, daß, „soviel den Kirchendienst anbelangt, derselbe seiner Schuldigkeit gemäß den Chor sonderbar an Sonn- und Feiertagen, dann Donnerstagen und bei andern Gottesdiensten auf das emsigste mit denen einem Thurner zugehörigen guten Instrumenten und anderen aufs emsigste zu frequentiren und möglichst dahin Bedacht zu nehmen hat, damit das Lob und die Ehre Gottes je mehr und mehr befördert werde, er selbst aber Lob und Ruhm erlangen, und man allseitige Zufriedenheit und hinlängliches contento haben möge; wie er sich dann auch des Schuellmeisters und Chorregentens Anordnungen hierinfaßlich gemäß zu halten und zu unterwerfen hat.“

zunächst auf seinen Sohn Karl und nach dessen schon 1804 erfolgtem Ableben auf dessen Bruder Johann über, welcher ihn bis 1823 versah. Dann folgte der Türmergeselle Lor. Schaller von Schwandorf, ein tüchtiger Musiker, namentlich auf der Trompete. Nach seinem frühzeitigen Ableben kam Andreas Müllner von Pleistein als Stadttürmer hieher, ein seelenguter Mann, welcher bis zu seinem Ableben, ende Dezember 1883, den Dienst mit einer seltenen Pflichttreue versah. \*) Schon dieser hatte ende der 50er Jahre seine beschwerliche Wohnung auf dem Turme verlassen und sich unter dem Schlosse ein eigenes Haus durch eine zweite Heirat erworben, wogegen er sich auf dem Turme zur Feuerwache und zum Nachschlagen einen Stellvertreter hielt. Der Türmerdienst hatte seit Aufhebung der Zünfte 1867 und durch Abschaffung alter Gebräuche an Bedeutung und Einkünften \*\*) bedeutend eingebüßt, und nach Müllners Tod blieb die Trennung der Funktionen bestehen, indem als nomineller Stadttürmer der Schneider Joh. Schiedermayer, Dirigent einer städtischen Musikkapelle und guter Trompeter, aufgestellt wurde, hauptsächlich für den Kirchenchor, während der Feuerwach- und NachschlageDienst auf dem Turm seitdem schon in verschiedene andere Hände überging.

Unter den Gemeindebediensteten im engeren Sinn steht voran der Ratdiener und zugleich Stadt-, auch Bürgerknecht (=scherg), über dessen großes Betragen sich die Bürger 1774 beklagen; \*\*\*) zu seiner Unterstützung wurde 1864 ein 2. Polizeidiener und 1884 ein dritter aufgestellt. †) Ursprünglich hatten das Pflegamt und der Magistrat wie ein gemeinsames Gefängnis (Amtshaus), zu dessen Unterhaltung jeder Teil die Hälfte Kosten trug, so auch einen gemeinsamen Diener (Amts-, bzw. Stadtknecht). 1676 jedoch suchte der Magistrat beim Rentmeisteramt in Amberg um Aufstellung eines eigenen Stadtknechtes nach, da sie den Amtsknecht nicht immer haben könnten, der Pfleger ihn auch nicht immer in ihrem Dienste handeln lasse; auch bezeige ihnen der Amtsknecht nicht den schuldigen Gehorsam und passe mehr auf den Pfleger auf. Nachdem das Amtshaus wieder 2 Gaden hoch aufgebaut worden sei, wozu sie die Hälfte Geld hergeschossen, so möge dem neuen Stadtknecht die untere Wohnung nebst etwas Stallung und Stadel, dem Amtsknecht die obere Wohnung überlassen werden nebst Kammer und 2 Malefizgefängnissen. Die Regierung bewilligte am 20. Dezember 1677 die Aufstellung eines eigenen Stadtschergen. Dann gab es einen Pfandknecht, der für den Magistrat die Stelle eines Gerichtsvollziehers

\*) Er ließ es sich auch angelegen sein, einen musikalischen Nachwuchs heranzuziehen, indem er Knaben Unterricht in den Streich- und Blasinstrumenten erteilte, sodaß nach Beendigung des Volksschulunterrichtes bei ihm dann ein munteres Konzert anhub; auch der Verfasser verdankt ihm als seinem Firmpaten seine erste musikalische Ausbildung.

\*\*) Der Türmer fungiert auch bei der Chormusik; seine Stolgebühren betrugen 1860 etwa 70—80 fl., dann bekam er von der Pfarrkirche 20 fl., von der C.-Chr.-Bruderschaft 1 fl. 52 kr., dann als Turmwächter noch etwas von der Gemeinde; seine Dienstwohnung war auf dem Turme.

\*\*\*) Er sei grob, mache seine Citationen oft nur zum Fenster hinein, verlege sich aufs Saufen oder streiche mit der Flinte herum, sodaß man ihn oft nicht finden könne.

†) Auf die Stelle des heuer verstorbenen 1. Polizei- und zugleich Ratdieners Roth rückte der 2., und auf dessen Stelle der 3. Polizeidiener oder „Schutzmann“ vor, wogegen die 3. Stelle nun einging.



versah; ferner (1590) vier Thorsperrere\*) (2 Thorwärtel und 2 Nachtwächter,\*\*) 1804 werden 3 Thorwärtel und 1783 3 Nachtwächter erwähnt. Nach Abtragung der Stadthore hörte natürlich das Nachschlagen und Wachen der Thorsperrere auf diesen auf, die Nachtwache beschränkte sich darauf, daß die Nachtwächter abwechselungsweise vor- und nach mitternachts in der Stadt alle Stunden von Gasse zu Gasse gehen und die Stunden laut ausrufen mußten; aber infolge verschiedener Einbruchdiebstähle, wobei sich die Diebe aus dem Rufen des Wächters die günstige Zeit und den passenden Ort entnehmen konnten, wurde 1884 die Stillwache mit Kontrolluhren eingeführt. Der Magistrat verlieh diese Posten meist alten, verarmten Bürgern. Dann kamen die Viehhüter: (1590) 2 Kuhhirten, ein Schweinehirt und eine Kofzhüterin, deren Stelle später der „Schadenfroh“ (= Flurwächter (1677); die Regierung sagt: „der Schadenfroh oder der Fluener“) inne gehabt zu haben scheint; denn 1689 bringen die Bürger klagend bei der Wahl vor, entweder solle man einen anderen nehmen, oder er solle nicht mehr so viel Vieh halten und das Kofzhüten aufgeben, damit er seinen Dienst abwarten könne. Jetzt hat der Flurwächter seit anfang der 60er Jahre auch die Straßenlaternen anzuzünden. Auch gab es städtische Bräumeister mit Bräuknechten, einen Mulzer, Ziegler, Fischknecht (neben einem Rat als Fischherrn), Rohr- oder Brunnenmeister, einen Bau- und Zimmermeister, eine „Helff-Nunne“ und einen „Hundtschlager“. Die eigentlichen Stadtbediensteten erhielten ein „Haftgeld“ und außer einem nicht gar hohen Lohn in Geld hauptsächlich Getreide, das 1855 auch in Geld umgewandelt wurde, sowie einige Dienstgründe und unansehnliche Dienstwohnungen; 1867 wurden bei Aufhebung der gemeindlichen Viehweide die 3 Hirthäuser der Vorstadt verkauft, ebenso die am Bache unter dem Bräuhaus gelegene Wohnung des Ratdieners, für welche 1872 eine neue im nordöstlichen Erdgeschoße des Rathhauses eingerichtet wurde. Obwohl der Schulmeister, Türmer, die Thorwärtel und Nachschläger vom Magistrat und dem Amt, von welchem sie auch Besoldungsgetreide erhielten, cumulative aufgenommen wurden, so standen sie doch, wie alle übrigen Stadtbediensteten, unter der alleinigen Jurisdiktion des Magistrates als bürgerliche Personen.

### Die städtischen Privilegien.

In ihren Anfängen glichen die Städte großen, eingefriedeten Dörfern; die Mehrzahl dieser von Ringmauern eingeschlossenen Bewohner waren

\*) In der Verpflichtungsformel des Nachschlägers und zugleich Thorsperrers beim Böhmerthor heißt es: „Ihr sollet die Stunden sowohl Tags als Nachts nach dem Thurner oder Thurmuhr fleißig und aufmerksam nachschlagen, mithin bey der Nacht imer wachbar und darauf aufmerksam seyn, damit bey (Gott verhuetet es) etwan vermerckenden Feuersgefährlichkeiten oder anderweiten Tumult, Auflauf, Zauchzen, Nachtruhe-Störern, oder da auch sonst etwas ungewöhnliches beobachtet wurde, so gleich die behörige Anzeig gemachet werden könne . . . dann das Thor zu rechter Zeit auf- und zuschließen, und keines Wegs über die gewöhnliche Zeit offenes Thor halten, vielweniger denen ohnmützen Pürschen, auch anderen ohne Noth die Thor eröffnen; wohl hingegen jene, welche öfters ohne Not mit ungestimen Anklopfen oder Anschlägen ans Thor, so schon öfters zur größten Unruhe und bisweilen Schröcken der Nachbahrschafft gereichete, aus- und Einpassieren wollen, der behörigen Bestrafung willen und zwar die Auswertig oder Fremde beym Pflegamt, und die Burger und die Inwohnerer beim Magistrat anzeigen.“

\*\*) Diese erhielten alle Jahre von der Stadt auch „Wachtschuhe“.

Landbauer; erst im 12. Jahrhundert begannen sie sich dieses häuerlichen Gewandes zu entkleiden, Gewerbe und Handel nahmen einigen Aufschwung und die Städte blühten vom 13. Jahrhundert an immer mehr auf und diese städtischen Gemeinwesen brachten auch mehr oder weniger die öffentliche Gewalt an sich. Die älteste Urkunde über die städtischen Privilegien Waldmünchens, die auf uns gekommen ist, stammt aus dem Jahr 1492 unter dem Titel: „Das Statrecht und gewonheit zue Waldmunichen“; aus dem Beisatz: „vor aller herkommen, bestätt und vernewet anno im 1492. iar“ ersehen wir, daß es sich nicht um damals erst erteilte, sondern um alte Privilegien handelt, deren Fortdauer damals, als Waldmünchen an andere Herren überging, von diesen neuerdings bestätigt wurden. So oft ein Besitzwechsel und ein neuer Herr zur regierung kam, war es üblich und sogar notwendig, daß die Unterthanen um Neubestätigung ihrer Privilegien als einer Gnadensache nachsuchten und die Erbhuldigung leisteten, gewöhnlich mittels Reverses, aber auch gewisse Taxen (Sporteln) in die landesherrschafliche Kasse entrichteten. 1492 wurden sie bestätigt vom Hinzig (II.) Pflug, dann 1496 vom Herrn von Plauen (mit einem Zusatz über das Fischrecht in 6 Bächen), 1505 von Heinrich von Gutenstein (mit einem Zusatz über den ausgesetzten Preis von Hasen), und als 1510 die Graffschaft Waldmünchen vom pfälzischen Kurfürsten Ludwig und seinem Bruder, dem Herzog Friedrich, erkaufte wurde, suchten die Waldmünchener ebenfalls beim Kurfürsten in Heidelberg um Neubestätigung ihrer Privilegien nach; sie wurden aber von dort an die Regierung in Amberg verwiesen, und als die Sache längere Zeit ausblieb, fragten sie 1511 an, wie es denn eigentlich damit stehe. Aber es kam von Heidelberg der Bescheid zurück, wegen der Hochzeit des Kurfürsten Ludwig sei die Sache liegen geblieben und werde auch vorläufig nicht erledigt werden können. Endlich 1516 traf dann die Bestätigung der Privilegien ein. Der alte Ludovicianische Freiheitsbrief war im Original auf Pergament geschrieben, und zwar nicht „punctatim oder abgesetzter“. Im Inhalte unterscheidet er sich nicht wesentlich von dem der früheren. Es folgte dann die Bestätigung durch seinen Nachfolger Friedrich 1544 und die Erbhuldigung der Waldmünchener mittels Reverses. 1566 werden sie durch Ott Heinrich bestätigt, 1577 im Februar durch den Kurfürsten Ludwig, im Mai desselben Jahres noch durch Joh. Casimir, 1602 durch den Kurfürsten Friedrich (IV.) und 1615 durch den Kurfürsten Friedrich (V.). Nach dem Übergang der Oberpfalz an Kurbayern suchten die Waldmünchener 1629 um die Konfirmierung ihrer Privilegien nach und der Pfleger Pelthofer erhielt von der Regierung den Auftrag, einen gutachtlichen Bericht darüber einzusenden. Welchen Bescheid die Waldmünchener erhielten, darüber liegt mir keine Urkunde vor; doch ist aus späteren Regierungsentscheidungen zu entnehmen, daß die Regierung die Privilegien Waldmünchens respektiert hat. Durch Generalaus schreiben der Regierung vom 9. Dezember 1775 hatten alle Städte und Märkte behufs Konfirmierung und Renovierung ihrer Freiheiten darum neuerdings nachzusuchen mit Einsendung ihrer Privilegienbriefe wegen allerlei Streitigkeiten mit den kurf. Ämtern, namentlich wegen der Jurisdiktion. Der Staat hatte eben mancherlei allgemeine Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen erlassen, entsprechend dem Fortschritte der Zeit, mit welchen manche Privilegien der Städte und Märkte nicht mehr stimmten, so daß die neue und die alte Zeit mit einander stritten. Die Waldmünchener hatten nun

1779 einen bereits 1777 abgefaßten Entwurf ihrer Privilegien eingeschickt und auf Befehl von 1789 schickten sie dann 1790 auch ihren Privilegienbrief von 1516 im Original nebst Abschrift mit ein; das Original ist seitdem nicht mehr zum vorschein gekommen. 1793, als die Streitigkeiten zwischen Pflögamt und Magistrat wegen der Jurisdiktion und Jagd kein Ende nehmen wollten, gab die Münchener Hofkammer den Entschluß kund, endlich einmal die Privilegien zu konfirmieren und zu erneuern; die Amberger Regierung solle zu diesem Behufe über alle inzwischen vorgekommenen oder schwebenden Streitigkeiten berichten. Endlich reicht 1794 auch das Pflögamt seine Erinnerungen dagegen bei der Regierung ein, worin es u. a. heißt: Der Magistrat bestehe aus Personen, die zu Gerichtsgeschäften nicht fähig seien (vergleiche dagegen unsere jetzigen Schöffens- und Geschworenengerichte!); auch sei alles eine lautere Freundschaft, und durch ihre Geschäfte, welche die eines jeden Bauern seien, würden sie abgehalten, deshalb sei auch die Stadtkammerverwaltung eine so schlechte. Im einzelnen sucht natürlich der Pflöger die Rechte seines Amtes zu wahren, bzw. zu erweitern. Endlich am Anfang unseres Jahrhunderts durch die allgemeine Organisation der bayerischen Ämter und der gesamten Staats- und Gemeindeverwaltung wurde mit den Privilegien, die als Kinder eines überlebten feudalen Zeitalters dem modernen Gedanken eines Einheitsstaates widerstrebten, aufgeräumt.

Der Inhalt der Privilegienbriefe von 1492 und 1516 handelt hauptsächlich von den richterlichen und polizeilichen Befugnissen des Pflögers und des Magistrats gegenüber den Bürgern, namentlich hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit und der Überwachung der Gewerbetreibenden, sowie von der Ordnung des Stadtreimentes. Ausdrücklich verliehene Mehrungen finden sich nur 2: einmal unter H. v. Gutenstein Hofen als Preis für die Schützen, dann 1602 das Weißbierbrauen. Dagegen haben sich die Bürger selber wohl manches beigelegt, namentlich die Richterstelle, wie sie später 1777 selber sagen. Andererseits aber ist ihnen im Laufe der Jahrhunderte durch die Pflöger und auch die Regierung gar manches von ihren Freiheiten geschmälert oder entzogen worden.

Ihre Freiheiten, sagen die Waldmünchener, erstreckten sich hauptsächlich auf die städtischen Rechte (Verwaltung der städt. Angelegenheiten) und seien ihnen von den Landesherren und Inhabern der Grafschaft verliehen, namentlich stammten sie, behaupten sie 1580, von den böhmischen Herren (1409—1510) und man habe vordem nach böhmischen Rechten und Sitten und Landesgewohnheiten gelebt und nach Übergang an die Kurpfalz erst allmählig solche von umliegenden kurpfälzischen Ortschaften angenommen. Die hiesige Stadt sei als Grenzstadt wegen ihrer Treue und Wachsamkeit mit Freiheiten begnadet worden, wie auch die Grenzstadt Furth als Grenzpaß mit solchen Freiheiten absonderlich begnadet worden sei. Solche Privilegien erregten aber vielfach den Neid und die Mißgunst der Pflöger, welche sie zu schmälern suchten, so daß die Waldmünchener 1774 und 1777 klagten, der Pflöger mische sich in alles, beschränke und beschneide ihre Gerechtfame bald da, bald dort, so daß sie fast nimmermehr wüßten, worin ihre Jurisdiktion und Privilegien beständen. Damit übrigens auch der gewöhnliche Bürger den Inhalt der Privilegien besser kennen lerne, verlangten 1716 die Viertelmeister, daß sie alljährlich bei der Wahl auf dem



Rathhause der Gemeine vorgelesen würden, und der Pfleger gibt in der Verbeseidung auch den Befehl, es zu thun. Keiner Meid spricht aus den Worten des Pflegers von Ahern (1766): Diese schon so vielfach abgebrannte und miserable Stadt und Bürgerschaft, welche sich insgefamt, wie ein anderer Bauer, nur mit dem wenigen Feldbau und ihren Handtierungen ernähren muß, hat größere und herrliche Privilegien, wie gleichsam den Edelleuten gestattet, treibt aber nur Mißbrauch damit. Dagegen sagen die Waldmünchener, als sie 1577 unter Vorlage einer Abschrift aus dem Original des Freiheitsbriefes und eines Auszuges aus ihrem Stadtbuche um neue Bestätigung ihrer Freiheiten nachsuchten: Die Freiheiten unserer gemeinen Stadt stammen von den Landesherren und Inhabern der Grafenschaft her, so den Städten und Flecken nicht zu viele Freiheiten geben thun, weshalb sie bäten, diese Freiheiten zu renovieren, zu mehren und zu bessern, damit dieses arme gewerblose Städtlein und Waldflecken in Gnade bedacht werde. Gegen die Pfleger aber, gegen deren Übergriffe sie nur zu häufig sich wehren mußten, waren sie voll Mißtrauen, so 1673. Der Pfleger v. Muffel verlangte in einem Streite mit Bürgermeister und Rat eine Abschrift der Stadtfreiheiten, aber die Waldmünchener gaben ihm keine, weshalb er sich beschwerend an die Regierung wandte, welche die Ausfertigung anbefahl. Aber die Waldmünchener entgegneten, der Pfleger habe nur neue *tricas* und *actiones* gegen sie vor und wolle sie bloß um Geld bringen; er solle nur die in seiner Amtsregistratur gewiß befindliche Abschrift benützen, wie seine Vorgänger auch gethan. Sie gaben ihm keine. Der Pfleger beschwerte sich neuerdings, die Regierung fordert die Waldmünchener wieder auf, vergebens. Deshalb erfolgt eine neue Beschwerde des den Muffel vertretenden Notarius (Gerichtsschreibers) Fuchs; die Waldmünchener weigern sich wieder. Endlich droht die Regierung den Hartnäckigen mit einer Strafe von 12 Rthsthl., wieder umsonst. Die Regierung trägt auf neue Beschwerde des Muffel den Waldmünchenern nochmals die Ausfertigung auf unter Wiederholung der Strafandrohung. Willehentlich sind sie jetzt doch müde geworden; eine weitere Urkunde wenigstens liegt nicht vor.

Die Waldmünchener hatten ein Burgtum und zwar nicht bloß in lokalem, sondern auch in rechtlichem Sinn, wie die alten Freiheitsbriefe ausweisen. Schon in den beiden alten Privilegienbriefen (1492 und 1516) heißt es: In und außer der Stadt „im Burggeding“. Die Bedeutung des Namens Burgtum ist eine zweifache, eine lokale und eine rechtliche. In ersterem Sinne ist es das Weichbild um die Stadtmauer (*pomoerium* der Römer) und der Name schon sagt, daß es das um die Burg (später im weiteren Sinne um die befestigte Stadt) liegende und dazu gehörige offene Gelände ist. Heute nennt man es Burgfrieden (etwas einfrieden, abgrenzen, gewöhnlich durch ein Gehege, einen Zaun, hier durch Marksteine), und so sagen die Waldmünchener 1777, unter dem Burggeding habe man nicht bloß die bürgerlichen Feld- und Wiesengründe, sondern zugleich jene Terrains und Distrikte verstanden, welche vermittels der Burgtumsmarksteine von den übrigen weiter hinweggelegenen kurfürstlichen Waldungen abgetrennt seien. Aber das Burgtum hatte auch eine rechtliche Seite, weshalb die Waldmünchener unter Berufung auf ihre Freiheitsbriefe behaupten, das Burgtum sei ihnen nicht bloß als Wunn (vgl. Wonnemonat!)

und Weide gegeben, sondern sie hätten darauf auch die niedere Gerichtsbarkeit, wozu auch der Wildbann (und Holzwachs) gehöre. Da aber im Laufe der Zeit sich wegen der Burgtumsgrenzen mancherlei Irrungen ergaben, „nicht bloß zwischen hohen Potentaten und denen vom Adel, sondern auch zwischen der Burgerschaft und dem Bauernvolk“, so nahm der Pfleger Ruhland 1580, ohne gerade von der Regierung beauftragt zu sein, unter Zustimmung der Waldmünchener und der Bauernschaft eine neue Vermarkung zwischen dem Stadtgebiete und den angrenzenden Bauern-(Ort)schaften, sowie dem Amte vor, weil, wie er glaube, dadurch die Ruhe und der Friede unter den Amtsunterthanen auf lange Zeit gesichert sei, auch seines Herrn (Johann Casimir) Eigentum vor Übergriffen, sonderlich in dieser Wildnis, und weil oft die Förster durch die Finger schauten. Es kämen fast tägliche Grenzfreitigkeiten vor, indem die Waldmünchener ihr Burgtum auf Kosten des Amtes und auch der Bauernschaften erweitern wollten. Erst kürzlich hätten die Waldmünchener gar an den Kramberg bis an des Hammermeisters Ödland begehrt. Schon in alten Zeiten sei Augenschein gehalten worden und vor einigen Jahren erst wieder, nur in einigen Punkten habe er die Markung neu vorgenommen. Auch unter Pfleger Hans v. Leinpach sei Augenschein gehalten worden, freilich der von Muffling sei wegen Schwachheit ausgekommen. 1557 war zwischen der Stadt und dem Pflegamt wegen Blumenbesuches (Weide), Ager und Trieb auf der Ödland Pulmannsgrün (Pilmannsgrün, Pilgersgrün, Pilmersgrün), Buchweiln und Zinßlern Streit entstanden, und die Klage zunächst vor den Pfleger Hans v. Leinpach zu München (= Waldmünchen) und dann vor die kurf. Räte nach Amberg gebracht worden. Es wurde nun eine Kommission ernannt und der Kommissär Konr. Pulnhofer zu Schwarzenfeld, obrister Landschreiber der oberen kurf. Pfalz, nahm 12. August den Augenschein vor. \*) Die Regierung ist mit dem Markungsentwurf des Pflegers Ruhland im ganzen einverstanden, nur will sie den Ausdruck Burggeding in rechtlichem Sinn nur so weit gestatten, daß darunter der Blumenbesuch verstanden werde und das auch nur so weit, als die Markung gehe, und wenn sich die Waldmünchener darin keine Jurisdiktion anmaßten, so wolle sie die neue Markung genehmigen. Der Pfleger beruhigte hierüber die Regierung, indem er sagte, solange er im Amte sei, hätten sich die Waldmünchener noch keine Gerichtsbarkeit im Burggeding angemaßt und er habe ihnen auch keine zugestanden, desgleichen dürfe ohne Vorwissen des Amtmanns keiner mit einer Büchse vors Thor

\*) In dem darauf erlassenen „Receß“ heißt es: Die Öde Pulmannsgrün (wahrscheinlich da, wo jetzt die Ziegelhütte über dem Schwarzachsteg steht) fängt gleich über dem Furt der Schwarzja, wo eine steinerne Mauer noch ist, an, war vor der Zeit gebaut und mit Gütern besetzt, aber in Kriegsläufen verderbt worden. Sowohl die von Waldmünchen als die von Hohen haben nun mit vielen auferbauten Mannschaften sie ge bessert und erweitert, und weil die Gewerbe schlecht gehen und der gemeine Mann nur von der Viehzucht sich erhalten kann, so würde ihnen dieser Blumenbesuch großen Abgang machen; und die Regierung hat bewilligt, daß sie nicht weiter mehr angebaut werden solle, sondern als Blumenbesuch liegen bleiben, geteilt zwischen die von Waldmünchen und Hohen, zinsbar zum kurf. Kasten nach Waldmünchen. Die darin eingeschlossenen Öden und Blumenbesuch Buchweiln und Zinßlern, den Waldmünchenern gehörig, sollen denselben auch weiter verbleiben gegen Zins. 25. Aug. 1557. Die Waldmünchener wollen für die halbe Öde Pilmannsgrün, weil sie schon ganz verwachsen sei (schon 1510 als Öde erwähnt!), nur 2 fl. Zins geben, worauf die Regierung auch eingegangen zu sein scheint.

gehen, auch weder zu Land noch zu Wasser das geringste pürschen, noch großen oder kleinen Wildbann richten, noch viel weniger einen Zimmerbaum im Burggeding, außer des Bürgerholzes im Treffen, ohne Waldzins abhauen; nur im Böhmerwald dürften sie ihren alten Freiheiten gemäß Hasen schießen. Da auch die Waldmünchener erklärten, allerdings etwas diplomatisch, sie wollten sich nicht mehr anmaßen als was ihnen bisher schon gebührte (sie meinen damit offenbar die Jurisdiktion über Bürger und deren Gehalten in und außer der Stadt im Burggeding gemäß den alten Freiheitsbriefen), so genehmigte die Neunburger Regierung die neue Vermarkung, 7. September 1580.)\*

Diese Vermarkung diente für spätere Grenzbegehungen wie 1647 und 1667 als Grundlage. Der Magistrat hatte zu diesem Zwecke einige Tage vorher dem Pfleger sein Vorhaben schriftlich anzuzeigen und auch die beteiligte Bauernschaft zu laden. 1673 entstand ein neuer Grenzstreit zwischen dem Pflegamt und der Stadt, obwohl erst 1671 neue Grenzsteine gesetzt worden waren in Ulrichs- und Heinkelgrün; auch geriet die Stadt in einen Grenzstreit mit einem Moosdorfer Bauern, und der Pfleger v. Muffel sagt deshalb in Übertreibung, wenn man die Waldmünchener so fort machen lasse mit dem Marksteinsetzen, so würden bald alle (Amts-) Unterthanen (deren sich die Pfleger als besonderer Schützlinge gegen die Stadt anzunehmen pflegten) von Haus und Hof vertrieben. Infolge der seit 1580 neuerdings entstandenen Irrungen beantragte nun der Magistrat bei der Regierung 1682 eine neue Vermarkung; die Regierung fragt beim Pfleger an, ob dabei etwas Bedenkliches sei. Der Pfleger aber ist selber für eine Revision der alten Markung von 1580; denn damals, sagt er, seien Stadt- und Pfleggründe noch nicht so geschieden gewesen wie jetzt. Doch bleibt die Sache auf sich beruhen. Mittlerweile entsteht 1699 wieder ein Grenzstreit zwischen Magistrat und Pfleger, welcher darüber an die Regierung berichtet. Endlich wird 1701 die Sache gütlich beigelegt; nachdem die Grenzen vom Kommissär v. Mayr im Beisein der 4 Bürgermeister und des Pflegers begangen worden, wurde die Markung von 1580 hauptsächlich

\*) Dieses „Grenzverzeichnis“ lautet mit kleinen Kürzungen: Schon als ich (Ruhland) noch unwürdiger „Amtmann“ zu Waldmünchen war, ergaben sich viele Irrungen; aber nachdem ich jetzt wirklicher Pfleger zu Waldmünchen bin, habe ich eine neue „Marchung“ vorgenommen zwischen: „Waldtmünchen, Anstein, Hell, Kramhoff, Grauenried, Hohen, Aft, Hohenbrunn, Grueb, Prostorf, Ulrichsgrün und habe die Amtsunterthanen beigezogen, außer mir Pfleger und dem Kastengegenschießer Hanssen Schiltl (auch Amtsrichtern) den Jorg Franth als damals regierenden Bürgermeister, auch die beiden Bürgermeistern Endressen Praun und Lor. Sturm samt anderen des Rates: Nr. 1. Am Weg von der Statt Waldtmünchen auf den Krämburg gegen das Warthaus Anstein nahend der Nißl dem Stattdach zu am Weg auf die Nißl, oberhalb des Guttenwizers, dann den Stattdach entlang . . . über eine Steinfurt am Weg, so aufwärts geht, links in einen Felsen, darin ein Kreuz, von welchem gerade weg an der Heng hinum aufs alte Warthaus, das vor alters das Amt und die Statt Waldmünchen geschieden. Nr. 2. Auf dem Weg der Taufster Straß . . . vom Treffenholz auf eine große Eiche zu an Umsigl, dajelbst in Mitte des alten Gemäuers (Frauenhäusl? s. sp. 1814!) ist ein ausgehauer Markstein, dann thalabwärts am Eck gegen Grueb zu . . . dem Allersgrüner Bach nach Ulrichsgrün neben dem Hundsacker am Ort, dann dem Bach nach, der die Statt und Dorf scheidet, auf einen andern Markstein neben dem steig, an der Stünzen genannt, dann aufwärts gegen der Sandgrueb, dann gegen das Doldant Heinrichsgrün . . .“ Das Original ist auf Pergament geschrieben und mit des Pflegamts und der Stadt Waldmünchen Siegel versehen, 10. Juni 1580.



dahin abgeändert, daß die Waldmünchener ein Stück in der hinteren Höll mit der Jagd abtraten gegen einen Platz auf dem Kramberg, wozu sie auch die Jagd bekamen. Die Regierung in Amberg und die Hofkammer in München ist damit einverstanden, doch sollen die Bürger die Jurisdiktion auf den bürgerlichen Gründen nur soweit ausüben, als sie dieselbe von alters hergebracht, und solle durch den neuen Vertrag den kurf. Gerechtigkeiten nicht präjudiziert werden, außer was die Stadt niedere Gerichtsbarkeit von rechten nach altem Herkommen auf deren bürgerlichen Gründen besitze. Die neue „Fortung“ wurde also genehmigt und vom Rathhause dann verlesen. \*) 1722 verlangen die Viertelmeister wegen Absterbens vieler alter Leute die Begehung der Burgtumsgrenzen, damit die Jungen sie kennen lernten. 1814 wurden die Grenzen vom Magistrat neu begangen und ziemlich unbestimmt angegeben. \*\*) 1859 beschließt der Magistrat, die Anfertigung der Grenzsteine an den wenigst Nehmenden zu vergeben, danach wird wohl eine Neubehung der Grenze in aussicht genommen worden sein.

Die Waldmünchener hatten unter ihren zum Wohle der Gesamtheit verliehenen Privilegien vor allem alle am Burgtum haftenden Rechte, das ius fori (und zwar f. pers. et reale bei Bürgern, f. reale bei Auswärtigen, die bürgerlichen Grund besitzen). Das dem Bürgermeister und Räte verliehene wichtigste Recht war die niedere Gerichtsbarkeit über die Bürger und deren Gehalten. 1492 heißt es: der neue gewählte Rat (Magistrat) soll jedesmal die Gebote nach Notdurst der Stadt ordnen und erneuern nach Herkommen und alter Gewohnheit, aber mit Wissen eines Richters. Die von den Übertretern der Gebote in der Stadt anfallenden Strafen sollen zu deren Notdurst verwendet werden. Auch vermögensrechtliche Sachen gehörten vor den Magistrat, wie Verbriefen der bürgerlichen Käufe und der Heiratspакten, Inventuraufnahme (Obsignation) nach dem Begräbnis eines Bürgers, Pfändung eines Schuldners und Formierung des Concursprozesses samt der sog. stillen Gant; ferner freie Ratswahl, Anstellung ihrer Bediensteten, Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften, Gewerbe- und Sittenpolizei, öffentliche Sicherheit, Verwaltung der Stadtkammergüter und des Kirchenvermögens, freie Nutzung der Burgtumsgünde, wozu auch Wald und Wildbann, Aufnahme von Bürgern und Gewerbsmeistern und deren Entlassung, Konsens bei deren Verehelichung, endlich, was nicht das mindeste war, das Recht, Vergehen geringerer Art, die also ins „civile, nicht

\*) Dieselbe ist sehr weitläufig und ohne große Bedeutung, nur einiges mag der Örtlichkeit halber angeführt werden: „wo des Kramberger Bauern seine Weidenschaft sich endet und des Wagenpauern (seit 1654! s. sp.) seinige anfängt; — das alte Warthaus am Arnstein — von der Buchweißl auf den mittleren Hammer, Höll genannt — am Kaag an der Schwarzach auf den Ölbrunnen zu gegen Ost — in Tresenholz 172 Schritt von dem Markstein, der die Hohenbrunner und Englmannsbrunner und städtischen Gründe trennt, kommt man auf den Einsigl zu, wo neben dem alten Gebäu statt des alten ein neuer Markstein ist; dann geht es auf Prosdorf zu.“

\*\*) Gegen Mitternacht: Unter der Ziegelhütte zum Weg in Buchwalli bis wo das Steinbächl beim Eintritt in die Waldmünchener Gründe sich vom Stadtbach scheidet, längs den Wiesen der Privaten von Hocha, Schäferei und Waldmünchen, dann der Schwarzach und weiteren Privatbesitzungen von Waldmünchen. Gegen Morgen: läuft die Grenze von obigem Punkt weiter, bis wo der Weg von Herzogau an Gg. Bauers Feld aus den Bürgerlich Waldmünchener Gründen tritt. Gegen Mittag: vom obigen Punkt bis zum Markstein am Frauenhäusl. Gegen Abend: vom Frauenhäusl dem Treffenholz entlang, der Schwarzach und Gemeindegutweide von Waldmünchen.

eriminalen" einschlugen, in 1. Instanz zu strafen. Hierüber finden wir interessante Aufklärung in den Erläuterungen, welche die Waldmünchener über ihre Privilegien machten, als sie dieselben 1777 an die Regierung behufs Neubestätigung einlieferten:

„Ein jeder Bürger soll in allen Sachen, außer Malefiz (orimon), beim Magistrat gerichtet werden. Und wenn auch (in den früheren Freiheitsbriefen) des Richters nie und da erwähnt wird, so wurde ja dieser in früherer Zeit aus dem Räte genommen, und mit der Zeit kamen sie ab und wurden dafür die Bürgermeister gewählt\*) und confirmiert, wie es auch in anderen oberpf. Städten üblich war; und schon unter dem von Gutenstein wurde diese niedere Gerichtsbarkeit exercirt, und auch von der kurf. Regierung in Amberg anno 1659 ist dem Magistrat die niedere Gerichtsbarkeit und was damit zusammenhängt, über die Bürger und ihre Dienstboten, seien sie Fremde oder Bürgerkinder, auf ihrem Burggeding zuerkannt worden. Infolgedessen baten sie um die im codex crim. stehenden geringeren niedergewichtlichen Bestrafungen: a) Verweisung aus der Stadt oder Burgfriedsbitritt, b) Ehrlosenerklärung ohne öffentlichen Anschlag, c) Gefängnis oder opera publica auf gewisse Zeit, d) Vorstellung auf Schrägen oder öffentlichen Schandsäulen, e) Geldstrafe, f) Wasserschnellung, g) Cassation, h) Stadt- oder Hausarrest, i) Kirchenstrafen, zumal sie seit undenklicher Zeit und über 100 Jahre schon exercirt worden, und auch die Amberger Regierung habe 29. März 1737 bei Gelegenheit des abgeschafften öffentlichen Bettels befohlen, daß die unter sie gehörigen Bettler in der Säulen abzustrafen seien,\*\*) so eine auf öffentlichem Platz mit Ring und Handeisen vom Magistrat von altersher gestiftete Schandsäule neben dem Brunnen und eben jene sei, welche schon öfters gebraucht worden sei. (Am Rathause selber war außen ein eiserner Käfig, das Narrenhäusl, hauptsächlich für unartige Kinder.) Dann bitten sie, ihnen die seit undenklicher Zeit hier gebräuchliche Abwandlung der kleinen Diebstähle, welche in Geld oder Geldeswert nur 30 fr. Landeswährung betragen, zu lassen, zumal ihnen von der Regierung 16. März 1659 sogar in Malefizfällen die vorläufige Verhaftung (Detention), die 1. Cognition (Examiniere- und Erfahrungseinholung) zuerkannt worden sei. Ferner sei der Stadt die Abwandlung der Fornicanten (S. von Forniz, Schwibbogen, weil sie hauptsächlich da nachts ihr Unwesen trieben, siehe bei Doid); aber das Pflögamt habe nicht bloß das Strafgeld nach und nach ganz an sich gezogen, sondern mache ihnen jetzt auch noch die 3 tägige Haft freitig. Weiter: „Gottesslästerung durch Flüche und Schwüre sind ohnedem nicht malefizisch und stets von der Ortsobrigkeit abgewandt worden. Aber gläubische Possen und Künste, welche aus Einfalt, Unverstand, Scherz, Züriß oder von ungefähr zu schaden kommen, fallen ebenfalls unter unsere niedere Jurisdiktion. Ebenso haben wir bisher und seit undenklicher Zeit die Abwandlung gehabt wegen gemeiner Unbilden, Schelm-, Diebs-, Mörder-, Huren- und anderer gemeiner Namenschändungen und Beschimpfungen. Nächtliche Kaufereien und blutrünstige Schlägereien gehören auch vor uns, außer wo Blut fließt und der Bader gebraucht werden muß, nach der Regierungserklärung vom 11. Mai 1668. Manchmal aber ereignet sich ein Daumenbiß, blutiges Nagelkraken, blutiges Nasenstoßen oder Schlagen u. dgl., wozu der Bader entweder gar nicht oder nur auf den Schein gebraucht wird, um nur die Sache mit Fleiß größer angeben zu können. In solchen Fällen hat der Magistrat sich ebenfalls der Verhandlung unterzogen. Eben dadurch entstehen zwischen uns und dem Pflögamt häufig Streitigkeiten wegen der Scheidewand, weil manchmal die Parteien absichtlich die Sache größer angeben, der Bader aber aus Gewinnjucht oder öfters selbstigen Unverstandes sich leicht gebrauchen läßt und die Wundschauer auch selten die rechte Kenntnis haben. Ferner haben wir

\*) Vergl. damit S. 32.

\*\*) 1727/28 wurde der Bettel aufgehoben, niemand durfte mehr in den Häusern herumgehen, sondern wurde an die Stadtkammer gewiesen. 1763 wird das jährlich von der Landesherrschaft gespendete Almosen auf 40 fl. angegeben, von der Stadtkammer 13 fl., dann aus der Almosenbüchse 1½ fl. und an wöchentlich gesammelten Bettelgeldern wurden ausgeteilt 113½ fl. 1760 klagen die Viertelmeister, daß Bürgermeister und Rat die Austeilung des kurf. Almosenbusses parteiisch vornehmen, indem „die müßigen Weibsbilder und mit Kindern versehenen Huren, dann die sehr gut stehenden Tagewerker, welche den Bürgern Geld auf Grundstücke ausleihen, das meiste, dagegen die wirklich armen Bürger bisweilen 6, höchstens 8 fr. erhalten.“

von jeher die Bestrafung der gemeinen oder geringen Kirchensprevel gehabt, wenn sie nicht eine gröbliche Violirung der Kirche waren, wie rumoren, Fechten, Blutvergießen u., sondern in Fällen, welche zur niederen Gerichtsbarkeit gehören, und die Regierung hat uns ja oft aufgetragen, wir sollen durch unsere Stadtrechte und andere auf Frevel und Argernisgeber in der Kirche gute Aussicht halten lassen. Auch die feiertäglichen Verbrechen (richtiger Vergehen!) gehören vor unser forum nach Ausweis der Akten von 1652 und 1733. \*)“

Die Strafen bestanden gewöhnlich in Geld- oder Freiheits- (1516: „fahen, thurnen oder blochen“, d. i. Gefängnis im Turme und befestigt am Stock) oder Ehren- oder Körperstrafen; häufig waren zwei, manchmal auch alle Arten miteinander verbunden.\*\*). In der niederen Gerichtsbarkeit fand die Folter keine Anwendung, wohl aber in der höheren, dem Criminal- oder Halsgericht (Stock und Galgen). Zur Veranschaulichung mögen außer gelegentlich früher erwähnten folgende Beispiele dienen: Schmähungen, unbotmäßiges Benehmen oder gar thätliches Verzeihen an vorgesetzten Personen wurde nicht bloß mit Geldstrafe, sondern auch mit harten Freiheitsstrafen geahndet. So hat Simon Reiter am Fronleichnamstag 1543 den Bürgermeister mit bösen Worten beim Bier angetastet und in die Wehr gegriffen, um ihn zu schlagen. Der Bürgermeister ließ ihn sogleich durch den Amtsknecht, der zugleich Ratsknecht war, in das dem Amt und Magistrat gemeinsame Gefängnis stecken und mit einem Fuß in den Stock und mit dem andern Arm an eine Kette wohl verwahren. Als aber in einem andern Fall der Rat den Bürger Wolf Engl, weil er gegen des Pflegers Richter „große Unzucht (Ungebühr) und Ehrverletzung getrieben“ und denselben einen Brotrichter genannt, mit dem es bald aus sei, da hat der Rat ihn nur 1 Stunde in einen noch dazu offenen Turm sperren lassen, über welch geringes Strafmaß der Pfleger sich beschwerte. 1643 wurde ein anderer Bürger wegen Schlägerei und Widersetzlichkeit gegen den Bürgermeister in den Turm geworfen und zugleich um 1 R.=Thlr. gestraft. 1614 wurde ein Bürger wegen Holzfrevels 5 Tage im Stock gestraft, überhaupt war für kleinere Diebstähle der Mannspersonen, darunter auch unberechtigtes Fischen, der Stock in Eisenbanden üblich. Weiber wurden wegen Schmähungen, Raufens oder kleinerer Diebstähle u. dgl. gewöhnlich mit der Geige gestraft\*\*\*) oder an die Schandsäule (beim Marktbrunnen) in Schellen gebunden oder auch in das Narrenhäusel gesteckt, das außen am Rathaus angebracht war. Auch wegen Gotteslästerns, Scheltens oder Bettelns wurde an der Säule gestraft. Wegen blutiger Schlägerei wurden Schulmeister und Kantor 1677 an einem Wochenmarkt in den Schellen öffentlich ausgestellt („an den Prauger“). Von dem in Geld umwandelbaren Pagsteintragen der Frauenzimmer wegen ungebührlicher Aufführung war schon die rede. Bei Übertretung der Gewerbepolizei wurde regelmäßig auf Geldstrafe erkannt. So wurden 1591 die Bäcker, weil sie das Brot zu klein bufen, um 12—60 Rgb. Pfg. gestraft; weil sie aber in ihrem

\*) z. B. die „notpeinliche“ Untersuchung wegen Brandstiftung, s. meine Waldm. Gesch. 1, S. 47.

\*\*\*) In den Priv.-Br. von 1492 und 1516 finden sich nur Geld- und Gefängnisstrafen und als einzige entehrende das „Pagsteintragen“. Der Ausdruck „Züchtiger“ deutet zwar auf Leibesstrafen, aber wohl nur in Criminalsachen, da der Ausdruck bei dieser Gelegenheit gebraucht wird.

\*\*\*\*) Ein Holz mit einem Loch in der Mitte, durch welches der Kopf gesteckt wurde, so daß der Hals eingeschlossen war.



Ungehorsam verharren, wurde die Strafe erhöht auf 25 fl. (= 3 Zwölfer alter Währung). Allerdings wird auch häufig geklagt, daß die auferlegten Geldstrafen immer hinausgeborgt werden und schließlich ganz oder teilweise unbezahlt bleiben. Die Geldstrafen sind mit der Zeit beim Magistrat überhaupt beleibter geworden, da sie den oft leeren Gemeindefiskus etwas füllen halfen. Eine Anzahl Bürger beklagt sich deshalb 1784 über den „bürgerverderbenden“ Stadtschreiber, der über den Rat und amtierenden Bürgermeister herrsche und nichts anderes wisse als die Bürger gleich mit Geld zu strafen; wenn einer sich nur gering verfehle, müsse er gleich 1 fl. 30 kr. zahlen, dagegen die gewöhnliche geringe Leibesstrafe habe der „eigenmäßige“ Magistrat und der Stadtschreiber „ins Glend geschickt“ (= verbannt). Es gab dann in Waldmünchen von amtswegen für hochnotpeinliche Criminalfälle ein Hoch- oder Blutgericht,\*) den Galgen. Derselbe stand bei der Schweinshütterdienstwiese auf der sog. Galgendraht an der Böhmerstraße, wo an deren Kreuzung von der alten Straße rechtsweg ein kleiner Fuhrweg hinaufführt zum sog. Habühel; heutzutage noch heißen diese Felder dort „am Galgen.“ Zum Einsperren benutzte man für leichtere Fälle meist den einen oder andern Turm (Rondell) der Stadtmauer, so lange dieselben nicht durch allmählichen Verfall unbrauchbar wurden, für schwerere Fälle aber das „Amthaus“, welches vom Amt und Magistrat lange Zeit gemeinsam sowohl benützt als unterhalten wurde, ähnlich wie der Amts- und zugleich Stadtknecht. Nachdem aber das Amthaus 1708 mitabgebrannt war, verzichtete der Magistrat auf sein weiteres Mitbenützungsrecht unter Ablehnung weiterer Unterhaltungspflicht und baute sich selber ein Gefängnis (2 Gefasse) im wieder erbauten Rathaus. Doch scheint dieses nicht ausreichend gewesen zu sein, und da man einen Turm der verfallenden Stadtmauer auch nicht mehr benutzen konnte, so baute der Magistrat noch ein anderes (3.) im Rathaus. Beide aber müßten wirkliche „Löcher“ gewesen sein. Denn 1767 klagen die Viertelmeister in scharfen Worten, daß die „Gefängnisse mit aller Unflätigkeit versehen und in ihnen ein so unnatürlicher und grausamer Gestank sei, daß die dazu verurteilten Bürger unmöglich ohne Schaden ihrer Gesundheit es aushalten können.“ Die entehrenden Strafen, sowie das Geschlossensein in Gefängnishaft wurde durch die neue Gerichtsverfassung unter König Max I. aufgehoben. Auch der Galgen verschwand, indem das Köpfen aufkam;\*\*) bis auch die Vollziehung der Todesstrafe seit Einführung der Schwurgerichte 1848 centralisiert wurde auf den Ort des Schwurgerichtes, und zwar in geschlossenem Raum bei beschränkter Öffentlichkeit.

Die Taxen und Sporteln von den magistratischen Amtshandlungen, sowie zum größten Teil die Strafgeelder fielen dem Magistrat zu und bildeten eine bedeutende Einnahme für die Stadtkammer, weshalb die Wald-

\*) Eine terrassenförmige, gemauerte Erhöhung auf einem hochgelegenen Platze, mit meist 3 Säulen, durch welche die Hölzer zum Hängen gezogen waren. Auf einem solchen Platze konnte auch geköpft werden.

\*\*) Anfangs des jetzigen Jahrhunderts wurde auf dem Hochgerichte bei Waldmünchen ein gewisser Spindler von Thiermaul geköpft, und zwar da der Scharfrichter durch den Hieb den Kopf vom Rumpfe nicht gleich trennen konnte, schnitt er ihn denselben mühsam noch gänzlich ab. Der Gerichtete hatte seinen Vater umgebracht und die (schw.) Magd. 3 Tage schleppte er des Vaters Leiche im Böhmerwald herum behufs eines passenden Versteckes.

münchener die Regierung baten, ihnen die genannte niedere Gerichtsbarkeit wieder zu bestätigen; ihre Stadtkammer sei ohnedies an reventen ganz bloßgestellt, die Stadtgebäu lägen darnieder und die von Handel und Wandel entblöhte Bürgerschaft, die zu Kriegszeiten hart mitgenommen worden, sei verarmt. Durch dieses Recht der Jurisdiktion mit dem weiteren Recht der Appellation, daß nämlich die Bürger gegen Entschende des Magistrates nicht bei dem Pflögamt, sondern bei der Regierung Berufung ergreifen mußten, wovon sie in den meisten Fällen lieber abstanden, bildete sich ein solches Gemeinwesen zu einem förmlichen kleinen Freistaat, einer Art Bürgerrepublik aus, bis sie 1809 gestürzt wurde zum Wohle der Allgemeinheit durch Entziehung der niederen Jurisdiktion, speziell der Strafjustiz.

Wegen der Ausübung der Jurisdiktion hatte es früher\*) häufige und oft heftige Konflikte zwischen dem Pflögamt und dem Magistrat gegeben, namentlich wegen der Appellation, am schärfsten wohl unter dem Pflöger Belkhover 1643. Damals beschwerten sich Bürgermeister und Rat also bei der Regierung: „Unser Pflöger allhier praktiziert so, daß die Bürger, welche mit unserm Bescheid unzufrieden sind, an den Pflöger appellieren, welcher sie dann durch seinen Amtsknecht auf das Pflögamt fordert. Es ist aber ganz schimpflich, mit unseren appellierenden Bürgern dort vorzustehen; es wird uns dadurch der gebührende Respekt entzogen, die Bürger werden ungehorsam und aufständisch und wir müssen sogar für Leib und Leben fürchten. Sie schauen nur dem Pflöger zu gefallen und kümmern sich nichts um uns. Wir haben aber erfahren, daß auch der Landrichter und Pflöger in Neunburg sich solches erlaubt hat, was aber auf Beschwerde der Neunburger abgestellt worden ist; und auch in anderen Städten unseres Bezirks ist das nicht der fall, und möchten wir diesen gleichgehalten werden, daß die Appellationen (von uns) direkt an G. D. G. (i. e. Regierung) eingereicht werden zur Verbescheidung, wie es in unseren alten Privilegien steht.\*\*)“ Der Pflöger, von der Regierung zur Berichterstattung aufgefordert, rechtfertigt sich u. a. folgendermaßen: „Bürgermeister und Rat haben bisher selber, wer durch ihren Bescheid sich beschwert fühlte, ans Amt gewiesen, wie auch erst jüngst die 4 Viertelmeister wider die 4 Bürgermeister im Namen der Bürgerschaft sich beim Amte beschwerten, da diese eine Conspiration gemacht und nur ihren Profit suchten, namentlich der Neusinger, der voll Übermut sei, seitdem er das Banner'sche Futter gefressen (Schwedeneinfall 1641!). Ich habe die Beschwerde auch verbeschieden. Übrigens habe ich kein Bedenken, wenn G. D. G. dareinwilligen und die Bürger damit zufrieden sind, wenn die

\*) 1543 z. B. hatten sich Bürgermeister und Rat gegen den Pflöger v. Ebleben beschwert wegen allerlei Übergriffe in Verwaltungs-, Polizei- und niedergegerichtlichen Sachen, indem sie sich auf ihre Privilegien beriefen. Die Neumarkter Regierung beauftragte den Ritter Hans Fuchs vom Schneeberg und den Pflöger Hans Wenzl in Cham als Kommissäre an Ort und Stelle den Streit zu schlichten, und erließ darnach einen Bescheid, worin sie im ganzen sich auf des Pflögers Seite stellt, wenn sie auch im einzelnen seinen Ubereifer etwas tabelt, doch solle er ja genau nachforschen und sich erkundigen, ob dies und das wirklich altes Herkommen und Freiheit der Waldmünchener sei, und wenn nicht, dann solle er ja keine Neuerung aufkommen lassen.

\*\*\*) 1516: a) „vorbehaltlich den (durch den Rat) Beschwerten (Bürgern) in endlichem Urteil ihrer Appellation vor unser Hofgericht;“ b) „doch mögen die Beschwerten vor uns und unsere Räte in endlichen Urteilen appellieren nach unseres Fürtentums Gewohnheiten zu Bayern gen Amberg und, wer wider dieses Urteil handelt, der soll durch unsern Hauptmann ernstlich gestraft werden.“

Bürgermeister aus Neid und Haß einen Bescheid geben, daß dann die Beschwerde unmittelbar bei C. D. G. angebracht wird; und welcher Bürger es vermag, hat doch große Unkosten dabei, wer es aber nicht vermag, der muß es bei dem unbilligen Bescheid bleiben lassen. Weil sie ferner trotz öfter Erinnerung der Landesordnung und -polizei nicht nachleben, mußte ich wider meinen Willen eingreifen. Es ist auch wahr, daß die Appellationen bei mir angebracht werden müssen, aber ich habe es nicht aufgebracht. Wenn sie sich dann darüber aufhalten, daß ich sie durch den Amtsknecht fordern lasse, so ist dieser nicht bloß für das Amt, sondern auch für Bürgermeister und Rat da, sie müssen ihn sogar besolden, also ist er auch ihr Diener.“ Die Waldmünchener nun antworten auf den „hitzigen Bericht“ des Pflegers u. a. Folgendes: „Es sei wahr, daß bisher die Appellationen von ihnen aus Pflegamt geschehen, aber sie seien vom Amt mit Gewalt dahin gezogen worden, und sie selber seien dadurch depossediert worden gegen ihre vom Pfalzgrafen Ludwig 1516 bestätigten Freiheiten; sie wollten wieder in diese eingesetzt werden. Wer wirklich recht zu haben meine, scheue keine Kosten und auch keine Wege, seine Appellation bei der Regierung anzubringen; übrigens würden gerade dadurch viele mutwillige Appellationen verhindert. Trotzdem sie den Pfleger öfters ersucht, keinen Bürger mehr mit seiner Appellation zu hören, hätten sie doch notgedrungen diese Zustände bisher ertragen; aber jetzt mache der Pflege sich nicht bloß mehr die Appellation, sondern sogar die Inquisition an, damit noch mehr Abschiedsgeld in Küche und Säckel komme. Die Beschuldigung der Konspiration der 4 Bürgermeister beruhe auf einer unbewiesenen Denunziation. Auch die niedere Gerichtsbarkeit mache er sich schon längere Zeit an, und bevor sie nur die Sache recht erführen, sei sie von ihm bereits abgeurteilt, ja sie müßten sogar durch den Amtsknecht sich fordern lassen und mit den Angeklagten vorstehen und so in Verachtung kommen; wenn aber ein geforderter Mitbürger nicht komme, so lasse er ihn mit Gewalt bringen. Der Amtsknecht sei zwar auch ihr Diener, aber sie dürften mit Hilfe desselben ohne Wissen und Willen des Pflegers keinen Bürger in bürgerliche Strafe thun, auch höre der Amtsknecht mehr auf den Pfleger als auf sie. Kurz, wenn in den Appellationen keine Remedur eintrete, wenn sie auch unter ihm nicht aufgefunden seien, so könnten sie nicht mehr mit einander amtieren. — Der Pfleger kommt in seiner Gegenantwort wieder darauf zurück, daß von jeher ein Bürger, wenn er sich durch einen Abschied von Bürgermeister und Rat beschwert gefühlt, aus Amt gewiesen worden sei; durch die Appellation an die Regierung würde diese nur unnötigerweise beschwert. „Ich habe allerdings, fährt er fort, mehrmals eingreifen müssen, so in der Beschwerde der Viertelmeister gegen die 4 Bürgermeister habe ich auf dem Rathhaus einen Abschied gegeben, und wenn sie sich dadurch beschwert fühlten, wäre ihnen damals gleich der Weg zur höheren Obrigkeit offen gestanden. Wenn sie ferner mit ihrer Freundschaft und Gevatterschaft nicht so große Schonung hätten, würde ich nicht eingreifen. Aber erst neulich haben eine Soldatenfrau und eine Witfrau und eine Magd sich gegenseitig beschimpft und sind einander in die Haare gefallen. Der dazu gekommene Bürgermeister ließ nun zwar die Magd ins Amtshaus schaffen, die zwei anderen aber gehen. Ich aber habe die Witfrau mit der Geige gestraft und die Soldatenfrau, welche mich auch in der Ehre angriff, 2 Stunden an die Säule hängen lassen.



Doch ihr Ehemann hat das Schloß und die Handschellen mit einem Stein zerschlagen und sie selber befreit. Auch ist wahr, daß ich in Gebot und Verbot, in religiösen und anderen Sachen,\*) die ihnen abzustrafen gebührt, die Wandlung übernommen habe, aber auf ihr vielfältiges Bitten, weil einer den andern nicht beißen wollte. Obwohl dann endlich in Kriegszeiten nur der Amtmann, der Pfarrer und der regierende Bürgermeister von Einquartierungen, Scharwerken und Vorspann frei sind, soweit es die Not nicht erfordert, so haben doch gleich die 4 Bürgermeister infolge gemeinsamer Verabredung sich davon befreit. Ferner habe nicht bloß ich, sondern schon meine Vorgänger nach Ausweis des Strafbuches die Bürger nicht allein wegen Malesizsachen (Blutrünste, Ehebruch u. dgl.), sondern sogar schlechter (= einfacher, schlichter) Verbrechen halber, als wenn sie nächstlicherweile zu lange beim Bier in Wirtshäusern gegessen u. dgl. bestraft.\*\*)

Im Gegenteil, die Bürger erlauben sich selber Eingriffe ins Amt und sie haben vergangene Zeit selber einander Schelme und Diebe geschimpft und sich einander bei mir auf dem Amt verklagt und gesagt, es möchte doch vor heiliger Zeit (Ostern) entschieden werden, damit sie beichten und kommunizieren könnten. Aber seitdem sie „das Pannersche Futter“ genossen, haben sie die Sache unter sich abgemacht, sie bleiben aber Diebe und Schelme,\*\*\*) bis die Sache vor der ordentlichen Obrigkeit ausgetragen ist. Dem Amtknecht habe ich nur dann verboten, im Dienste von Bürgermeister und Rat zu handeln, wenn sie zum Nachteil der Herrschaft sich einen Fall zu entscheiden angemacht, wie neulich an Fastnacht, als 3 einander Maultaschen gegeben, daß das Blut auf der Gasse herumrannt, und sie jeden

\*) So z. B. schärfte er ihnen bei der Ratswahl 1643 von amtswegen u. a. Folgendes ein: Gegen jedermann nach Billigkeit und Recht verfahren, gegen Freund und Feind. Fleißig in die Kirche kommen und den Gottesdienst besuchen, die Bürger, deren Kinder und Ehehalten mit mehr Ernst dazu, besonders zur Kinderlehre anhalten, unversehens visitieren lassen, beim Ave Maria-Läuten niederknien und den Hut abziehen, in den Häusern sowohl wie auf der Gassen. An den Fasttagen kein Fleisch essen lassen und visitieren mit dem Amtsknecht. Die Polizei besser handhaben und selber den Geboten gehorsam sein. Gotteslästern, Schelten und Fluchen strafen. Nachts visitieren, daß man über die gebührende Zeit nicht aufbleibt und keine verdächtigen Leute beisammen sind. Die Hurenwinkel, Zusammenkünfte und Rodenfahrten abschaffen und durch den Amtsknecht visitieren lassen. Kein Bürger soll niemand über Nacht behalten, ohne ihn zuvor auf dem Schloß und beim regierenden Bürgermeister angezeigt zu haben. Fremde Durchreisende müssen am Thor den Paß vorzeigen; haben sie keinen, müssen sie auf das Schloß zum Examiniern gebracht werden. Die übrigen Rüge und Geißen abschaffen u. a.

\*\*\*) z. B. 1565: der Hüter Hans Hupfer wird, da er etliche Male über die Zeit beim Bier gegessen, mit 1 fl. gestraft, 1586: der Wastl Wueß, Hafner in Waldmünchen, ein Wittiber, so sich mit einer jungen Magd verhehlicht, die sich vorhin mit einem andern versprochen gehabt, wird gewandelt mit 4 fl. 1597: der Hanns Sturmb, so seinem Nachbarn Hannsen Raidten sein Eheweib geschändet (= geschmäht), gestraft mit 1 fl. 1606: der Hans Korer, weil er sich zu früh zu seinem Weib gebettet, um 6 fl. Wolf Praun, weil er mit Barb. Kaindlin Unzucht getrieben, mit 4 fl. G. Senst, weil er dem Schwab Schreiner den Zopf ausgerissen, mit 3 fl. Die Anna Schalz, da sie sich mit 2 ohne ihrer Mutter und Vormundes Wissen ehelich verlobt, mit 3 fl. 1614: Müller, weil er einen Zuber Malz aus dem Malzhaus getragen, wobei er erwischt und dasselbe ihm wieder abgenommen worden, mit 5 fl. Sonst meist Schlägereien und Schimpfen mit 1—2—3 fl.; nur der Endreß Grün, der sich bezechterweis mit Schelmeden gegen den Kaplan hat vernehmen lassen, wird mit 4 fl. gestraft (1610).

\*\*\*\*) Schon 1543 verklagte der Pfleger v. Ebleben die Waldmüncener bei der Regierung, daß sie sich gegenseitig Diebe, Ehebrecher u. dgl. schmähten.

um 1 Rächsth. strafen.“ Am 1. März 1644 folgte nun der Endbescheid durch die Amberger Regierung, welche dem Pfleger schreibt: . . . „Wir erkennen, daß euch nicht gebührt hat, die Appellationen anzunehmen, zumal solche unmittelbar an uns gehörig sind, welches wir euch demnach mitteilen, daß ihr euch dergleichen von antswegen nicht mehr anmaßen, sondern wenn eine oder die andere Person wider Bürgermeister und Rats Bescheid sich beschwert meint, dieselbe unmittelbar an uns weisen sollt.“

Ein weiterer heftiger Streit wegen der Jurisdiktion entspann sich unter dem Pfleger v. Schmauß. Die Münchener Hofkammer nämlich erließ 1774 einen Entscheid, daß dem Bürgermeister und Rat in einigen Waldungen in und außer dem Bürgertum, über deren Jurisdiktion mit dem Pflegamt Streit entstanden war, nur die Brieferrichtung zustehe. Der Pfleger hatte nämlich die Sache bei der Rentkammer in Amberg angeregt, und der Bescheid war hierauf erfolgt, ohne daß der Magistrat nur gehört worden wäre. Deshalb beschwerten sich die Waldmünchener 1776 bei der Regierung, daß ihnen der Pfleger gegen 480 Tgw. Grund (Felder, Wiesen und Waldung) von ihrem Burgtum abreißen und unter amtliche Jurisdiktion bringen wolle. Ihr Burggeding gehe nämlich stellenweise in die kurb. Hochwaldungen, ins Böhmiſche zu hinein, und auf den daselbst liegenden bürgerlichen Gründen hätten sie seit undenklicher Zeit die Jurisdiktion geübt, desgl. Jagd, Fisch- und Weidrecht. Man solle sie jetzt doch nicht, wie der Stadt Nabburg begegnet, ihrer Freiheiten berauben, die sie wegen ihrer Treue und Wachſamkeit von den Landesherren erhalten; der Pfleger ziehe jetzt alle ihre Privilegien in zweifel, so daß sie gar nicht mehr wüßten, worin dieselben eigentlich beständen. Er maße sich nicht bloß die Appellation und die Gerichtsbarkeit über bürgerliche Gründe (auch des Postmeisters) an, sondern auch die Bestrafung bei blutrünstigen Fällen und der Kirchenfreveler, ziehe ihr Recht, den Konkurs zu formieren, in zweifel, wolle außer dem Pfarrer auch an der Verwaltung des Gotteshauses und der milden Stiftungen teilnehmen, mache ihnen die Aufnahme der Handwerksmeister streitig, mische sich in das Eigentums- und Verfügungsrecht der Stadtkammer, sowie in die Polizeisachen, wo ihm doch nur die Oberinspektion zustehe, nehme ihnen den Wildbann u. s. w. Sie hätten doch von jeher die Brieferrichtung über diese strittigen Grundstücke gehabt, und diese gehöre doch zur niederen Gerichtsbarkeit. Wenn es auch früher sogenannte Siegelherren gegeben, die über eine Sache Siegel und Brief ihren Unterthanen gegeben, wozu sie nicht befugt gewesen, so sei doch 1616 durch die kurb. Landesverordnung und 1657 durch die oberpf. Landesordnung gesagt, daß die neuentstandenen Siegelherren abgeschafft werden und die Unterthanen von niemand anderem über Käufe, Tausche u. dgl. Brief aufrichten lassen sollen als von der ordentlichen Obrigkeit, was aber für die Waldmünchener Bürger der Magistrat sei, der auch darnach noch wirklich Siegel und Brief über diese fraglichen Grundstücke errichtet habe. Ein weiteres Zeichen der Jurisdiktion aber seien sowohl die ständigen onera, wie Grundzins zur Stadtkammer, Handlangen zum Gotteshaus und Spital, als auch die unbefständigen, wie Gemeinſanlagen, Einquartierungen und Durchmarschkosten, Hoch- und Bizinalstraßen Erheben und Ausbessern, gemeine Stadtscharwerke. Wenn nun diese onera von den 480 Tgw. wegfielen, würden sich die anderen Bürger wegen Mehrleistung höchlich beklagen; die Besitzer dieser

Grundstücke aber bekämen eine neue Last, nämlich das sog. Abschiedsgeld bei Klagesachen. Man möge doch nicht eine Stadt, welche besonders in vielerlei Kriegszeiten ihre treugehorfamsten Dienste dem durchlauchtigsten Kurhaus ohnunterbrüchig geleistet und viele tausend Drangsale mit aller Beständigkeit bis in ihre Asche und fast gänzliche Verderbung ausgehalten, ihrer unalthergebrachten Rechte und Gerichtsbarkeit gleichsam berauben. — Der Pfleger meint in seinem Gegenberichte freilich, die Bürgermeister und Räte seien bloße Handwerksleute und verstünden vom Rechte nichts; auch werde die Jurisdiktion vielfach nach Freund- und Verwandtschaft gehandhabt und diene überhaupt nur zur Eitelkeit und sei deshalb eher schädlich. Ja der Pfleger will ihnen sogar ein Burgtum im rechtlichen Sinn mit den daranhaftenden Freiheiten nicht zugestehen, ihr Burgtum sei eine bloße Abgrenzung der Hutweide gegen die umliegenden Ortschaften. Denn der erste Erwerber der Oberpfalz Max I. aus dem Haus Bayern habe 1629 alle Privilegien der Städte und Stände für erloschen erklärt, im selben Jahre habe er dem Adel die neuen Edelsmannfreiheiten verliehen und den Städten anlaß gegeben, um ihre Freiheiten neuerdings einzukommen, wie die Stadt Amberg erst 1768 neuerliche Stadtprivilegien erlangt habe. Waldmünchen aber habe (seit Max I.) niemals von regierenden Landesherrschaften solche erlangt. Die frühtigen Gründe übrigens betreffend, so erstreckten sich dieselben  $1\frac{1}{2}$  Stunden in die kurf. Hochwaldungen gegen die böhmische Grenze und darin besäßen die Waldmüchener stückweise auseinander gestreut viele Tagwerk Holzwiesen und Felder, die gar nicht von den Hochwaldungen abgemarkt seien; die Bürger aber schlugen in den angrenzenden (Amts-) Waldungen Holz ab zum Brennen und Bauen, und sagten dann, sie hätten es von ihren Waldwiesen, und so würden die Wiesen und Felder immer größer, die Waldungen aber kleiner. Noch 1690 habe das Amt die Jurisdiktion darüber ausgeübt und erst in neuer Zeit hätten sich die Waldmüchener allerlei Jurisdiktion angemacht, als geborene Waldmüchener kurf. Unterbeamte gewesen seien.

Auf diese Beschwerde der Waldmüchener verfügte die geheime Kanzlei in München vorläufig Instand (1777). Doch erfolgte keine eigentliche Verbescheidung, sodaß 1792 die Waldmüchener gegen neuerliche Eingriffe des Pflegers sich beschwerten, der trotz gebotenen Instandes doch den Magistrat an der Verbriefung einer dem Amtsunterthanen Karl von Höll von zwei Waldmüchener Bürgern abgekauften Wiese hindere, die bereits im Stadtsteuerbuch von 1661 stehe und über welche 1650 und später mehrmals Bürgermeister und Rat Siegel und Brief errichtet. Der Pfleger, von der Regierung zur verantwortung gezogen, beruft sich zunächst auf ein Generalmandat von 1785, wonach Bürger und Einwohner in Städten und Märkten alle Bauerngüter und walzenden Grundstücke in den Land- und Pfliegerichten zu diesen zu versteuern haben. Auch seien die Waldmüchener Waldungsgründe ganz zerstreut in den kurf. Hochwaldungen und könne schon deshalb den Waldmüchenern keine Jurisdiktion über dieselben zugestanden werden. Die ihnen zugestandene Brieferrichtung hindere er übrigens nicht, wohl aber seien bei jenem Kaufe Sachen, wie Meliorationen, dabei, welche eine gerichtliche Entscheidung erforderten, und deshalb gehöre es vor das Pfliegergericht. Weitere Akten über den Ausgang des Streites fehlen, nur forderte die Hofkammer 1793 die Privilegien zur Einsicht ein.



Am 1. Januar 1809 wurde übrigens die niedere Jurisdiktion überhaupt aufgehoben.

Zu den städtischen Privilegien gehörte als mit der niederen Jurisdiktion verbunden auch das Jagd- und Fischereirecht. Die Stadt und Bürgerschaft hatte außer dem großen und kleinen Wildbann im städtischen Treffenholz auch das kleine Jagdrecht in dem Burgtum und in den Vorbüheln desselben, sowie das Recht, im Böhmerwald Hasen zu schießen. Freilich gab es dort nicht viele, es war zu rau und unwirtlich, fast lauter Wildnis bis an die Stadt heran.\*) Der große Wildbann umfaßte außer den größeren Raubtieren namentlich Hirsche, Schweine und Rehe, der kleine hauptsächlich Füchse, Hasen und Federwild, wie Gafel- und Rebhühner, Wildtauben und -enten. Diese Jagd- (und darin inbegriffenen Fisch-) Rechte rührten von den böhmischen Herren der Grafschaft Waldmünchen her und waren begründet in den von diesen ausgestellten Freiheitsbriefen (1492, 1496, 1505), die beim Übergang der Herrschaft an die pfälzischen Kurfürsten von diesen neuerdings (1516) bestätigt wurden. Aber während die Bürger unter den böhmischen Herren die Jagd ungestört ausübten, da sie in anbetracht der lautereren Wildnis wenig nach diesen Regalien fragten, suchten alsbald die kurbayerischen Pfleger die Jagd im Burgtum den Bürgern streitig zu machen und an sich zu reißen, indem sie dieselbe durch ihre Jäger ausüben ließen und sich darauf beriefen, daß ihnen die Jagd in ihr Salarium eingerechnet sei. Einen Vorwand hatten sie auch, indem die Bürger von ihrem Jagdrecht oft einen zu ausgiebigen Gebrauch machten, manchmal auch in fremdes Jagdgebiet hinein hielten. Nicht bloß daß alles, Bürger und Bürgersöhne, mit der Flinte und mit „Röhren“ hinauslief und durch das tägliche Geplänkel alles Wild verschreckte, wodurch schier kein Bürger mehr arbeiten wolle, wie der Pfleger klagt, so daß durch diesen Müßiggang das bürgerliche Gewerbe und Hauswesen leide, so jagten sie auch auf Hochwild, während der hohe Wildbann (außer im Treffenholz) eigentlich dem Amte zustand. Der erste Konflikt unter kurbayerischer Verwaltung entstand, als der Pfleger Georg von Ebleben dieses oft mißbräuchlich ausgedehnte Jagdrecht der Bürger einzuschränken suchte, wogegen sich die Bürgerschaft 1543 beschwerte: „Von alters,“ sagen sie, „wenn ein Bürger ein Stück Wild, groß oder klein, gefangen oder geschossen, habe er davon  $\frac{1}{4}$  ins Schloß überantwortet und sei nicht weiter bedrängt worden; aber der jetzige Pfleger wolle alles haben, wenn er auch einem die  $\frac{3}{4}$  bezahle. Nur wenn er (der Bürger) es mit seinem Weib und Kind essen oder mit seinem

\*) Nach dem Freiheitsbrief von 1492 „ist es der Stadt Recht, daß Bürger im Burgfeld mit Garn nach Hasen gehen, auch vor alters herkommen und hat keine Herrschaft je ge(ver)wehrt, wenn er als ein Schütz sein Gerät mit Schießen gebraucht.“ Im Privilegienbrief von 1516 heißt es darüber nur, daß die Bürger im Böhmerwald Hasen schießen dürfen, in der Herrschaft Gebiet aber nicht. Doch heißt es am Schluß: „samt dem, so sie laut ihrer vorigen Freiheit in ihren alten Freiheiten und Briefen der Oberkeit ohne Schaden hergebracht haben, aber mit vorbehaltener Minderung und Wehrung.“ Inbetriff des Treffenholzes heißt es 1492, daß die Bürger dort den kleinen Wildbann haben, das große Wildbret aber der Obrigkeit zustehet, während es im städtischen Salbuch von 1534 heißt, daß dort Bürgermeister und Rat den kleinen und großen Wildbann zu verlassen (verpachten) hat, dann die Vorbühel im Burgtum, samt der Holzwachs, so darin wächst, also im Haag, Sandgrube, Knauders-, Bachofen- und Leerenhäuserbüchel, des gleichen am Galgenberg, Kannes- und der gegen der Schwarzza, sowie der Glashüttenbüchel sind gemein und frei mit Wildbann-Rechten und anderen Obrigkeiten.

Nachbarn teilen wolle, dürfe er mehr genießen. Auch sei von alters her den Bürgern in der Stadt und auf dem Land der kleine Wildbann in den Borshölzern und Bücheln verlassen worden, wovon der Pfleger die Verzinsung genommen; damals habe einer einem guten Nachbarn oder Freund auch mittheilen können. Aber jetzt verpachte der Pfleger diese Jagden, und die Pächter dürften bei Strafe niemand weder groß noch klein Wildbret geben, sondern allein alles ihm. Früher seien auch die Bürger mit der Freiheit begabt gewesen, in der Stadt Burgtum Enten, Tauben und anderes zu fangen und zu schießen, welches aber jetzt durch den Pfleger groß und heftig verboten werde, und so einer zu einem Weiher, Wiese oder Acker gehen möge, dürfe er keine Büchse mehr tragen und nicht mehr schießen, welches doch vorher nie verboten gewesen sei. Endlich habe mancher Bürger im Böhmerwald für den großen Wildbann Gruben gemacht und Fallbäume gelegt, und andere Gerente gemacht, die ihm vielleicht ein anderer Bürger wieder abkaufte; aber weil der Pfleger mit den Wildnern so gar heftig umgehe, so ließen die Bürger die Gerente in Ödung liegen, sodaß niemand davon einen Genuß habe als die Böhmen." Der Pfleger Nulandt sagt 1580, er lasse ohne sein Vorwissen keinen mit einer Büchse hinaus gehen und pürschen, nur im Böhmerwald lasse er sie Hasen jagen gemäß ihrer Freiheit. Später im Anfang des 17. Jahrhunderts bedrängte die Bürger der Pfleger v. Felkhover\*) wieder heftig in ihrem Jagdrechte, denn Jagden und Fischen seien fürstliche Regalien und gehörten zum Amt. Als derselbe, heißt es in einer Streitschrift der Waldmünchener, sich unterstanden habe, den Bürgern in ihrem Burgtum Hasen, Füchse, Rebhühner, Enten und anderes derart zu schießen, hätten sie sich 1644 bei der Regierung beschwert, worauf ihnen kein Eintrag mehr gemacht worden sei. Seine Nachfolger, v. Marimont und v. Weygl, griffen aber die Sache wieder auf und griffen sie jetzt schärfer an und veranlaßten einen langwierigen Rechtsstreit, der sich bis ins Ende des 18. Jahrhunderts hinzog. Zunächst wollte der neu ernannte Pfleger und Obrist C. v. Marimont durch ein von ihm öffentlich auf dem Rathause verlesenes und außerdem durch den Amtsknecht mündlich verbreitetes Verbot überhaupt den Bürgern das Jagden nehmen und ließ die Übertreter in eiserne Bande schlagen. Er nahm die Jagd, wie auch das Fischen als fürstliche Regalien für sich in anspruch. Die Waldmünchener beschwerten sich nun bei der Regierung wegen Schmälerung ihrer Freiheiten, worauf die Regierung den Pfleger zur Berichterstattung aufforderte. Marimont sagt 1650, früher möge ja das Jagden gestattet gewesen sein, aber bei den jetzigen Zeiten sei den Bürgern und Bauern das Halten von Heshunden und das Büchsentragen abgeschafft, sie sollten sich nur wieder an einem Stück Rindfleisch genügen lassen. Dieser zog nun (1654) bei der Regierung über die Waldmünchener los, daß sie von der erteilten Erlaubnis großen Mißbrauch machten, Tag und Nacht schößen und plänkelteten und alles Wild vertrieben, auch daß sie Vogelbögen und Reisschnüre aufrichteten und damit Hasel- und Rebhühner fingen und alle Ketten zertrennten. Marimonts Nachfolger, v. Weygl, führte den Streit in energischer Weise weiter: Schier kein Bürger arbeite mehr, sondern verlege sich aufs Jagden und Faulenzen, auch könne mit den Waffen viel Un-

\*) Von diesem wurde häufig den Amtsunterthanen zum Hasenjagen und den Hüttern zum Ablaffen ihrer Hunde geboten, und man hörte das Geschrei aus dem Burgtum bis in die Stadt hinein und sah die Jagd.

heil angerichtet werden. Dann stehe dem Jagen der Bürger die Landesordnung entgegen und beim Übergang der Oberpfalz an Kurbayern seien alle Privilegien gänzlich aufgehoben und der gnädigsten Willkür anheimgestellt worden. Endlich habe seit undenklichen Zeiten das Pflögamt, nicht Bürgermeister und Rat die Gerichtsbarkeit in Jagdsachen im Burgtum gehabt. Dem widersprachen aber die Waldmünchener entschieden; sie hätten von jeher in ihrem Bürgerholz und in den Vorbücheln des Burgtums die Jagdgerichtsbarkeit besessen, und wenn sie dieselbe in der letzteren Zeit nicht ausgeübt hätten, so sei eben dieses wegen der Kriegsläufe (30 jährigen Krieg), wo man vor den Soldaten nicht sicher gewesen sei, nicht möglich gewesen. Übrigens hätte der Pflöger mit seinem großen und kleinen Wildbann Weitschaft genug und sollte nicht alles unter sich zu bringen suchen. Die Regierung entschied hierauf (1654), daß die Bürger auch fernerhin in ihren hergebrachten Freiheiten des hohen und niederen Wildbanns in gemeiner Stadt Gehölzen zu belassen seien und daß es dem Pflögamt nicht gebühre, sie daran zu hindern, außer wenn es beweise, daß die Waldmünchener ihre Jagdfreiheiten verwirkt hätten per non usum, wie der Pflöger behauptete. Dieser bringt nun vor, daß er und sein Vorgänger jederzeit den genannten Wildbann ausgeübt habe, was auch alte Leute bezeugen könnten. Derselbe sei auch den Pflögern in ihr Gehalt eingerechnet. Die Pflöger verläßen alljährlich die Jagdbarkeit vom Rathhaus herunter mit Wissen des Rates und die Bürgerschaft sei gehorsam gewesen, die Übertreter aber vom Pflöger gestraft worden. Der Pflöger habe nur manchmal den kleinen Wildbann an Bürger verpachtet. Auch bewillige er gerne, wie die früheren Pflöger, dem Bürgermeister und Rat auf Fastnacht eine Bürgerlust; denn man sei doch nicht so unnachbarlich, zu solcher Zeit eine kleine Rekreation abzuschlagen, aber das hätten sie nicht aus eigenem Recht. Übrigens, meint er bürokratisch, sollte man sie schon wegen ihres Protestierens und dadurch bekundeten Ungehorsams (!) bestrafen. Der Magistrat, welcher sich, wie herkömmlich bei solchen Prozessen an der Regierung, eines „Dr. und Schriftmachers“ in Amberg bediente, weist die Behauptung, als hätten sie das Jagen nur der Gnade des Pflögers zu verdanken und sei nicht vielmehr in ihren Privilegien begründet, energisch zurück. Das öffentliche Verrufen des Jagens und Fischens aber sei nicht bloß von amtswegen, sondern auch von Bürgermeister und Rat vorgenommen worden und ersteres beziehe sich auf die amtsichen, letzteres auf die Stadtgründe. Desgleichen seien vom Pflöger nur solche Übertreter gestraft, die auf Amtsgrund betroffen worden seien. Sie hätten jederzeit ihr Jagdrecht geübt\*) und gegen Beeinträchtigungen, wie durch Pelthover, sich beschwert, also ihre Privilegien nicht per non usum verloren. Freilich im 30 jährigen Kriege habe niemand ans Jagen und dergleichen Kurzweil denken können, da hätten sogar die Soldaten und die schlechtesten Personen gejagt und gefischt, und zwar auf amtsichem wie auf Bürgergrund, ohne daß man es hätte hindern können, und um so weniger habe man den Eingriffen der kurf. Beamten in ihre städtischen Freiheiten begegnen können, die das Jagdrecht auf Bürgergrund sich angemacht, während ihnen nur die Jagd auf Herrschaftsgrund in ihr Gehalt eingerechnet sei. Durch diesen 10 jährigen Nichtgebrauch hätten sie ihr Jagd-

\*) Überhaupt, sagt ein Zeuge, sei unter den früheren Pflögern v. Sackenhofen und Fuchs die Jagdbarkeit nicht verboten gewesen, sondern erst seit etwa 20 Jahren her geschehe es.



privilegium nicht verloren (es sind mindestens 40 Jahre notwendig zur Verjährung!), die überhaupt als in arbitrium erteilt durch Nichtbrauch nicht verloren gehen könnten; auch sei, da nach der Prager Schlacht allgemeine Amnestie im Friedensschluß erteilt worden und sie sich bisher nicht das geringste hätten zu schulden kommen lassen, kein Grund da, warum sie nach dem Übergang der Oberpfalz an Kurbayern ihre Privilegien eingebüßt hätten. Während dieses Streites klagt 1670 der Pfleger v. Muffel, daß sich die Waldmünchener zu Fastnacht wieder haben gelustet lassen, Hasen zu jagen. Als er nun von Amberg den Befehl erhielt, die Waldmünchener während des Streites in ihren alten Freiheiten nicht zu hindern, außer wenn sie sich mehr anmaßten, schrieb er, daß dieselben zu Fastnacht 1672 wieder mit 20 Mann und Garn auf Hasenfängen ausgezogen; das sei doch von seinen Vorgängern nie gestattet worden. Desgleichen beschwerte sich 1677 sein Nachfolger Hedler darüber, erhielt aber den gleichen Bescheid, er solle den Waldmünchenern keinen Einhalt thun im Jagen, soweit es deren Privilegien gestatteten.\*)

So zog sich mit lauter Schriften und Gegenschriften (*deductiones et conclusiones et refutationes*) der Streit unter mehreren Pflegern (Muffel und Hedler) in die Länge, während welcher Zeit auch von der Regierung eine eidliche Vernehmung der beiden Parteien und ihrer Zeugen vor dem Pfleger Chr. Fr. Frhr. v. u. z. Seyboldstorff in Nög 1660 angeordnet war und als Vertreter des Magistrats der Bürgermeister Weyfinger mit dem Stadtschreiber Hufnagl erschien, bis endlich am 1. Februar 1680 die Amberger Regierung, nachdem sie zuvor über die Zustimmung der Münchener Hofkammer sich vergewissert, folgenden Bescheid erließ: Die Waldmünchener haben *per non usum* den Hochwildbann in ihrem Burgtum und am Treffenberg verloren. Dagegen sind sie auch weiter noch befugt, den kleinen Wildbann auszuüben in ihrem Burgtum wie bisher. Und als der Fiskalbeamte in Amberg anstelle des Waldmünchener Pflegers an die Münchener Hofkammer appellierte, beließ es diese beim Bescheide der Amberger Regierung, 7. Oktober 1682. Eine Zeitlang war nun Ruhe, aber 1712 brach der Streit neuerdings aus. Die Waldmünchener beschwerten sich, daß der Pflegskommissär Pfeh entgegen dem Bescheide der Hofkammer sie in ihrer Jagdgerechtigkeit hindere, indem er 2 Bürgern, welche lediglich Vögel oder Enten zu schießen hinausgegangen seien, durch seinen Jäger im Burgtum deren Flinten gewaltthätig habe wegnehmen lassen und trotz Protestes vonseite des Bürgermeisters und Rates nicht zurückgeben wolle. Die Regierung befiehlt hierauf dem Pfleger, die Flinten ohne Entgelt zurückzugeben. Der Pflegskommissär suchte nun sich durch den Hauptpfleger, den Rentmeister Frhrn. v. Altersheimb in Amberg, zu decken, welcher eine Verteidigungsschrift verfaßte: er habe dem Pflegskommissär eigens aufgetragen, keinen Bürger mit Flinte oder anderem Gewehr aus der Stadt passieren und der Büirsch nachziehen zu lassen. Am Ostermontag und Osterdienstag, während des Gottesdienstes und zu einer für die Jagd unpassenden Zeit, sei je 1 Bürger auf

\*) Hedler wollte übrigens auch den großen Wildbann im städtischen Treffenholz. Mit sophistischer Beweisführung sagt er: Wenn die Waldmünchener den kleinen Bann dort verstiftet haben, warum nicht auch den großen? Sie haben diesen weder selbst ausgeübt noch verstiftet (natürlich, denn es war kein großes Wild dort zu finden!); also haben sie ihn *per non usum* verloren!

die Schwarzach zugegangen, ungewiß, ob sie Wild oder Hechte, die gerade in der Laiche gewesen, schießen wollten; denen seien die Flinten abgenommen worden. Andererseits aber habe des Pflegers Jäger dem Kantor Schaller beim Akerweiher, also auf Amtsgrund, die Flinte weggenommen, sei aber beim Abeläuten in der Nähe des Schlosses vom Kantor und obigen 2 Bürgern überfallen und ihm die Flinte des Kantors, sowie seine eigene und sein Hirschfänger abgenommen und dem Bürgermeister überliefert worden. Diese Sache ginge aber Bürgermeister und Rat nichts an, sondern die drei sollten dem Pfleramt zur Bestrafung überwiesen werden. Auch seine Vorgänger v. Schönhueb und v. Embken hätten nur den Bürgermeistern und dem Stadtschreiber aus Höflichkeit (!) einen Vogel oder Enten schießen lassen, aber Rebhühner nicht; man könne doch nicht jeden Bürger mit der Flinte hinauslaufen lassen, da wäre bald alles Wild ausgerottet, zumal sie es auch in der Brut schießen. Höchstens könne man den Bürgermeistern, wenn sie sich darnach auführten und nichts Widriges zuließen, eine recreation mit Schießen gestatten, dem wolle man von amtswegen nicht entgegen sein (also nur Gnade, statt ihres Rechtes!). Die Regierung fordert zunächst Bürgermeister und Rat auf, dem Amtsjäger die Flinte und den Hirschfänger wieder zu geben. Diese aber weigern sich dem Befehle trotz weiterer zweimaliger Aufforderung und Strafandrohung nachzukommen, bis nicht zuvor der Freiherr v. Altersheimb dem Regierungsbefehle gemäß die abgenommenen zwei Flinten zurückgegeben habe. Außerdem bemerken sie, daß der kleine Wildbann im Burgtum nicht bloß dem Magistrat, sondern der ganzen Bürgerschaft zustehende, wie dies früher auch allewege geübt worden sei und im Angesichte der vorigen Beamten im Burgtum mit Garnen auf Hasen gejagt worden sei. Auf Anfrage schreibt der frühere Pfleger von Schönhueb dem Pfleger Prey, die Bürger hätten ihm gegenüber zwar behauptet, das Jagdrecht im Burgtum zu haben, aber weil es ihm mißliebige gewesen, hätten sie es unterlassen. Und der andere frühere Pfleger von Embken schreibt, die Bürger hätten zwar gemeint, ein Recht zu haben, mit der Flinte in ihrem Burgtum zu jagen, aber er habe den Amtsjäger beauftragt, ihnen die Flinten zu pfänden, darauf habe er nichts mehr gesehen oder gehört; nur dem Sohne des Bürgermeisters Zengler habe er es gestattet. Nun schreibt Freiherr v. Altersheimb in seinem Gegenbericht an die Regierung: Jene 2 Bürger hätten in den Gottesdienst gehen sollen und beten „so man dieses Orts aus vielen Ursachen gar wohl nötig.“ Weil nun Bürgermeister und Rat das Herumstreunen mit den Flinten nicht abstelle, so müsse er es thun, weil es eine für solche Leute nicht anständige Sache und dem bürgerlichen Gewerbe und Nahrung höchst nachtheilig sei. Freilich der Kantor, der gar kein Bürger oder Bürgersohn sei, und der Stadtschreiber könnten das Schießen nicht lassen. Er (Altersheimb) wolle nur den Bürgermeistern, und diesen nur in eigener Person und aus Höflichkeit, das Schießen gestatten; der Stadtschreiber aber solle bei seiner Feder und am Schreibpulte bleiben. Übrigens hätten die Waldmünchener die niedere Jagdbarkeit, falls sie diese hätten, wieder per non usum verloren. (Also wollen sie diese ausüben, so werden sie von den Pflegern daran gehindert; üben sie diese nun nicht aus, so verlieren sie dieselbe durch Nichtgebrauch!) Durch Regierungsentcheid 1714 verbleibt jedoch den Waldmünchenern der kleine Wildbann: „Die Waldmünchener haben sich noch weiter des kleinen Wildbannes, jedoch

waidmännischer Art, zu gaudieren, wenn nicht etwa der Pfleger nachweist, daß sie ihn per non usum verloren (dem Pfleger blieb also immer noch ein Hintertürchen, den Streit neuerdings anzufangen); die abgenommenen Flinten und Hirschfänger sind gegenseitig zurück zu geben.“ Freilich darf man nicht verkennen, daß die Pfleger nicht etwa bloß aus Selbstsucht und Eigennutz den Bürgern ihr Jagdrecht abzudrücken suchten, sondern auch im wahren Interesse der Jagd selber; denn bei solchem Jagdbetrieb, wie die Bürger ihn übten, konnte nie ein ordentlicher Wildstand aufkommen und erhalten werden. Dazu kam noch der Schaden durch die „Wildbretschützen“, gegen welche 25. Februar 1735 ein scharfes Generalmandat aus München erlassen wurde: „... und weillen dann auch vors zehente das vilfältige Schröckschießen und Plenklen von denen Unterthanen: Vieh- und Feldhütern und andern in denen Dörfern, Gehölzern und Feldern Tag und Nacht öfters geschieht und dises, weillen aintweders das Wild, wan selbes sich nachdar in unsern Landen widerum vermehren solte, versprengt oder gar gefüllt würdt, ebensowenig zu gedulden; als befehlen wir hiemit gnedigst, daß solches Schröckschießen und Plenklen von denen Obrtsobrigkeiten auf keine Weis geduldet und die, so sich dessen je dannoch unterziehen, zur gebiehrten Straffe gezogen werden sollen und zumahlen uns dann weiters vorgebracht würdt, daß sich einige Jahr hero fast jedermann unterstandten, sogar unser reservirten Wildfluren und niderjagdbahre Dyrt mit Pixen und Hunden zu durchlaufen, als solle ein solches absolute aufs schärfste abgeschafft sein.“ Dazu kam dann 9. November 1771 eine weitere Verordnung, wonach alle ohne Prügel (heute: ohne Aufsicht) auf den Fluren und in den Gehölzern (frei) herumlaufenden Hunde totgeschossen werden dürfen. Ein neuer Konflikt entstand 1745 unter dem Pfleger v. Rhern. Bürgermeister und Rat berichten darüber in Form einer Beschreibung an die Regierung: Nachdem die letzten Jahre her wegen der Kriegstrouben die Ausübung ihres ihnen von altersher zustehenden kleinen Wildbannes unterblieben sei, hätten sie endlich sich mit 15 anderen Bürgern auf ein waidmännisches Klopfen in ihrem Burgtum verfügt. Aber sie seien kaum eine halbe Stunde von der Stadt auf die sogenannte Sandgrube gegen die Heinkelgrün gekommen, da sei der Pfleger mit 2 seiner hier einquartierten Brüder (der eine Lieutenant im I. Kürassier-Regiment, der andere Cornet) nebst einem andern Cornet, sowie einem Wachtmeister und 6 gemeinen Kürassieren, als ob sie auf ein recht gefährliches und hitziges Kommando zu marschieren beordert wären, herausgeritten und auf sie losgegangen und hätten ihnen unter greulichen Flüchen mit dem Erschießen gedroht, wenn sie die Flinten nicht auslieferten, welche der Pfleger dann habe aufs Schloß tragen lassen und nun nicht mehr hergebe. Die Regierung befahl zwar dem Pfleger, sich zu verantworten und die Gewehre sofort zurückzugeben, aber es bedurfte noch weiterer zweimaliger Aufforderung, bis der Pfleger endlich 1749 die Gewehre aushändigte.\*) Der Pfleger schreibt zwar an

\*) Übrigens berichtete der Pfleger über diesen Vorfall an die Regierung Folgendes: Der Postmeister und Bürgermeister Joh. Ad. Schwaiger, der die Hans Wolf Zengler'sche Witwe geheiratet, habe auf ihn einen Groll gehabt, weil er ihm das Bürschen verboten habe. Deshalb habe dieser in der Nacht die ganze Bürgerschaft bei Strafe zur Bürsche aufgeboden, des Tags darauf aber alle Schul- und andere Bürgerkinder mit einer Karfreitagsratsche und anderen Klapperhölzern zusammenholen lassen zu einem ordentlichen Hasen- und Fuchsklopfen. Er habe vergebens um Ab-



die Regierung: Die Bürger sollen mehr auf Besorgung ihrer Stadtangelegenheiten bedacht sein, daß da nicht soviel Unfug vorkomme, und das schändermäßige Jagen bleiben lassen. „Keine Stadt oder Markt der Oberpfalz,“ sagt er, „gaudiert sich der Jagdbarkeit, mithin ist nicht zu sehen, warum doch man dieser einzigen, schon so vielenmal abgebrannten, miserablen Stadt und schlechten Bürgerschaft, welche sich insgesamt wie ein anderer Bauer pur mit dem wenigen Feldbau und ihren Handierungen ernähren müssen, größere und herrliche privilegia, wie gleichsam den Edelleuten gestatten soll, als die Bürger doch nur Mißbrauch treiben mit ihren Privilegien, indem sie ihre bürgerlichen Gewerbe, Wirtschaft, Feldarbeit und Handierungen an den Nagel hängen und beständig dem Müßiggang mit Jagen und Fischen nachlaufen, sohin sich mit Weib und Kind ins bitterste Glend, Armut und Verderben stürzen.“ Doch wurden die Waldmünchener von der Regierung im Besitze ihres bisherigen Niederjagdrechtes belassen. K. v. Aherns Nachfolger, der Pfleger Leop. v. Schmauß, sollte nach Regierungsbefehl für die Jagd jährlich 30 fl. zahlen, wogegen er 1767 sich beschwert: die früheren Pfleger hätten den gesamten großen wie kleinen Wildbann als Teil ihrer Besoldung gehabt; entweder möge man ihm die verlangte Entschädigung erlassen oder den Waldmünchenern das Jagen und Fischen aufheben und dafür ihm zuwenden. Jetzt laufe jeder, wer nur ein Gewehr tragen könne, mit ungezügelter Freiheit täglich zu 10 Mann mit den Hunden hinaus und halten keine Schonzeit ein trotz der oberpf. Jagd- und Landespolizei, streiften auch in fremde Jagdgebiete in die zu Böhmen gehörigen Waldungen. Und als die Waldmünchener 1760 einen auf der Hoherloh angeschossenen Hirsch durch die Hofmark Obergrafenried bis ins Stadioniße verfolgten, berichtete der Pfleger die bei ihm eingelaufene Beschwerde gleich nach Amberg mit der erneuten Bitte, den Waldmünchenern das Jagen und Fischen zu nehmen. Die Regierung forderte nun Bürgermeister und Rat auf, sich wegen des excessive Frequentierens der Jagd und Fischerei, wodurch das Rot- und Schwarzwild versprengt werde und die Jagdstifter ihre Stift nicht mehr erzielen könnten, zu verantworten. Auch später 1777 klagt Schmauß bei der Regierung: „Die Jagden sind für die Bürger schädlich, weil viele Bürger und Bürgersöhne mit Jagdhunden und Flinten der Bürsche nachziehen; kein rechtschaffener Mann gehe auf die Jagd, sondern nur Bursche und Müßiggänger, welche dadurch unnütze Glieder der Gemeinde seien, weshalb S. Durchlaucht erst vor einigen Jahren in dem benachbarten Grenzstädtlein Furth der Bürgerschaft die freie Bürsche genommen habe. Etwas anderes wäre es, wenn Durchlaucht einen mäßigen Teil des zu bestimmenden Jagdcompenses dem Städtlein (Stadtkammer) Waldmünchen zukommen lassen wollten.“\*)

stellung dieses Unfugs ersucht. Als nun die versammelte Bürgerschaft und andere junge Burschen wieder so etwas ins Werk gerichtet und mit Flinten und sogar Landfahngewehren sich hinausbegeben zum Jagen, sei er ihnen mit Begleitung entgegengeritten, um ihnen die Gewehre abzunehmen, welche er aber wieder bis auf die Kugelbüchsen und 3 Landfahngewehre zurückgegeben habe.

\*) Der Pfleger v. Schmauß kümmerte sich nicht um die Privilegien der Bürger, sondern hielt deren Ausübung vonseite derselben für einen Eingriff in seine Rechte und strafte oft exemplarisch. So strafte er 1766 einen Bürger, weil dieser im Stadtbach 2 Forellen gefangen und dabei angeblich den Bach abgeschlagen habe, um 6 fl. und ließ ihn im Amthause mit einer Fußschelle an die Bant schließen, als wenn er

Der bei der Regierung anhängige Jagdstreit zog sich hin, bis diese 1777 dahin entschied, daß die Waldmünchener den kleinen Wildbann behielten, aber daß nun niemand mehr ohne Erlaubnis des Magistrates jagen oder fischen durfte. Was half übrigens den Waldmünchenern ihr papierenes, verbrieftes Recht, wenn es zwar die Regierung anerkannte, ihre Beamten, die Pfleger, sich aber darüber hinwegsetzten? Aus gutem Willen gestatteten manchmal die Bürger, wie sie sagen, dem Pfleger im Burgtum den kleinen Wildbann. Daraus aber machten die Pfleger bald ein Recht, ja sie verpachteten dann sogar den städtischen Wildbann, wenn sie ihn nicht selbst ausübten, an Bürger und schließlich behauptete der Pfleger, daß die Bürger, weil sie sich dieses Recht vom Pfleger und seinem Jäger vor der Nase haben wegfangen lassen und solche Gerechtfame nicht geübt und auch nicht protestiert hätten, es per non usum verloren, folglich gehöre es dem Amte. Und was half es auch, wenn der Magistrat, wie 1677, dem Pfleger und seinem Jäger das Pürschen im Burgtum verbot? Es kehrte sich doch keiner daran; der Pfleger sprach immer von einem Eingriff in die fürstl. Territorialmacht vonseite der Bürger, während er selber immer in deren Rechte und Freiheiten eingriff. Daß freilich das Jagdrecht von den Bürgern vielfach in verkehrter, unwaidmännischer Art ausgeübt wurde, welche dem Wildstande nicht frommte, das unterliegt keinem Zweifel. Schon früher hatte der Pfleger v. Schmauß den richtigen Weg des Jagdbetriebes vonseite der Bürgerschaft angedeutet, indem er 1777 an die Regierung unter anderem schrieb: Das städtische Privilegium der Jagd und Fischerei ist nicht gemeint für jeden einzelnen Bürger, sondern für die Kommunität, d. i. die gemeine Stadt oder Stadtkammer. Diese Erkenntnis drang schließlich auch bei Bürgermeister und Rat durch, weshalb er 1777 es tabelt, daß viele Bürger der Jagd und Fischerei nachlaufen, wodurch nicht bloß ihre Profession vernachlässigt werde, sondern die allgemeine Sicherheit leide. Ähnlich äußert sich der Magistrat 1803 wiederum,<sup>\*)</sup> und im selben Jahre schreibt der Forstmeister Schmid von Taxöldern, dem das Waldmünchener Revier unterstellt war: selbst wenn die Jagd in besseren Verhältnissen wäre als die in Waldmünchen, so sei sie doch immer die Pest und das Verderben der Bürgerschaft. Endlich bei der Neuordnung der bayerischen Staatsver-

ein Malefiz begangen, bis er die Strafe bezahlt hatte; der Magistrat legte allerdings scharfen Protest ein, da die Sache seiner Gerichtsbarkeit unterstehe. Als 1777 der Posthalter Joh. Seb. Zengler wieder einmal, wie er seit seiner Studentenzeit gethan, auf sein im Burgtum bei der Ziegelhütte „aufgerichtetes Vogelgeschneidt“ mit 40 Bögen gegangen war, wurde er vom Amtsknecht angehalten und in arrest nach Kromhof geführt und nicht eher losgelassen, als bis er durch einen Boten von seiner Frau hatte 30 fl. holen lassen und diese als Strafe erlegt hatte. Darüber beschwerte er sich bei der Regierung: man hätte ihm das als einem in hochfürstl. Taxischen Diensten stehenden und mit vielen Grundstücken versehenen Mann nicht anthun sollen, zumal die Bürgerschaft die niedere Jagd im Burggeding habe. Die Regierung zog darüber auch den Pfleger zur verantwortung.

<sup>\*)</sup> „Die kleine Jagd auf den bürgerlichen Gründen und in den kurf. Vorbergen innerhalb der „Portung“, sowie die Fischerei in allen im Burgtum vorhandenen Bächen ist bisher niemals verstiftet gewesen, sondern immer von niederlichen Bürgern mit Vernachlässigung ihrer Profession und anderen ausgeübt worden, weshalb vorge schlagen wird, sie an ein jagdkundiges Magistratsglied um 5 fl. jährl. zu verpachten.“ — Im Revolutionsjahre 1848, bei Bildung von Freicorps, kehrten die alten Zustände wieder, alles lief wieder mit dem Gewehr hinaus auf die Jagd, doch hatte dieses Unwesen bald wieder ein ende durch Aufhebung jener verunglückten Einrichtung.

hältnisse und dem Eindringen eines neuen Geistes auch in die Gemeindefachen wurde auch die städtische Jagd Waldmünchens als Ganzes, allerdings in ausgeschundenem Zustande, verpachtet zuerst 1809 an den Löwenwirt Joh. Kaiser um 10 fl. jährl., 1842 war der Kaufmann Reinhard und 1854 der Revierförster Reber Pächter; seit 1867 aber ist sie an den Fabrikbesitzer Jos. Spätt auf Lebensdauer verpachtet. Übrigens hatten Bürgermeister und Rat, wenigstens nach ihrer Behauptung 1655, schon früher den kleinen Wildbann in den Vorbüheln der Stadt, allerdings meist nur das Vogelgericht („den Vögeln eine Falle richten“) davon, verpachtet, den großen Wildbann (im Treffenholz) aber nie. Die Bürgerschaft, sagen sie, habe sich, ohne beim Pfleger anzufragen, insgemein mit Hegen, Schießen u. dgl. lustig. Dagegen habe man sich um den großen Wildbann nicht mehr gekümmert, im Treffenholz sei übrigens niemals ein Stück Hochwild angetroffen worden.\*) Der Pächter der Treffenjagd hatte zugleich die Aufsicht über das „Gehülz“. Den Vögeln wurde meist nur im Herbst gerichtet. Es stand damals ein (verpachteter) Vogelherd auf dem Leonhardibühel, und ein Ordinarivogelherd am Zweibächel, wo die Bürger den Vögeln nachrichteten. Bürgermeister und Rat haben alljährlich zu Fastnacht gejagt und bisweilen auch zu Michaelis bei der Ratswahl eine Hage vorgenommen, alles vermöge ihrer Privilegien. Der Pfleger v. Sakenhofen habe manchmal seine Hunde dazu hergelassen und dafür einige Hasen bekommen. Was der Rat an gefangenen Vögel nicht gebraucht, habe er verkauft. Nach der Jagd sei immer eine größere Mahlzeit vom Rat veranstaltet worden, welche 2 Tage dauerte, woran außer dem Räte auch die Beamten, Pfarrer und andere Honoratioren teilnahmen. Wenn ein Stück Raubtier oder Hochwild angetroffen worden, so sei es gewöhnlich durch den Amtsschützen erbeutet und ins Schloß gebracht worden. Wolfsgruben seien drei angelegt worden, und zwar von Pflegern, wie am Keilbühel vom Sakenhofen, dann am Leonhardibühel und am Irlweiher vom Pelthover, aber es seien darin nur Füchse gefangen worden.\*\*)

Namentlich in Folge des 30jährigen Krieges hatte sich das Raubzeug, besonders die Wölfe, sowie das Hochwild überhaupt zum Schaden der Bewohner, sowie ihrer Herden und Fluren, sehr vermehrt. Infolgedessen erging von der Amberger Regierung im Auftrage der Münchener Hofkammer am 30. März 1675 ein Generalmandat des Inhalts: „Es seynd aus unerschiblichen Berichten beschwerden eingelangt, was massen das schädliche Raubthier der Wölff nit allein in unferem Wildbann und unter dem einheimischen Vieh großen Schaden thun, sondern auch sogar die Leuth angegriffen und thails deren gar umgebracht und zerrissen“; trotzdem bisher schon erlaubt gewesen, Wolfsgruben aufzurichten und nach den Wölfen zu schießen und ein Schußgeld verreicht worden, haben sie doch nicht abgenommen. Deshalb wird befohlen, daß zu Winterzeiten bei gefallenem neuen (Schnee) vom Oberforstmeisteramt ein Jagen angestellt werde, bis das Thier sich wieder verliert, und zu diesem gemeinnützigen Werk hat alles beizutragen, namentlich die nötigen Wagen und Kasse zu Führung

\*) Später, 1745, schossen dort die Bürger nach dem Berichte des Pflegers von Ahern einen Hirsch an, daß er zu verlust ging.

\*\*) Zu Pelthovers Zeiten fing sich in der Grube bei der Schleifmühle am Schwemweiher nächst der Stadt ein Fuchs.



des Zeuges und die nötigen Personen zu verschaffen; für jeden alten Wolf werden 9 fl., für jeden jungen 3 fl. bezahlt. Daraufhin fordert der Pfleger Fuchs den Bürgermeister und Rat in Waldmünchen auf, die nötige Zahl Leute zur Wolfsjagd auf Begehren des Oberforstmeisters bereit zu stellen. 1677 wird dann durch den Pfleger Hedler dem Bürgermeister und Rat in Waldmünchen ein eingetrossener allgemeiner Regierungsbefehl zur Teilnahme an der heurigen Wolfsjagd verkündet. Die Waldmüncchener setzten sich mit den Rögern und diese mit den Neumburger in Verbindung, um sich gegen diese höchst beschwerliche, neue Landesbürde bei der Hofkammer zu beschweren, zumal die Städte und Märkte ohnehin viel mehr Lasten trügen, als die Amtunterthanen. Aber die Neumburger meldeten zurück, sie hätten sich schon beschwert, seien aber mit einem starken Verweis abgewiesen worden: Bürger und Landmann müßten zur allgemeinen Landeswohlfaht beitragen. 1690 klagte der Oberforstmeister v. Lichtenau in seinem Berichte nach Waldmünchen, daß bei den Wolfsjagden gewöhnlich nur die nächstgeessenen Unterthanen erschienen. Von der Regierung deshalb aufgefordert, einen passenden Vorschlag zu machen, schreibt der Pfleger v. Schönhueb: Weil die Wölfe hin und hertreiben und diesem wie jenem Schaden können, muß jeder dazu helfen. Am besten wäre es, eine allgemeine Wolfssteuer einzuführen, 1 fl. von jedem Hof; wer erscheint und die Jagd mitmacht, bekomme täglich 6—8 kr., wer aber kommt, ohne daß eine Jagd gehalten wird, 3 kr. Auf Erkundigung der Waldmüncchener wegen dieser neuen drohenden Steuer bei denen in Röß und dieser bei den Neumburgern und dieser wiederum bei den Ambergern kommt überallher der Bescheid, daß man bisher wegen einer solchen Steuer noch nicht angefordert worden sei. Daß zur Zeit des 30jährigen Krieges die Wölfe sich sogar nahe an die Stadt Waldmünchen heranwagten, sehen wir aus mehrfachen Berichten. Unter der Amtierung des Pflegers v. Verchenfeld wurde im „Asterpirtach“ ein Wolf gefangen und in die Stadt geführt. Auch der Pfleger v. Belkhover ließ 1644 einen durch Wölfe gefällten Hirsch aus dem Weiher eines Bürgers in der Weißenlohe holen und heimführen. In derselben Zeit wurde auch beim Schaufelbach ein Stück Wild durch die Wölfe zerrissen und gefressen bis auf einen Lauf und den Kopf, die ins Schloß geliefert wurden. Auch Hirsche gab es damals viele, die ebenfalls nahe an die Stadt herankamen. So wurde 1645 von des Pflegers Schützen Mich. Forster bei der Geißherde am Steinfurt ein Hirsch gesehen und erlegt. 1646 wurde in Hans Peter Silberhorns Weiher in der Sparlesau nächst der Ziegelhütte von den Hütthunden ein Hirsch aufgebracht und von des Pflegers Sohn als Amtsverweser seines verstorbenen Vaters geschossen und ins Schloß gebracht. Dann wurde ein Hirsch (Schmaltrieb) in der Nähe der Stadt erblickt und von Bürgern mit Hunden verfolgt und unweit vom Thore beim Siechenhaus oder Spital von Silberhorn mit einer Kreuzhaue erschlagen, wie auch der Schleifer auf der Schleismühle beim Schwemweiher nächst der Stadt ein Reh erschlug. Ferner wurde vom vorhin genannten Schützen des Pflegers ein Hirsch, der von Hunden aus dem Walde hervorgejagt worden und von der Radstube in Ulrichsgrün gegen die Stadt zu lief, beim Irlweiher (dem Hans Frank gehörig) im Burgtum nächst dem untern Thor erlegt. Um 1670 wurde in Obergrafenried sogar ein Bär geschossen von einem Glasmacher und auf Verlangen des

Pflegers ins Schloß geliefert; etwa 100 Jahre später soll der letzte Bär erlegt worden sein von Franz Lomer auf dem Posthof\*) hinter Ulrichsgrün. Heutzutage ist solches Getier, wie Wölfe, Bären und Hirsche,\*\*) in dieser Gegend nicht mehr zu fürchten und zu finden; höchstens verirrt sich einmal ein Hirsch aus Böhmen heraus, wie z. B. im Herbst vorigen Jahres auf einer Treibjagd des Herrn Spätt ein solcher Hirsch im Gewichte von 125 Pfund von dem auf Urlaub in seiner Heimat Waldmünchen befindlichen Premierlieutenant Weiß erlegt wurde. Rehe scheint es früher auch nicht mehr gegeben zu haben als jetzt, wohl aber ziemlich viele Hasen und noch mehr Federwild, wie Hasel- und Rebhühner, und wegen der vielen damaligen Wälder und Weiher hauptsächlich Enten und Tauben. Der Pflegerweser v. Wenggl, heißt es, habe 4 oder 5 Jahre vor 1660 etwa 10 mal Hasen jagen lassen und seien an die 300 gefangen worden, die meisten im Burgtum beim Leonhardibühel in der Sandgrube. Während jetzt alles Wild waidmännisch nur geschossen wird, hatte man früher, als man unsere sicheren und sehr verbesserten Perkussionsfeuerwaffen noch nicht kannte, verschiedene Arten, sich des Wildes zu bemächtigen. Das größere Wild, wie Hirsche und Rehe, wurde auch damals schon mit „Röhren“ ältester Konstruktion geschossen. Dagegen richtete man den Vögeln Bögen und Reisknüre, und fing damit auch Hasel- und Rebhühner, die übrigens auch geschossen wurden oder mit der „Ruhn“ (?) und im Bärn gefangen wurden. Wildtauben wenigstens schoß man regelmäßig von „Lauerhütten“ aus. Die Enten wurden, soweit man sie nicht schoß, vielfach mit Hunden und Garn in den Weihern gefangen, desgleichen fing man Hasen im Garn.

Gleichwie das Jagdrecht, war auch das ebenfalls in ihren Privilegien begründete Fischrecht der Bürger den Pflegern ein beständiger Dorn im Auge, sie suchten ihnen dieses Recht ebenso wenn nicht ganz zu entreißen, so doch bedeutend zu schmälern, wobei ihnen das ordnungslose und räuberisch betriebene Fischen der Bürgerschaft einen willkommenen Vorwand bot der Regierung gegenüber. Den Bürgern war durch ihre Privilegienbriefe das Recht eingeräumt, 6 Bäche, mit Namen: Schaufelbach, Hammerbach, Treffenbach, Rötelbach, Klaffenbach\*\*\*) (1677 ausdrücklich als Stadtbach bezeichnet) und Steinfurt (Steinbach) zu ewigen Zeiten frei zu fischen, welche Freiheit sie schon im Privilegienbriefe des Herrn von Plauen hatten. †) Diese Bäche heißen häufig auch Forellenbäche, weil hauptsächlich diese Fischgattung darin vorkam, wenn es auch, wie im Schaufel- und Ulrichsgrüner-

\*) Stammsitz der Lommer, früher Lohmer und Lomer, wahrscheinlich verberbt im Volksmunde aus Lohmeier, das ist der „Maier in der Loh“ als Besitzer eines mit Erbzins belasteten Bauerngutes in einer Waldrodung.

\*\*) Ortsnamen, wie Bärenloh, Bärenfels, Hirschhof, Eugenried u. dgl., scheinen auf das frühere Vorkommen solcher Tiere dort hinzudeuten.

\*\*\*) alt: chlaßtin pah, von klaffen = klappern, kleppern = schallen, tönen, rauschen, also der rausende, brausende, rauschende Bach, wie der Volksmund ihn namentlich in der Niesel heißt.

†) Im städtischen Salbuch von 1534 heißt es: Der Treffen-, Allersgrüner- und Schaufelbach sind alle drei frei, desgleichen der Bach am Steinfurt, und der Bach, der heran in die Stadt fließt, Klaffenbach genannt, mag jeder Mitbürger der Stadt an einem Freitag, Samstag oder sonst einem Fasttag darin fischen. Der Arm aus der Schwarzach bei der Kriegerin Weiher und durch des Manherl Wiesmat gehend ist auch frei, desgleichen der Bach im Häden und am Aferweiher ist auch frei, mögen die Bürger darin fischen!

(Hammer-)bach, auch Rutten gab. \*) Die Pfleger aber sagten, die meisten Flüsse und Bäche des Burgtums entspringen im Böhmerwald auf Amtsgrund, und erlaubten sich im Laufe der Zeit immer größere Eingriffe in diese Freiheiten, sodaß die Bürger oft murrten, sie kämen dadurch noch ganz um ihr Fisch- und Jagdrecht. Zeugen sagen aus, daß die Bürger von altersher ihr Fischrecht ungestört ausgeübt hätten mit Bärn und anderem Zeug, \*\*) und erst nach Reformierung der Religion (als die Oberpfalz nach der Prager Schlacht in bayerische Gewalt und Verwaltung kam) hätten die Pfleger einen Bach nach dem andern, so der Peltlover (1626 bis 1644) den Ulrichsgrüner- und Rötelsbach, widerrechtlich zum Amte gezogen; übrigens habe dessen Nachfolger, der Pfleger Schuß, Forellen, welche von Bürgern im Ulrichsgrünerbach gefangen und ihnen vom Amtsjäger abgenommen worden, auf Protest des Bürgermeisters wieder zurückgegeben. Doch die späteren Pfleger gingen immer weiter und wollten den Bürgern nur mehr den Schaufel- und Treffenbach fischen lassen. Der Hauptpfleger G. v. Maximont wollte (1650) ihnen das Fischen nur an Fasttagen gestatten und nur im Burgtum, nicht aber das Wasserabschlagen wegen des Schadens für die anstoßenden Fischwasser, auch nicht den Schwarzacharn, der bei der Ziegelhütte von der Straße an herausgeht und nach einem Büchsenfuß bei des Postmeisters Weiher-Spiße in die Höll wieder einfällt, weil der ein Alluvium und dem Amte zinsbar sei, während die Bürger behaupteten, dieser sei gemeiner Stadt frei eigen und von ihren Vorfahren stets gefischt worden; hauptsächlich gab es darin Hechte, welche auch geschossen wurden. Auf Beschwerde der Waldmünchener entschied die Regierung 1654 ebenfalls zu gunsten der Kläger: diese seien auch fernerhin in ihren hergebrachten Freiheiten des Fischens im Treffen-, Allertsgrüner-, Schaufel- und Klaffenbach, wie auch im Bach am Steinfurt und im Häden unter dem Asterweiher, ebenso im Schwarzacharn zu belassen, wenn nicht der Pfleger beweise, daß sie diese per non usum verloren hätten. Der Pflegeverwalter Weygl suchte nun zu beweisen, daß die Pfleger seit 40 und mehr Jahren alle Forellenbäche außer Treffen- und Schaufelbach, soweit letztere im Burgtum liegen, gefischt und Übertreter auch gestraft hätten, wie einmal 3 Bürger wegen unerlaubten Fischens 4 Tage im Amtshause in Eisenbanden gestraft worden, desgleichen zu Peltlovers Zeiten ein Weib im Narrenhaus und 2 Bürger 2 Stunden lang an der Schandsäule. Auch hätten die Pfleger alljährlich vom Rathaus herab ein Verbot verlesen. Bürgermeister und Rat antworteten darauf, es sei ja richtig, daß verschiedene Pfleger auch in der Stadt frei eigenen Bächen gefischt haben, teils aus gutem Willen der Stadt, teils aus widerrechtlicher Annahme, wie ja bei dem abgelaufenen Kriegsumwesen (30 jährigen Krieg) alles drüber und drauf gegangen sei; doch hätten sie gegen solche Eingriffe stets protestiert, wie 1644 gegen Peltlover, und die zur Bestrafung verlangten Bürger dem Amte nicht gestellt. Daß übrigens für die genannten Bäche Bürgermeister und Rat von jeher die Gerichtsbarkeit ausgeübt, zeigten die früheren Ratsprotokolle: so sei 1593 des Pflegers Fischer gestraft worden wegen

\*) 1630 fing ein Bürger in diesem eine vierpfündige Rutte und trug sie heim.

\*\*) „Wenn Bürgermeister und Rat eine Gastung, wie bei der Ratswahl, gehalten oder sonst sich benötigt gewesen, haben sie in den Bächen des Burgtums, auch im Ulrichsgrünerbach, fischen lassen und zwar oft und ohne Beanstandung.“



Fischens im Stadtbach und vom Pfleger hierauf sogar entlassen worden; desgleichen 1606 ein Bürger wegen Angeln im Stadtbache bestraft. 1597 habe der Rat das Fischen, sonderlich im Treffen- und Stadtbach, auf gewisse Tage beschränkt, 1599, 1605 und 1658 sei es überhaupt verboten und die Übertreter vom Räte gestraft worden. Das öffentliche Verbot sei auch vom Räte alljährlich gemacht worden und wie bei der Jagd, so beziehe sich auch hier das Verbot des Pflegers auf die Amtsgründe, das des Rates auf die Stadtkammergründe. Der Streit zog sich gleichzeitig mit dem Jagdstreite in die Länge, bis 1680 durch Regierungsbescheid und 1682 durch Bestätigung desselben durch die Münchener Hofkammer die Bürger in ihren alten Rechten belassen wurden. Aber die Pfleger hielten sich nicht daran. Der Embken sagte, als unter Altersheim und Prey sich der Streit erneuerte, er habe jederzeit im Ulrichsgrünerbach und im Schwarzacharm gefischt. 1714 werden die Bürger zwar wieder im Besitze ihres althergebrachten Fischrechtes belassen; aber der Pfleger Schmauß, der über das viele und müßige Fischen- und Jagdlaufen der Bürger klagt, wodurch alles ausgerottet werde, strafte 1766 einen Bürger, weil er im Stadtbach zwei Forellen gefangen und angeblich das Wasser abgeschlagen hatte, um 6 fl. und ließ ihn im Amtshaus mit einer Fußschelle an die Bank schließen, bis er die Strafe bezahlt hatte. Der Magistrat legte allerdings scharfen Protest ein, da die Sache seiner Gerichtsbarkeit zustehet. Allein die Streitereien dauerten fort bis in das jezige Jahrhundert herein, wo endlich durch Reorganisation des ganzen bayerischen Staatswesens auch diese Dinge geordnet wurden. Wie die Jagd, wurde auch das Fischrecht nunmehr von der Gemeinde verpachtet; aber es war alles so ziemlich leer, höchstens traf man noch Krebse an, sowie einige Nuten und ab und zu Hechte, dagegen wurden die Forellen immer seltener. Schließlich kümmerte sich wegen des geringen Lohnes fast niemand mehr um das Fischwasser; erst seit Gründung des Fischereiver-eines wurde durch Einsetzung von Brut, durch entsprechende Schonung und Beaufsichtigung eine zunehmende Besserung der Fischereiverhältnisse angebahnt.



